Heilbronniſche
Feuerordnung.

Verordnung über die Verwahrung des Feuers.

Offentliche Anſtalten zu ſchneller Entdeckung eines Brands.

Löſch- Feuerwach- und Flucht- Ordnung.

Verordnung über die Hülfe bei einem auswärtigen Brand.

Ordnung bei einem Wald- Brand.

1787.

Vorerinnerung.

Ein jeder Bürger und Einwohner wird erinnert, die Feuer- und Löschordnung fleiſig und öfters zu durchleſen, ſeinen und eines jeden Mitbürgers und Miteinwohners Beruf, und den ganzen Plan der Löſchanſtalt genau kennen zu lernen und ſeine Hausgenoſſen in dem, was ihnen obliegt, zu unterrichten.

Auch hat Ein Hochlöblicher Magiſtrat verordnet und läßt hiemit ein für allemal verkünden, daß alle Jahr 2 Löſchexercitien, das erſte

am Montag vor Mitfaſten,

das zweite

am Montag vor Matthäus, und wenn Matthäus auf einen Montag fällt, acht Tage vorher,

vorgenommen werden ſollen.

Dieſen Exercitien geht keine weitere Ankündung voran.

Der Glockenſchlag früh 6 Uhr iſt das Zeichen ſtatt der Sturmglocke. In dem Augenblick werden die Tambours befehligt, umzuſchlagen, und den Ort, an welchem das Exercitium gemacht werden ſoll, auszurufen.

Niemand ſoll vor 6 Uhr aus dem Hauß gehen. Mit dem Glockenſchlag aber lauft ein jedes ſeinem Löſch- Wach- und übrigem Beruf nach, zu dem es in der Feuerordnung beſtellt iſt, und bringt ihn mit Beiſchaffung der Feuerlaternen, Stadtlaternen, Pechpfannen, der Löſchgeräthſchaft des Waſſers, und in allem, ſo weit es einem Exercitium angemeſſen iſt, in Ausübung.

In der Gegend des ausgerufenen Hauſes werden in den Straſen und Gaſſen Bergzuber und Waſchzuber aus den Häuſern gethan. Auch in der ganzen Stadt hängt jede Haushaltung eine gerüſtete, doch unangezündete Laterne aus, und läßt ſie bis 10 Uhr hängen. Auch werden in jedem Hauß die Läden auf den Dachböden zugemacht, und bleiben bis 10 Uhr geſchloſſen.

An den Exerciertagen wird niemand, der in der Feuerordnung einen Beruf hat, und an den 2 erſten Exerciertagen gar niemand aus dem Thor gelaſſen, bis das Exercitium vorbei und durch den Trommelſchlag das Zeichen dazu gegeben iſt.

Aller Zulauf müſiger Zuſchauer wird in der Gegend, wo das Exercitium iſt, verboten, und niemand, als wer einen Feuereimer auf dem Markt geholt, ſich in die Reihen geſtellt, oder eine Gölte von Haus mitbringt zugelaſſen.

Die Dorfsunterthanen ſollen bei dieſen Exercitien mit dem Schlag 6 Uhr mit ihrer Geräthſchaft in jedem Dorf in der Anzahl, wie es die Feuerordnung mit ſich bringt, ſich verſammeln, auch in dem Dorf ſelbſt die in der Feuerordnung während eines Brands in der Stadt (§. 41.) vorgeſchriebene Anſtalt zur Uebung vorgenommen, von den Vorſtehern alles gehörig gemuſtert und nachgeſehen, und dem hieſigen Bauamt, wie es befolgt worden, folgenden Tags Bericht erſtattet werden.

Ueber die erſte Hülfe, welche die Bronnen-Nachbarſchaften bei einem entdeckten Brandfeuer leiſten ſollen, werden die Herrn Viertelshauptleute auf vorherige Verkündung des Tags und der Stunde unterweilen eine kurze Uebung vornehmen laſſen, bei welcher jedes in dem ihm angewieſenen Beruf bereit ſeyn ſoll.

Verordnung
über die Verwahrung des Feuers.

So unentbehrlich der Gebrauch des Feuers und Lichts zu der Bedürfnis und zu mannichfaltigen Vorteilen des menſchlichen Lebens iſt; ſo ein hoher Grad der menſchlichen Vorſicht wird dabei erfordert, um die Gefahr zu vermeiden, daß ein Brandfeuer entſtehe, und ſeine Flamme die ſchröklichſte Verwüſtungen anrichte, die Wohnungen und Gewerbsſtätte der Einwohner verzehre, die Früchte ſeines Fleißes zernichte, und wohl eine ganze Stadt in wenigen Stunden zu Grund richte.

Ein Hochedler und Hochweiſer Herr Bürgermeiſter und Rath ertheilt in gegenwärtiger Verordnung der ganzen Einwohnerſchaft ausführlichen Unterricht, wie durch menſchliche Vorſicht Feuersbrünſte verhütet werden können.

Eines jeden Bürgers und Einwohners wichtige Pflicht iſt hierbei, daß er um ſeiner eigenen, ſeiner Nachbarn und Mitbürger, und um des ganzen gemeinen Weſens Wohlfarth willen dieſen Unterricht ſich und den ſeinigen fleiſig und zum öftern bekannt mache, vornehmlich aber deſſen Befolgung ſich zu allen Zeiten angelegen ſeyn laſſe und die ſeinige dazu anhalte.

Die Vorſchriften von Verwahrung des Feuers und Verhütung der Feuersbrünſte ſollten einem jeden ſo wichtig und ſo ſehr ein eigenes Anliegen ſeyn, daß die Obrigkeit ſich hierinne des Strafamts entheben könnte. Es iſt auch in der Löſchordnung, um allem Vertuſchen des Feuers, welches öfters aus Furcht vor Strafe geſchiehet, vorzukommen, (§. 92) denen,

die einen Brand, oder Brandgefahr in ihren Häuſern ſchleunig den Hausleuten und Nachbarn anzeigen, und ſie um Hülfe rufen, die Verſchonung mit aller Strafe der Feuerverwahrloſung zugeſichert. Auſſer dieſem in der Löſchordnung um des gemeinen Beſtens willen ausgenommenem Fall wird aber der Leichtſinn und Nachläſſigkeit in Verwahrung des Feuers, ſie mag durch Feuerſchauer, durch Nachbarn, durch auſſerordentliche Viſitationen, oder auf andere Art zur obrigkeitlichen Wiſſenſchaft kommen, und die Zuwiderhandlung gegen dieſe Ordnung mit Strafen, und dem Befund nach mit ſchweren Strafen belegt werden.

Was nun ſowohl in ſicherer Anlegung der Feuerſtätte und übrigen Baulichkeiten, die hieher einen Bezug haben, als auch in den Vorſichtspflichten ein jeder Hausvater und Einwohner zu beobachten hat, darüber wird hiermit folgende obrigkeitliche Verordnung ertheilt:

1) In Häuſern, welche neu gebaut werden, ſoll eine jede Feuerſtätte mit einer tüchtigen Feuerwand ſechs Schuh breit und in der Stockhöhe, bei einem Heerd aber zween Schuh breiter, als der Heerd iſt, verſehen, die Feuerſtätten im 2ten und 3ten Stockwerk von unten herauf wohl unterſtüzt, die Kamintrichter ganz von Backſteinen, und die Kamine ſelbſt bis durch das erſte Gebälk von liegenden Backſteinen oder Kaminſteinen gemauert, hernach im folgenden Stock das Kamin an keine hölzerne oder Riegelwand angebauet, ſondern bis über die Schwelle mit liegenden Backſteinen oder Kaminſteinen gemacht, ſodann aber ein Feuerwändlein auf jeder Seite einen halben Schuh breiter, als das Kamin iſt, geſezt, oder aber die Kaminwand an der Riegelwand mit liegenden Backſteinen aufgemauert werden. Alle Schornſteine ſollen oben im Forſt ausgeführet werden. Gleich von der Feuerſtätte oder vom Kamintrichter an ſoll kein Schornſtein geſchleift, auch ſoll kein Schornſtein in den andern geleitet, ſondern einer neben dem andern mit einer Zunge aufgeführet werden.

Der

Der Maurer, der ein neues Haus bauet, ſoll dem erſten Herrn Baumeiſter die Anzeige davon machen, und dieſer durch die Feuerſchauer von Zeit zu Zeit nachſehen laſſen, ob Feuerſtätten und Camine ordnungsmäſig angelegt werden.

Wer in einem neuen Haus Bakofen, Waſchkeſſel, Schmideſſe, Farb- oder Siedkeſſel, Obſtdörren oder dergleichen, was auſſer den Ofen- und Heerd- Feuerſtätten iſt, anlegen will, der ſoll zuvor bei Rath um einen bauamtlichen Augenſchein anſuchen, und ſolches Feuerweſen nach der Vorſchrift bauen, die ihm ſchriftlich darüber zugeſtellt werden wird. Dieſer Augenſchein ſoll unentgeldlich vorgenommen werden.

2) In Häuſern, die ſchon gebaut ſind, darf keine neue Feuerſtätte, Ofen, Kamin, Backofen, Waſchofen, Schmideſſe, Farb- oder Siedfeuerrecht gemacht, und keine alte auf einen andern Plaz verrükt werden, ohne daß zuvor bei dem Magiſtrat um einen bauamtlichen Augenſchein angeſucht, ſolcher von den Herrn Baumeiſtern und den Feuerſchauern in Beiſeyn der Nachbarn, auch des Maurermeiſters, der die Feuerſtätte anlegen ſoll, eingenommen, eine ſchriftliche Vorſchrift, wie ſolche zu verwahren, auch von unten herauf zu unterſtüzen, verfaßt, und vom Magiſtrat genehmigt ſey.

Der Maurermeiſter ſoll ſtreng nach der Vorſchriſt arbeiten, auch wärend der Arbeit, und wieder, wann ſie vollendet iſt, bei dem erſten Herrn Baumeiſter die Anzeige davon machen, damit durch 2 Feuerſchauer nachgeſehen werde könne, ob alles nach der Vorſchriſt angelegt und gemacht worden.

3) Bratöfen, und kleine Backöfen ſollen Maurer, Häfner, und Flaſchner nicht ohne Beiſeyn von zween Feuerſchauer ſtellen. Sie dürfen an keine andere als eine Feuerwand geſtellt werden.

Die Mäuſe durchwühlen den Leimen, und das Feuer fällt durch das Mausloch an das Gehölz. Der Eiſen-Sturz entzündet das Gehölz, wenn es ſchon verblendet iſt.

Feuerwände an den Feuerſtätten dörfen innwendig in den Zimmern weder mit Fus- noch Bruſtlambrien oder Getäfel noch mit Tapeten bezogen werden.

Brantenweinbrennzeuge, Brennöfen und Schmelzöfen ſollen wie bisher auſſerhalb der Stadt angelegt, und in der Stadt nicht geduldet werden.

4) Aſchenbehälter unter den Heerden werden auch im 2ten und 3ten Stock geduldet, wann ſie mit einem doppelten geblatteten Boden mit verſchränkten Fugen verſehen ſind. Wann aber der Plaz unter dem Heerd mit Brennholz oder andern brennbaren Sachen belegt iſt: ſo wird kein Aſchenbehälter unter dem Heerd geſtattet.

Im Vorkamin kochen bleibt im 2. und 3. Stock eines Hauſes verboten, in ſoferne es nicht nebenherum geblattet und mit einer eiſernen Thür verſehen werden kann. Die Feuerſchauer haben bei jeder Viſitation genau nachzuſehen, ob an den Blatten keine Fugen losgegangen oder andere Oefnungen vorhanden, die ſogleich verbeſſert werden müſſen.

5) Die Befolgung dieſer Bauvorſchriften in alten und neuen Häuſern ſoll einem jeden Maurer, Zimmermann, Schreiner, Flaſchner, Töpfer, Sattler, oder Tapezierer bei dem Handwerk, und jedem neuen Meiſter bei dem Eintritt in das Meiſterrecht bei ſeinen Bürgerpflichten aufgegeben werden.

Wann die Feuerſchau ein Haus für ſo baufällig erklärt, daß es in Gefahr ſtünde, von einem Windſtos einzuſtürzen, ſo darf von Stund an kein Feuer mehr darinn aufgemacht, und die Wohnung muß alſobald geräumt werden.

Auf einer Feuerſtätte, die für baufällig erkläret wird, darf kein Feuer aufgemacht werden, bis ſie hergeſtellt iſt.

6) Die

6) Die Verbeſſerung der Feuerſtätten und hieher einſchlagender Baulichkeiten in alten oder gebauten Häuſern iſt den Bürgern ſchon mehrere Jahre her aufgegeben, auch am 25 April 1778. eine beſtändige Commiſſion auf die 4 Herrn Viertelshauptleute und den erſten Herrn Baumeiſter geordnet worden, um die Verbeſſerungen derer von den Feuerſchauern bei der Feuerſchau erfundenen Mängel zum Vollzug zu bringen. Da nun hierauf auch viele Bürger theils aus eigenem Antrieb, theils auf die Weiſungen der geordneten Commiſſion die nöthige Verbeſſerungen veranſtaltet haben: ſo wird hiermit verordnet, daß das, was noch zurückgeblieben, oder ſich auch neuerlich wieder mangelhaft vorgefunden, auch noch ferner vorfinden ſollte, ungeſäumt in gehörigen Stand hergeſtellt werde, damit die geordnete Commiſſion nicht nöthig habe, gegen die Säumige mit Zwangsmitteln und Strafen, als wozu ſie autoriſiret iſt, vorzufahren.

Hölzerne Poſten in Heerdecken, wann ſich je noch einer vorfinden ſollte, ſollen herausgethan, oder mit bindigen und 1 Schuh dicken Mäuerlein verwahret werden.

Küchen ſollen geſchliert, die Fenſteröfnungen in den Küchen mit Fenſtern verſehen, und was verbricht, ohne Aufſchub reparirt, unnöthige Oefnungen aber zugemauert werden.

Um den Heerd herum ſoll 6 Schuh breit geblattet, oder geblättelt, die gegitterte Camintrichter abgethan, und gewölbte von Backſteinen mit eiſenen Schienen gemacht werden. Alle Ofenlöcher und Waſchöfen ſollen mit eiſenen Thüren verſehen ſeyn. Wann hinter einer Feuer-Mauer Poſten oder eine Riegelwand ſtehet, es ſei in eben dem, oder in des Nachbarn Haus, ſo ſind die Poſten oder die Riegelwand herauszuthun. Auch ſoll hinter eine Feuerwand in eben dem oder in des Nachbars Haus kein Brennholz noch andere brennbare Sachen gelegt werden.

Der

Der tägliche Holzvorrath und Geſtröh ſoll ſo weit möglich vom Feuerheerd und Ofenfeuer entfernt, in engen Küchen die Holzecken ganz abgethan, der Holzvorrath auch andere brennbare Sachen an Pläzen wo man mit dem Licht vorbeigehet, mit Wänden oder bretternen Thüren verwahret, die Fallthüren an Kellern und auf den Dachböden ſollen in feſten und ſichern Stand geſtellt, und darinn erhalten, auch die Zuglöcher auf den Böden mit Geländern verſehen werden, damit niemand, zumal bei den Löſchanſtalten, daran verunglücke.

Alle Oefnungen auf den Dachböden, an Obdächern und Giebeln ſollen zu aller Zeit mit Läden verſehen ſeyn, damit bei einer Feuersnoth die Oefnungen gegen das Flugfeuer verwahret ſeien.

Die Weißgerberböden ſind von dem Verſchluß ihrer vielen Oefnungen befreit. Sie ſollen aber bei einer Feuersbrunſt, in welcher Gegend der Stadt ſie auch ſeyn mag, mit einer oder zwei Perſonen beſezt werden, welche mit Gieskannen und Waſſerzübern verſehen ſeyn, und gegen das Flugfeuer beſtändige Wachſamkeit haben ſollen.

Gemauerte Obdächer ſollen mit Fenſtern oder mit Schiebládlein, die in Rahmen laufen, verſehen werden. Die Rahme wird im Gemäuer befeſtigt.

7) Die Kamine ſoll jeder Haus-Eigenthümer in ſeinem Wohnhaus, und in ſeinem von Miethsleuten bewohnten Haus ſorgfältig und öfters inwendig im Haus, und auſſer dem Dach beſichtigen, auch den Kaminfeger jedesmal bei dem Fegen anweiſen, genau nachzuſehen, ob er von innen nichts ſchadhaftes daran wahrnehme. Was daran ſchadhaft erfunden wird, ſoll unverzüglich ausgebeſſert, auch ehe ſolches geſchehen, kein Feuer unter dem Kamin angemacht werden.

Es ſoll auch jeder ſeine Dienſtboten unterrichten, wann ſie abgefallenen Speiß oder gar was von Backſteinen unter einem Kamin finden, es ſei im Vorkamin oder auf dem Heerd, daß ſie es ſogleich dem Dienſtherrn an-

zeigen,

anzeigen, und nicht wegkehren, auch unter dem Kamin kein Feuer anmachen, bis der Dienſtherr es eingeſehen hat. Der Hausvater unterſagt ſodann das Feueranmachen, und beſorgt die ſchleunige Ausbeſſerung. Der Kaminfeger ſoll aber dennoch jeden vorgefundenen Schaden im Kamin, auch wo ein Kamin zu eng, oder wo Holz darin befindlich wäre, oder, wo ſonſt etwas daran gebricht, unverzüglich dem erſten Herrn Baumeiſter anzeigen, welcher ſodann unverzüglich durch einen Feuerſchauer die Ausbeſſerung betreiben, und ihren Vollzug beaugenſcheinigen läßt.

Heerd und Ofenkamin ſoll jeder Hausvater alle 14 Tage, und wann ſtark gefeuert wird, alle 8 Tage, ſo weit man mit einem geſtielten Beſen vom Vorkamin oder vom Heerd an reichen kan, abkehren laßen.

Da der verpflichtete Kaminfeger angewieſen iſt, die Kamine järlich ſo oft, als es nach Verhältnis des mehrern oder wenigern Feurens in einer Haushaltung erforderlich iſt, zu fegen: ſo ſoll ſich niemand dem Reglement-mäſigen Fegen ſeiner Kamine widerſezen. Wo es geſchähe, ſoll der Kaminfeger ſogleich bei dem erſten Herrn Baumeiſter die Anzeige davon machen, und von dieſem der ſchleunige Vollzug der Ordnung vorgekehret, auch die widerſezliche bei Rath angezeigt werden.

Bei dem Kaminfegen ſoll jeder Hausvater dem Kaminfegergeſellen von Stock zu Stock nachgehen, oder nachſchicken, und beobachten, ob auch das Kamin durch alle Stöcke und durch den Dachſtuhl durch bis zum Kaminhut, und an allen 4 Kaminwänden gehörig gefegt werde.

Der Kaminfeger hat ſein Regiſter zu führen, an welchem Tag in jedem Haus jedes Kamin, auch wann ein Waſchkamin gefegt worden, und ſolches Regiſter alle Jahr nach geendigter Feuerſchau dem erſten Herrn Baumeiſter zur Durchſicht einzureichen.

Kaminfallen oder Blechkappen, welche mit einem Drath zugezogen werden können, und ein brennendes Kamin oben zudecken, werden denen, die unter ihren Kaminen ſtarke Feuerung haben, empfolen.

Ein jeder ſoll an ſeinen Kaminen einige Backſteine und etwas Leimen im Vorrath halten, damit bei einem Kaminbrand Fugen oder Löcher im Kamin in der Geſchwindigkeit zugemacht werden können.

Ein Kaminbrand entſteht, wann das Pech, welches ein Kamin überkruſtet, von ſtarker Hize eines Heerdſeuers, vom geſchloſſenen Feuer eines Vorkaminheerds, vom Feuer, das zum Ofen herausſchlägt, oder vom Holztrocknen im Ofen warm wird, und vom brennenden Rus, oder auch vom allzunahen und allzuſtarken Flammfeuer entzündet wird.

Daher iſt neben dem fleiſigen Fegen und Abkehren des Ruſes noch in Obacht zu nehmen, daß auf Küchenheerden, zumal in niedern Stockwerken, kein Waſchfeuer, noch ſonſt ein ſtarkes Feuer aufgemacht werde, Holzdörren und langes Feueranlegen in Oefen aber iſt verbotten.

Da ſich die Kamine mit Pech überkruſten: ſo ſind ſie von neuem deſto weiter anzulegen.

8) Sturzblechene Ofenröhre an Canonöfen und Piramidöfen auch Zugrohre an andern Oefen ſollen alle Spathjahr vor dem erſten Einheizen, auch den Winter über nachdem weniger oder mehr gefeuert wird, alle 6. oder 8. Wochen vom Ruß gereinigt werden. Die Hafner und Blechſchmidte, welche dazu gebraucht werden, ſollen ihre Regiſter darüber führen, und den Hauseigenthümer zu rechter Zeit zu der Säuberung der Rohre vermögen. Die Oefen, die im Winter gebraucht werden, ſollen alle Jahr vor dem erſten Einheizen ausgekehret werden.

An den Canon- und Piramidöfen fällt öfters an dem Plaz, wo der Ofenhals in ſteinernen Hinterofen eingelaſſen iſt, und am leichteſten unterhalb, wo es nicht ſichtbar iſt, das Leimenbeſtreich ab, und durch dieſe Gluft fällt glüende Aſche. Daher ſind dergleichen Oefen mit ſolchen ſteinernen Ofenfüſſen zu verſehen, welche unter dem ſteinenen Hinterofen bis an die Feuerwand durchlaufen, ſo daß die glüende Aſche nirgendhin als auf den Ofenſtein fallen könne. Oder es iſt am ſteinernen Hinterofen

ofen unterhalb eine ſturzblechene Rinne anzubringen, welche die herunterfallende glüende Aſche auffängt.

9) Die Obſicht auf Feuer und Licht, und auf alles, was Feuerunglück verurſachen, einem Brand Nahrung geben, und dagegen was dergleichen Unglück verhüten und hemmen kan, wird jedem Hausvater und Hausmutter verbürgerten und unverbürgerten hiermit nachdrücklich eingeſchärft, auch allen Hausvätern und Hausmüttern zur Pflicht gemacht, ihren Hausgenoſſen, Kindern und Dienſtboten dieſe Obſicht einzuſchärfen, ſie in allem, was zur Vermeidung von Feuersgefahr gehört, ſorgfältig zu unterrichten, auch Unterricht und Warnung öfters und beſonders bei neuen Dienſtboten zu wiederholen, und die Befolgung mit Strenge durchzuſezen.

10) Das Heerdfeuer und Ofenfeuer ſoll niemand als verſtändigen und ſorgfältigen Leuten anvertraut, und das Heerdfeuer beſtändig beobachtet, die Kuchen reinlich und in Ordnung gehalten, kein Geſtreu von Stroh, Holz, Reben, Reiſach, Spän auſer dem Holzeck geduldet, die Küchen fleiſig gekehret, und das Geſtreu ſogleich auf den Heerd oder in Ofen geworfen, in Oefen kein langes Holz oder Reiſach, wovon ein Brand oder Kohlen aus dem Ofenloch fallen könnte, gelegt, auch wo der Ofen Länge genug hat, dennoch die abgebrannte Stücke nachgeſchoben werden.

Kohlen, die vom Heerd abſpringen, und Aſche die vom Heerd oder vom Ofen herabfällt, ſollen ſogleich, und wenn ſie auch ſchon auf Blatten oder im Vorkamin liegen, aufgeleſen, oder aufgeſchöpft, und zum Feuer gethan werden.

11) Speck, Schmalz, und andere Fettwaar ſoll nicht bei einem Flammfeuer, auch nicht im Ofen, ſondern auf dem Heerd heis gemacht, die Ofenröhren und Oefelein in den Wohnſtuben alle Nacht geleeret, und kein Fett darinn gelaſſen; Schmalzausſieden, Unſchlitt zergehen, Lichtermachen ſoll nicht bei windigtem Wetter auch nicht bei Nacht oder in die Nacht hinein vorgenommen werden.

Hausväter und Hausmütter ſollen die ihrige unterrichten, daß, wann Fett oder Schmalz in Flamme gerathet, das Gefäs ſogleich zugedeckt, vom Feuer genommen, die Flamme am Fett erſtickt werden, und, wo dieſes nicht hinlänglich, etliche Hand voll Aſche hineingeworfen werden müſſen. Wann Waſſer in brennendes Fett gegoſſen wird, ſtehet das Haus gleich im Brand.

Wann die Perſon, welche das Heerd- oder Ofenfeuer zu beſorgen hat, zu einem andern Geſchäft, oder gar aus dem Haus gehet: ſo ſoll ſie das Feuer zuvor gehörig verwahren, und inzwiſchen einem andern im Haus die Obſorge darüber übertragen.

12) Jede Haushaltung ſoll wenigſtens mit 2. oder 3. Waſſergöllten verſehen, eine davon den Tag über beſtändig, über Nacht aber 2. mit Waſſer gefüllt ſeyn, und zur Eißzeit in die Wohnſtuben geſtellt werden.

Auch ſoll jede Haushaltung einen ſturzblechenen Feuerhut in ihrer Küche haben. Wann das Heerdfeuer des Morgens, Mittags, und Nachts abgebrannt iſt, ſoll es zuſammengekehret, und mit dem Feuerhut verdekt werden. Das einſchöpfen des abgebrannten Heerdfeuers in die Oefen iſt unverwehrt. Da es aber nicht zuverläßig iſt, ob es allemal und mit gehöriger Vorſicht geſchiehet, ſo ſind die Feuerhüte allgemein angeordnet. Das Verdecken des abgebranten Heerdfeuers mit erdenen Topfdeckeln iſt, zumal bei Sturmwinden, die ſich auch öfters im Sommer bei dem heiterſten Wetter einſtellen, und in niedern Häuſern, die kurze Kamine haben, gefährlich.

Feldleute und Taglöner, deren Häuſer im Sommer öfters den ganzen Tag leer ſtehen, werden ins beſondere erinnert, das Heerdfeuer morgens früh, ehe ſie ihre Wohnung verlaſſen, wol zu verwahren, ſich in der Küche vorher wohl umzuſehen, ſolche reinlich zu halten, das Holzeck, wo eines geſtattet iſt, wohl beobachten, auſer dem aber kein Holz und keine brennbare Sachen in der Kuche zu haben.

Bei

Bei dem Ofenfeuer ſoll die eiſene Ofenthür, wann das Feuer abgebrannt iſt, beſonders aber Nachts, ſobald abgefeurt iſt, zugemacht werden.

Da in den Küchen keine andere, als mit Fenſtern verſehene Oefnungen geſtattet werden, ſo ſoll auch, wann etwas daran ſchadhaft wird, ſolches auf der Stelle repariret werden.

13) Die unſichere Verwarung der Aſche, und das Zutrauen, daß ſie erkaltet und tod ſeie, hat ſchon viele und zum Theil ſchrökliche Feuersbrünſte verurſacht. Selbſt in hieſiger Stadt wurden am 6. und 7ten May 1743. hierüber 51 Gebäu ein Raub der Flamme. Die Entſtehung des Brands aus einem unſichern Aſchenbehälter iſt auch deſto gefärlicher, weil ſich das Feuer insgemein erſt bei dem vollen Ausbruch entdeckt.

Jeder Hauseigenthümer hat zu ſeiner und ſeiner Mietsleute Feuerſtätten, beſonders auch, wann die Mietleute nicht in ſeinem Wohnhaus wohnen, einen vollkommen ſichern Plaz zur Verwahrung der Aſche anzuweiſen, und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß keine Aſche, im Vertrauen und unter dem Vorgeben, ſie ſeie erkaltet, auf einem andern, als dieſem angewieſenen Plaz verwahrt, auch in den Feuerſtätten die Aſche nicht angehäuſt, ſondern zu rechter Zeit in den Verwahrungsplaz gebracht, und auch hierbei alle Vorſicht gebraucht werde.

Wann ein Hausvater zu einer Feuerſtätte keinen Aſchenbehälter unter dem Heerd anweiſen kan, der mit doppelten Blatten, mit verſchränkten Fugen belegt, auch mit einer ſturzblechenen Aſchenthüre wohl verſehen wäre, und der unten frei iſt: ſo hat er einen Plaz im Keller dazu anzuweiſen. Auch im Keller ſoll ſie nicht in hölzernen Gefäſen ſtehen, ſondern in ſteinernen Trögen oder in zugedekten Töpfen.

Den Sommer über kan auch ein wohlverwahrter Ofen zum Aſchenbehälter gebraucht, der Vorrath aber ſoll im Spätjahr vor dem erſten einheizen in Keller gebracht werden.

Wann Aſche in Keller getragen wird, es ſeie viel oder wenig, ſo ſoll kein Geſtröh unterwegs liegen, ſondern zuvor gekehrt, und die Aſche in wohlverdekten Gefäſen getragen, dieſes Aſchentragen auch nicht bei windigtem Wetter vorgenommen werden.

Wer Aſche kauft, ſoll dem Vorgeben, daß ſie kalt und tod ſeie, niemals trauen, ſondern alle Aſche, wie warme Aſche behandeln, und an einem vollkommen ſichern Plaz verwahren.

14) Wann in einer Haushaltung mehrere Oefen geheizt werden: ſo ſollen Hausherrn und Hausfrauen Obſicht haben, daß das Holz zum einheizen in gehöriger Entfernung von der Feuerſtätte liege, nicht mehr, als ungefär täglich verbraucht wird, beigetragen, auch der Plaz bei dem Holz und bei der Feuerſtätte immer von allem Geſtreu geſäubert, und reinlich erhalten, bei dem Einheizen alle Vorſicht gebraucht, öfters nach dem Feuer und nach dem Einheizholz geſehen, nach abgebranntem Feuer die eiſene Ofenthüre zugemacht, und vor Schlafengehen alle Ofenthüren im Haus viſitiret werden.

Bei auſſerordentlicher Feurung, bei Hochzeit- oder Gaſtmalen ſoll die Feuerſtätte zuvor unterſucht, vom Hausvater eine Perſon zur Obſicht auf das Feuer beſtellt, die Kuche mit mehreren Göllten Waſſer beſezt, auch in der Nähe ein paar Züber voll Waſſer in Bereitſchaft gehalten werden.

15) In den Kuchen werden keine Wäſchen, als Kinderwäſchen, oder wo die Feuerſtätte darnach beſchaffen, kleine Saifenwäſchen geſtattet, die groſe Saifenwäſchen und Laugenwäſchen ſollen aber an einem Waſchofen gehalten werden.

Bei dem Waſchofenfeuer, wann zumal der Ofen nicht in einem Gewölb ſtehet, haben Hausväter und Hausmütter alle Wachſamkeit anzuwenden, die Feuerſtätte und Camine, da ſie ſelten gebraucht werden, durch die Feuerſchauer öfters unterſuchen zu laſſen, und nach deren Vorſchrift ſolche zu verbeſſern, aber auch bei der Feurung ſelbſt Obſicht zu haben,

haben, daß Holz und brennbare Sachen von der Feuerſtätte entfernt, genugſamer Vorrath von Waſſer in die Nähe geſtellt, nach der Feurung die eiſene Waſchofenthüre zugemacht, und von allen, die dabei beſchäftigt ſind, Feuer und Licht wol in Acht genommen werde.

Das Aufhängen der Wäſche ſoll bei Tag und nicht bei Licht geſchehen. Bei dem Begeln kein Kohlfeuer in Begeltöpfen in dem Zimmer oder Plaz, wo die Wäſche herumliegt, geduldet, ſondern die Feuerſtätte in der Küche dazu gebraucht, die Begeleiſen, wann ſie ruhen, nicht umgeſtürzt, ſondern auf einen Roſt geſtellt, und die Arbeit nicht in die Nacht erſtreckt, oder die Vorſicht auf Licht und glüende Stähle verdoppelt werden.

16) In den Oefen darf kein Holz gedörrt werden. Ein jeder ſoll ſeine Holzbedürfnis ſo einrichten, daß er nicht in Fall kommt, grünes Holz zu brennen. Auch in den Stuben darf kein Holz auf noch unter dem Ofen getrocknet werden. Wann das Holztrocknen nicht ganz vermieden werden kan: ſo wird blos geſtattet, daß geſägtes Scheiterholz in der Stube in einiger Entfernung vom Ofen getrocknet, aber dieſe Stube nie von Menſchen leer gelaſſen werde.

17) Feuer und Licht ſoll in einem Haus keinen andern, als die verſtändig genug dazu ſind, anvertrauet werden.

Unbedachtſamen, leichtſinnigen, nachläſſigen, verſchlafenen, verwegenen, alten unvermögenden, übelſehenden, gichteriſchen, kranken, blödſinnigen, betrunkenen, auch Kindern ſoll kein Hausvater, Hausmutter noch andere verſtändige Leute im Haus geſtatten, mit bloſem Licht aus der Stube zu gehen, oder allein am Feuer zu ſeyn.

Wo dergleichen in einem Haus zugelaſſen würde, iſt ein jeder im Haus, von dem es wahrgenommen wird, verbunden, der Obrigkeit die Anzeige davon zu machen. Auch hat jeder Bürger, Bürgerin, und Einwohner die Pflicht, ſich ſorgfältig zu erkundigen, und zu beobachten,

wie

wie ſeine Nachbarn und deren Hausleute mit Feuer und Licht umgehen, und die Gebrechen der Obrigkeit anzuzeigen.

Kindern ſoll das Zündeln oder Spielen am Licht mit Papier- oder Faden- anzünden und dergleichen nicht zugelaſſen werden.

Auf Böden, oder an Pläzen, wo Heu und Stroh liegt, auch in Kammern, worinn feuerfangende Sachen verwahrt ſind, ſoll bei Nacht niemand, auch nicht mit einer Laterne gehen. In jeder Haushaltung ſoll die Einrichtung ſeyn, daß dergleichen Pläze bei Nacht nicht betreten werden. Erfordert ein Nothfall, bei Nacht an einem ſolchen Plaz noch etwas abzulangen: ſo ſollen 2 Perſonen miteinander gehen, und die eine allein mit der Laterne leuchten, und ſie beobachten.

18) Holz, Stroh, Späne, Reiſach, Reben, ſollen, wie ſchon oben (6) vermeldet, an keinem Plaz liegen, wo man mit dem Licht vorbeigehet, oder die Holzremiſen mit einer Bretterwand verſchlagen ſeyn.

In Gängen und Ehren ſollen keine brennbare Sachen, und kein altes Gerümpel liegen, auch in allen Häuſern die Gänge, Ehren, Hausehren, Stegen, fleiſig gekehret, und alles reinlich gehalten werden.

Wann Gänge und Ehren nicht geblättelt, die Decken geſchliert, alle Oefnungen mit Fenſtern oder beſchloſſenen Läden verſehen ſind, ſo ſoll ein Hausvater niemand mit bloſem Licht darinnen wandeln laſſen, ſondern beſtändig eine Handlaterne zum nächtlichen aus- und eingehen bereit ſtellen.

Dienſtboten ſollen gewöhnt werden, ohne Licht zu Bette zu gehen, wann zumalen der Hausvater die Fenſter ihrer Liegerſtätten nicht im Aug hat.

19) Leuchter ſollen groſe Teller haben, und Lichter nicht anderſt als mit wohl ſchlieſenden Lichtſcheren gepuzt werden.

Wachsſtöcke ſollen in Capſeln mit Scheeren, oder in Leuchtern mit Scheeren ſeyn.

Nacht-

Nachtlichter ſollen in wohlverwahrten Lampen, und die Nachtlicht-lampe auf einem Teller und in genugſamer Entfernung vom Bett und brennbaren Sachen ſtehen.

Des Bücherleſens und Schreibens bei Licht im Bett ſoll ſich jeder enthalten.

Treſchen vor Tag wird nicht anderſt, als bei einer wohlverwahrten Laterne mit Oel, in die Nacht hinein aber gar nicht geſtattet.

20) In Stallungen iſt die Beſorgung des Pferd- und Rindviehes vor Tag und in der Nacht unvermeidlich. Deſto mehr Strenge und Vorſicht ſollen aber Hausväter, auch Knechte, Mägde, und wer das Vieh zu beſorgen hat, dabei gebrauchen.

Die Stallaternen ſollen wohl verglast, und die Laternenthürlein mit einem Verſchluß mit Federn und ſo verſehen ſeyn, daß ſie nicht von ſelbſt aufgehen. In der Stallaterne ſoll eine Oellampe auf einem blechernen Teller veſt ſtehen, da durch das Lichterbuzen Unglück entſtehen kann.

Wann ein Glas an einer Laterne bricht, ſoll ſie unverzüglich ausgebeſſert werden. Die Glaſer ſollen die Stallaternen-Reparation keine Stunde aufſchieben.

Sofern im Stall ſelbſt eine brennende Laterne bricht, ſoll ſie ſogleich mit Vorſicht aus dem Stall getragen und ein anderes aus dem Haus zum Leuchten mit einer Handlaterne beigerufen werden, bis das Vieh beſorgt, und die Stallaterne wieder gemacht iſt.

Wirthen, Beſtändern, und andern, die einen groſſen Viehſtand haben, werden keine andere als mit Drath überflochtene Stallaternen, und auch mit Oellampen, und einem guten Verſchluß geſtattet, und ebenfalls die ſchleunige Reparation anbefolen.

Die Stalldecken ſollen wohl verſehen ſeyn, und kein Stroh oder Futter von der Decke herunter hängen. In den Zugängen zum Stall ſoll kein Stroh, noch Futter noch andere brennbare Sachen liegen. Die Zu-

Wann Aſche in Keller getragen wird, es ſeie viel oder wenig, ſo ſoll kein Geſtröh unterwegs liegen, ſondern zuvor gekehrt, und die Aſche in wohlverdekten Gefäſen getragen, dieſes Aſchentragen auch nicht bei windigtem Wetter vorgenommen werden.

Wer Aſche kauft, ſoll dem Vorgeben, daß ſie kalt und tod ſeie, niemals trauen, ſondern alle Aſche, wie warme Aſche behandeln, und an einem vollkommen ſichern Plaz verwahren.

14) Wann in einer Haushaltung mehrere Oefen geheizt werden: ſo ſollen Hausherrn und Hausfrauen Obſicht haben, daß das Holz zum einheizen in gehöriger Entfernung von der Feuerſtätte liege, nicht mehr, als ungefär täglich verbraucht wird, beigetragen, auch der Plaz bei dem Holz und bei der Feuerſtätte immer von allem Geſtreu geſäubert, und reinlich erhalten, bei dem Einheizen alle Vorſicht gebraucht, öfters nach dem Feuer und nach dem Einheizholz geſehen, nach abgebranntem Feuer die eiſene Ofenthüre zugemacht, und vor Schlafengehen alle Ofenthüren im Haus viſitiret werden.

Bei auſſerordentlicher Feurung, bei Hochzeit- oder Gaſtmalen ſoll die Feuerſtätte zuvor unterſucht, vom Hausvater eine Perſon zur Obſicht auf das Feuer beſtellt, die Kuche mit mehreren Göllten Waſſer beſezt, auch in der Nähe ein paar Züber voll Waſſer in Bereitſchaft gehalten werden.

15) In den Kuchen werden keine Wäſchen, als Kinderwäſchen, oder wo die Feuerſtätte darnach beſchaffen, kleine Saifenwäſchen geſtattet, die groſe Saifenwäſchen und Laugenwäſchen ſollen aber an einem Waſchofen gehalten werden.

Bei dem Waſchofenfeuer, wann zumal der Ofen nicht in einem Gewölb ſtehet, haben Hausväter und Hausmütter alle Wachſamkeit anzuwenden, die Feuerſtätte und Camine, da ſie ſelten gebraucht werden, durch die Feuerſchauer öfters unterſuchen zu laſſen, und nach deren Vorſchrift ſolche zu verbeſſern, aber auch bei der Feurung ſelbſt Obſicht zu haben,

haben, daß Holz und brennbare Sachen von der Feuerſtätte entfernt, genugſamer Vorrath von Waſſer in die Nähe geſtellt, nach der Feurung die eiſene Waſchofenthüre zugemacht, und von allen, die dabei beſchäftigt ſind, Feuer und Licht wol in Acht genommen werde.

Das Aufhängen der Wäſche ſoll bei Tag und nicht bei Licht geſchehen. Bei dem Begeln kein Kohlfeuer in Begeltöpfen in dem Zimmer oder Plaz, wo die Wäſche herumliegt, geduldet, ſondern die Feuerſtätte in der Küche dazu gebraucht, die Begeleiſen, wann ſie ruhen, nicht umgeſtürzt, ſondern auf einen Roſt geſtellt, und die Arbeit nicht in die Nacht erſtreckt, oder die Vorſicht auf Licht und glüende Stähle verdoppelt werden.

16) In den Oefen darf kein Holz gedörrt werden. Ein jeder ſoll ſeine Holzbedürfnis ſo einrichten, daß er nicht in Fall kommt, grünes Holz zu brennen. Auch in den Stuben darf kein Holz auf noch unter dem Ofen getrocknet werden. Wann das Holztrocknen nicht ganz vermieden werden kan: ſo wird blos geſtattet, daß geſägtes Scheiterholz in der Stube in einiger Entfernung vom Ofen getrocknet, aber dieſe Stube nie von Menſchen leer gelaſſen werde.

17) Feuer und Licht ſoll in einem Haus keinen andern, als die verſtändig genug dazu ſind, anvertrauet werden.

Unbedachtſamen, leichtſinnigen, nachläſſigen, verſchlafenen, verwegenen, alten unvermögenden, übelſehenden, gichteriſchen, kranken, blödſinnigen, betrunkenen, auch Kindern ſoll kein Hausvater, Hausmutter noch andere verſtändige Leute im Haus geſtatten, mit bloſem Licht aus der Stube zu gehen, oder allein am Feuer zu ſeyn.

Wo dergleichen in einem Haus zugelaſſen würde, iſt ein jeder im Haus, von dem es wahrgenommen wird, verbunden, der Obrigkeit die Anzeige davon zu machen. Auch hat jeder Bürger, Bürgerin, und Einwohner die Pflicht, ſich ſorgfältig zu erkundigen, und zu beobachten,

wie

wie ſeine Nachbarn und deren Hausleute mit Feuer und Licht umgehen, und die Gebrechen der Obrigkeit anzuzeigen.

Kindern ſoll das Zündeln oder Spielen am Licht mit Papier- oder Faden-anzünden und dergleichen nicht zugelaſſen werden.

Auf Böden, oder an Pläzen, wo Heu und Stroh liegt, auch in Kammern, worinn feuerfangende Sachen verwahrt ſind, ſoll bei Nacht niemand, auch nicht mit einer Laterne gehen. In jeder Haushaltung ſoll die Einrichtung ſeyn, daß dergleichen Pläze bei Nacht nicht betreten werden. Erfordert ein Nothfall, bei Nacht an einem ſolchen Plaz noch etwas abzulangen: ſo ſollen 2 Perſonen miteinander gehen, und die eine allein mit der Laterne leuchten, und ſie beobachten.

18) Holz, Stroh, Späne, Reiſach, Reben, ſollen, wie ſchon oben (6) vermeldet, an keinem Plaz liegen, wo man mit dem Licht vorbeigehet, oder die Holzremiſen mit einer Bretterwand verſchlagen ſeyn.

In Gängen und Ehren ſollen keine brennbare Sachen, und kein altes Gerümpel liegen, auch in allen Häuſern die Gänge, Ehren, Hausehren, Stegen, fleiſig gekehret, und alles reinlich gehalten werden.

Wann Gänge und Ehren nicht geblättelt, die Decken geſchliert, alle Oefnungen mit Fenſtern oder beſchloſſenen Läden verſehen ſind, ſo ſoll ein Hausvater niemand mit bloſem Licht darinnen wandeln laſſen, ſondern beſtändig eine Handlaterne zum nächtlichen aus- und eingehen bereit ſtellen.

Dienſtboten ſollen gewöhnt werden, ohne Licht zu Bette zu gehen, wann zumalen der Hausvater die Fenſter ihrer Liegerſtätten nicht im Aug hat.

19) Leuchter ſollen groſe Teller haben, und Lichter nicht anderſt als mit wohl ſchlieſenden Lichtſcheren gepuzt werden.

Wachsſtöcke ſollen in Capſeln mit Scheeren, oder in Leuchtern mit Scheeren ſeyn.

Nacht-

Nachtlichter ſollen in wohlverwahrten Lampen, und die Nachtlicht-lampe auf einem Teller und in genugſamer Entfernung vom Bett und brennbaren Sachen ſtehen.

Des Bücherleſens und Schreibens bei Licht im Bett ſoll ſich jeder enthalten.

Treſchen vor Tag wird nicht anderſt, als bei einer wohlverwahrten Laterne mit Oel, in die Nacht hinein aber gar nicht geſtattet.

20) In Stallungen iſt die Beſorgung des Pferd- und Rindviehes vor Tag und in der Nacht unvermeidlich. Deſto mehr Strenge und Vorſicht ſollen aber Hausväter, auch Knechte, Mägde, und wer das Vieh zu beſorgen hat, dabei gebrauchen.

Die Stallaternen ſollen wohl verglaſt, und die Laternenthürlein mit einem Verſchluß mit Federn und ſo verſehen ſeyn, daß ſie nicht von ſelbſt aufgehen. In der Stallaterne ſoll eine Oellampe auf einem blechernen Teller veſt ſtehen, da durch das Lichterbutzen Unglück entſtehen kann.

Wann ein Glas an einer Laterne bricht, ſoll ſie unverzüglich ausgebeſſert werden. Die Glaſer ſollen die Stallaternen-Reparation keine Stunde aufſchieben.

Sofern im Stall ſelbſt eine brennende Laterne bricht, ſoll ſie ſogleich mit Vorſicht aus dem Stall getragen und ein anderes aus dem Haus zum Leuchten mit einer Handlaterne beigerufen werden, bis das Vieh beſorgt, und die Stallaterne wieder gemacht iſt.

Wirthen, Beſtändern, und andern, die einen groſſen Viehſtand haben, werden keine andere als mit Drath überflochtene Stallaternen, und auch mit Oellampen, und einem guten Verſchluß geſtattet, und ebenfalls die ſchleunige Reparation anbefolen.

Die Stalldecken ſollen wohl verſehen ſeyn, und kein Stroh oder Futter von der Decke herunter hängen. In den Zugängen zum Stall ſoll kein Stroh, noch Futter noch andere brennbare Sachen liegen. Die Zu-

gänge zu den Ställen und die Ställe ſelbſt ſollen immer rein gehalten werden, und in den Ställen auſſer der nöthigen Streu und dem eingelegten Futter kein Stroh, Heu, oder Ohmet herum liegen, der Futtergang, oder der Gang hinter dem Vieh täglich ausgeleert werden.

Jeder Hausvater weißt den ſicherſten Plaz im Stall an, an welchem die Laterne ſtehen ſoll. Hausväter und Hausmütter ſollen fleiſig nachſehen, ob von Knechten und Mägden dieſe Anordnungen vollzogen werden, und beſonders in der Nacht, wo Tags zuvor eine neue Streu angelegt worden, nach vollendeter Beſorgung des Viehes nochmals im Stall nachſehen.

Müßte ein Stall ausgeräuchert werden: ſo ſoll es bei Tag geſchehen, und nicht einer Perſon allein anvertrauet werden. Zuvorderſt wird eine Gölte oder ein Waſchzuber mit Waſſer in Stall geſtellt, ſodann ein ungeſprungener und unzerbrochener Topf in eine feuchte Gölte geſtellet, in den Topf Kohlen, die nicht in der gröſten Glut ſind, und nicht ſprizen, gethan, in der Göllte in Stall getragen, und das Rauchwerk, das aber keine Flamme geben darf, darauf geworfen. Nach dem Räuchern wird der Stall alle viertel Stund viſitiret, und nochmals vor Schlafengehen.

21) Bettwärmer mit Kohlen gefüllt hat kein Hausvater zu geſtatten.

Kohlpfannen ſollen in der Küche nirgendhin, als auf den Heerd geſtellt, und der Gebrauch der Kohlpfannen in den Zimmern möglichſt vermieden, dabei aber alle Vorſicht gebraucht, die Kohlpfanne nicht auf den Stubenboden, ſondern auf einen Stuhl geſtellt, und dabei das Zimmer nicht leer gelaſſen werden.

Kaſtanien braten in Kohlpfannen oder auf dem Heerd iſt gefärlich, weil ſie die Kohlen auseinander ſprengen. Sie werden daher in Kafferöſchern oder in Pfannen gebraten.

Vexiergläſer in Kohlen werffen, ſoll kein Hausvater dulten.

Rauch=

Rauchpfannen ſollen auf einem Teller hin und her getragen, und Rauchkerzen an einem ungefährlichen Plaz auf Eiſen oder Sturz angezündet, und ihre Kohlen und Aſche nicht weggekehret werden, ehe ſie zuverläſig kalt iſt.

Bei dem Fleiſch und Speckräuchern iſt zu beobachten, daß das Fleiſch, und beſonders der Speck nicht in Papier gebunden werde. Denn das Papier kan im Kamin durch Funken vom Küchenfeuer angezündet werden, und der Speck in Brand gerathen, welches die ſchröcklichſte Wirkung hat.

Meel, Klei, Billmeel, Mühlſtaub und dergleichen ſoll nicht in den Kuchen noch an den Einheizpläzen, oder wo man des Nachts mit dem Licht vorbeiwandelt, ſtehen, weil es gerne Feuer fängt.

Flachs, Hanf, und alles Geſpinſt ſoll in jeder Haushaltung an einem Plaz verwahrt ſeyn, wo kein Feuer und Licht hinkommt.

Feuerzeug ſoll nicht erſt vor Schlafengehen, und nirgends als auf dem Heerd eingebrennt, und ſo lang, bis der Zeug zuverläſig tod iſt, auf dem Heerd gelaſſen werden.

22) Tabakraucher ſollen nirgend, ohne einen Deckel auf der Pfeife zu haben, und an keinem Plaz rauchen, wo brennbare Sachen in der Nähe ſind. Vielweniger mit der brennenden Pfeife in einen Stall, auf einen Boden, oder durch einen Gang gehen, wo Geſtreu, und Reiſach, Reben, Spän, oder dergleichen liegt.

Hausväter und Hausmütter ſollen das Tabakrauchen nicht anderſt, als mit der vorgeſchriebenen Vorſicht zulaſſen, auch nicht geſtatten, daß Söhne, Geſellen, Knechte, Jungen, und wer es ſeye, in ihren Schlafkammern bei Tag oder Nacht Tabak rauchen.

Feldarbeiter, Kärcher, und Fuhrknechte ſollen ſich in der Erndte, beim Heu- und Ohmetdürren, bei dem laden, und führen, auch bei dem Strohführen alles Tabakrauchens im Feld und in der Stadt enthalten.

23) Ungelöſchten Kalch ſoll niemand im Hof oder überhaupt unter freiem Himmel laſſen, da ihn der Regen, oder anderes Waſſer, das zufällig dazu kommen könnte, entzündet. Auch ſoll kein Stroh oder Holzwerk in der Nähe von ungelöſchtem Kalch liegen, weil es der Kalch entzündet, wann er zufällig naß wird.

24) Heu, das erſt eingeſammelt iſt, ſoll in den erſten Monaten nicht feſt getretten,

Ohmet aber mit der gröſten Behutſamkeit aufbewahret, wann es nicht ganz durch gedörrt iſt, dünn gezettelt, und von der Einheimſung an 1. Woche lang alle Tage, in den folgenden Wochen aber alle 2. 3. Tage gewendet, und ſodann erſt auf einen Haufen geraumt, und das wohlgedörrte Ohmet auch ganz locker gelegt, und in den erſten 8. Tagen fleiſig nachgeſehen werden, ob es nicht warm wird.

25) Wer Bienenſtöcke an einem Haus oder Bau ſtehen hat, und mit Feuer daran arbeiten will, der ſoll ſie zuvor auf einen freien Plaz ſtellen.

Kellerlöcher und andere Oefnungen, die im Winter mit Stroh zugeſtopft ſind, ſie mögen an einer Straſſe, Gaſſe, oder an einem Hof, oder innen im Haus ſeyn, ſollen mit Läden verdeckt werden.

26) Die Vorſicht, die jeder Hausvater in ſeinem Haus zu Abwendung der Feuersgefahr anzuwenden hat, wird noch insbeſondere denen, die um ihres Gewerbs willen brennbare und feuerfangende Sachen in ihren Wohnhäuſern, Läden, und zum Theil in ihren Werkſtätten haben, und denen, die Feuer zu ihrer Handthierung gebrauchen, anbefolen.

In der Obſicht auf Feuer und Licht, in Viſitation und Herſtellung der geſammten Feuerſtätten und Camine der Feuermauren in ihren Häuſern, in der Aufſicht auf Hausgenoſſen und Dienſtbotten; auch in Beobachtung ihrer Nachbarn, und in allem dem, was jedem Hausvater ohnedem obliegt, haben dieſe um ſo viel gröſſere und ununterbrochene Sorgfalt anzuwenden,

wenden, als gröſſer und ſchröcklicher für ſie ſelbſt, und für ihre Mitbürger und Miteinwohner die Gefahr iſt.

27) In den Apotheken ſind brennbare Sachen, die am Feuer bereitet werden müſſen, nirgend anders, als in gewölbten Laboratorien an das Feuer zu bringen.

Brandvermehrenden Materialien und Präparaten iſt ein ganz feuer- und lichtfreier und verſchloſſener Plaz im Haus anzuweiſen, und ihnen eine ſolche Stellung zu geben, daß ſie bei einer Feuersbrunſt leicht weggeſchaft, und an einen ſichern Plaz gebracht werden können.

(Cf. die Lösch- und Fluchtordnung §. 76.)

28) Kauf- und Handelsleute haben brennbare und brandvermehrende Waaren an feuer- und lichtfreien verſchloſſenen Pläzen, oder in Kellern zu verwahren, auch nicht blos, ſondern in Fäſſern und Küſten hinzulegen, und ſo zu ſtellen, daß ſie bei einer Feuersbrunſt leicht zu flüchten ſind.

(Lösch- und Fluchtordnung §. 76.)

Pulver ſoll ein Handelsmann nicht über 4 Pfund und vom September an bis December nicht über 8 Pfund im Haus und Laden haben, und den übrigen Vorrath durch den Zeugwarth im Pulvermagazin verwahren laſſen. Das Pulver im Haus und laden ſoll wohl verwahret ſeyn, und in der Dämmerung oder Nachts auch ſelbſt bei einer Laterne nichts davon abgegeben, noch das Pulverbehältniß geöfnet werden.

29) Buchdrucker haben bei denen zum trocknen aufgehängten Abdrücken allen Zuwandel mit dem Licht zu verhüten, bei dem Trocknen in geheizten Stuben alle Vorſicht zu gebrauchen, den Stubenofen immer im guten Stand zu erhalten, und immer eine oder mehrere Perſonen in der Stube zur Beobachtung zu laſſen, auch etliche Göllten mit Waſſer in Bereitſchaft zu ſtellen. Ihr Firniß ſoll an einem ganz ungefährlichen Ort gekocht, und Oel und Farbe vor Feuer und Licht verwahret werden.

30) Buchbinder ſollen bei dem Trocknen planirter Bücher eben dieſe Vorſicht anwenden, den Leim nicht in der Stube wärmen, die Leimpfannenfüſſe in das Waſſer tauchen, ehe die Pfanne in die Arbeitsſtube gebracht wird, auch die Leimpfanne vom Rus rein halten. Vor der Dämmerung haben ſie die Papierabſchnitte aus der Arbeitsſtube zu ſchaffen, und in eine Kiſte, oder Faß, oder in eine wohlverwahrte und beſchloſſene Kammer zu thun, und wann ſie ſich aufhäufen, ſie einzutreten.

31) Sailer ſollen den gröſſern Vorrath von Flachs, Hanf, und Werg nicht offen, ſondern in Kiſten oder Packfäſſern, den kleinern aber nicht ungebunden, ſondern in Paketen und an einem Plaz haben, wo kein Feuer und Licht in die Nähe kommt. Tran und Pech ſollen ſie im Keller verwahren, und nur den nothdürftigen Vorrath im Arbeitsgemach haben.

Wann ſie dieſes brennbare Material an das Feuer bringen, ſolle es an einem gegen alle Gefahr geſicherten Plaz oder auſſerhalb der Stadt geſchehen.

Insbeſondere ſollen ſie keine Pechfackeln, Pechringe, und Karrenſalbe in den Häuſern, ſondern auſſerhalb der Stadt machen.

Auch andere Gewerbsleute, die Tran, Pech, Oel, Firniß, Druckerfarbe, Terpentin, oder dergleichen über dem Feuer bearbeiten, haben eben dieſe Pflicht.

32) In Spänen arbeitende

Schreiner,
Dreher,
Kübler,
Wagner,
Küfer,

ſollen die Späne vor der Dämmerung aus der Werkſtatt ſchaffen, den Spänvorrath im Keller, oder in einer im Boden, an der Decke und Wan-

Wandungen wohlverwahrten und beſchloſſenen Kammer, zu welcher kein Licht kommt, nicht aber auf Dachböden verwahren, die Spåne fleiſſig eintretten, und alle Vorſicht dabei gebrauchen, auch in ihren Håuſern, und noch weniger in den Werkſtåtten einiges Tabakrauchen geſtatten.

Schreiner ſollen nicht in der Werkſtatt leimen, vielweniger den Leim darinn wårmen, und wo es bei Kleinigkeiten und in der Kålte nicht zu umgehen iſt, in der Werkſtatt zu leimen, ſollen ſie die Leimpfannenfüſſe zuvor in der Kuch ins Waſſer tauchen, und die Leimpfannen tåglich vom Rus reinigen. Bei Licht ſoll ein Schreiner keine Arbeit vornehmen, die viel Spåne giebt, der Meiſter in der Werkſtatt bleiben, und auf Licht und Lichtſcheeren Obſicht haben, keine andere Leuchter, als mit groſſen Tellern, und mit wohl ſchlieſſenden Lichtſcheeren dulten, und nach geendigter Arbeit die Werkſtått nochmals viſitiren.

Kübler, Wagner, und Küfer ſollen die Arbeit, bei der es Spåne giebt, bei Nacht ganz vermeiden, auch nach weggeraumten Spånen ihre Werkſtåtten vor einbrechender Nacht noch viſitiren.

Dreher ſollen bei der Arbeit bei Licht ſich nach der Vorſchrift, die erſt den Schreinern gegeben iſt, richten. Wann ſie Raketen bohren: ſo ſollen ſie den ausgebohrten Saz nicht in die Spåne fallen laſſen, ſondern in einem untergeſtellten Gefås auffangen, verwahren und auſſer dem Thor verbrennen.

Auch ſollen die in Spån arbeitende beſtåndig etliche mit Waſſer gefüllte Göllten in der Nåhe ihrer Werkſtåtte und zur Eißzeit im Keller oder in der Stube haben.

Küfer ſollen bei windigtem Wetter keine Faſſe noch Führlinge ausbrennen, auch zumal in engen Gaſſen bei dem Führling und Faßausbrennen, die nöthige Vorſicht im Feuermachen und Auslöſchen, auch im Waſſervorrath anwenden, und der Meiſter dabei bleiben.

Wer

Wer Faſſe oder andere Gefäſe auspecht, ſoll es an einem ungefährlichen Plaz und nicht bei windichtem Wetter vornehmen.

33) Feuerarbeiter haben für die ſichere Verwahrung ihres Kohlenvoraths alle Sorge anzuwenden. Ihre ſicherſte Verwahrung iſt in Kellern oder Gewölben. Wann ſie in einer Kohlenkammer aufgehoben werden: ſo ſollen dieſe wohlverwahrte Riegelwände, eine geſchlierte, oder mit Blatten oder Blättlein überlegte Decke haben, und wohl verſchloſſen ſeyn, auch der Gang zur Thüre immer rein gehalten, und der Kohlenſtaub weggekehrt werden, dennoch aber kein Wandel mit bloſem Licht dahin gehen.

In der Werkſtatt ſoll nicht mehr Kohlenvorrath ſeyn, als in einem Tag aufgebraucht wird, was bei geſchloſſener Werkſtatt übrig iſt, ſoll an keine hölzerne Wand geſtellt, ſondern über Nacht wohl verwahret werden, der Kohlenſtaub, der ſich in der Werkſtätte an das Gebälk anſezt, ſoll fleiſig abgekehrt werden.

Jeder Meiſter ſoll ſeine Eſſe, Feuermauer, und Eßkamin zum öftern viſitiren, und ſobald ſich was ſchadhaft findet, ohne Verzug die Ausbeſſerung vornehmen.

Von der Werkſtätte ſollen brennbare Sachen entfernt bleiben.

Die Lothöfen ſollen nicht in die Nähe von Riegelwänden, und nicht auf einen Bretterboden, ſondern auf eine ſteinerne oder eiſerne Blatte geſtellt, und das Lothfeuer gegen alle Gefahr verſorgt werden.

Wenn ein Feuerarbeiter eine Arbeit hat, die ein gröſſeres Feuer, als das Eßfeuer oder gröſſern Raum als die Werkſtätte, erfordert: ſo iſt ihm nur auf einer breiten Straſſe und bei ſtillem Wetter erlaubt, ein Feuer aufzumachen, er ſoll aber zuvor einen groſſen Zuber mit Waſſer, ein paar Schapfen, und eine Handſprize auf den Plaz ſtellen. Auſſerdem ſollen dergleichen Arbeiten auſſerhalb der Stadt verfertigt werden.

34) Seifenſieder,
Färber,
Bierbrauer
ſollen ihre Feuerſtätte und Kamine zum öftern beſichtigen, das ſchadhafte unverzüglich verbeſſern, die Kamine fleiſig reinigen laſſen, und ſo oft ſie ſieden, etliche Züber mit Waſſer und einige Schapfen oder Faßkübel zur Hand ſtellen.

Bei ſtürmiſchem Wetter ſollen ſie keine Siedarbeit vornehmen, wann ſie aber ſchon angefangen iſt, Tag und Nacht mit ihren Dienſtleuten dabei bleiben.

Seifenſieder ſollen ihren Aſchenvorrath nirgend anders als im Keller oder in Aſchengewölben haben. Auch ſollen ſie nur bei Tag und unter einem wohlverwahrten Kamintrechter arbeiten (der Dunſt kan ſich vom Licht entzünden.)

Die in der Bierbrauerei beſchäftigt ſind, ſollen das Malz nicht zu nah an der Pfanne liegen laſſen, bei dem Malzdörren nicht zu ſtark feuren, das gedörete Braumalz fleiſig reinigen, und auf Feuer und Malz gute Obſicht haben, auch die Aſche im Keller oder in einem gewölbten Plaz verwahren.

35) Becker haben ihre Backöfen und Kamine fleiſig zu viſitiren, in feuerfeſtem Stand zu erhalten, und die Kamine zu gehöriger Zeit reinigen zu laſſen. Brennholz und andere brennbare Sachen ſollen vom Backofen entfernt liegen.

Kohlen und Aſche ſollen ſie im Keller oder in einem gewölbten und mit einer ſturzblechenen Thüre verſehenen ſteinernen Behälter im untern Stock des Hauſes verwahren.

36) Wirthe ſollen Küche, Kamine, und alle Feuerſtätten öfters viſitiren, und beſtändig in feuerfeſtem Stand erhalten, alle brennbare Sachen von den Feuerſtätten nnd Gängen, durch welche ein Wandel geht, ent-

fernen, ſolchen Gäſten, denen ein Licht nicht ſicher anvertrauet werden kan, einen beſtändigen Beobachter ſtellen, wann alles zu Bett iſt, nochmals nach Feuer und Licht ſehen, die Stallaterne nach obiger Vorſchrift einrichten, gegen Tobakraucher in und bei den Ställen ſcharfe Aufſicht haben.

37) Schenkwirthe ſollen nach geendigter Zech nochmals nach Feuer und Licht ſehen. In den Gängen, durch welche der Wandel gehet, ſoll kein Geſtreu von Stroh, Holz, Reben, Reiſach, liegen. Da ihnen übrigens ohnehin nicht erlaubt iſt, auſſer Würſten eine warme Speiſe zu geben: ſo ſollen ſie auch unter dem Geſtreb des Weinſchanks bei dem Wurſtbraten, und Beſorgung der Küche für ihren eigenen Gebrauch alle Vorſicht anwenden, und ſolche bei windigtem Wetter verdoppeln.

38) Garköche ſollen an Jahrmärkten und Viehmärkten kein ſtarkes Flammfeuer machen. Wenn ein Wagen mit Heu, Stroh, oder mit andern brennbaren Sachen, oder ein Güterwagen ſich annähert, ſollen ſie ihr Feuer ſo verdecken, daß keine Funken auffliegen können, und zu dem Ende beſtändig einen Feuerhut und ſo viel Deckel, als dazu nöthig ſind, auch Ziegel und Backſteine zur Hand haben.

Bei windigtem Wetter wird gar kein Flammfeuer auf den Garkuchen, ſondern nur die nothdürftige Kohlen zum braten oder röſten geſtattet, welche mit Backſteinen umfaßt, beſtändig beobachtet, und nach dem Gebrauch wohl zugedeckt werden ſollen.

An den Viehmärkten und den 2. erſten Jahrmarkttagen ſollen 2. Züber an den übrigen Tagen aber 1 Zuber mit Waſſer an der Garküche ſtehen, und Schapfen oder Faßkübel in der Nähe ſeyn.

39) Wer Raketen, Schwärmer, oder andere Luſtfeuerwerkſachen arbeitet, ſoll das Material und die verarbeitete Sachen in einem wohl verwahrten und beſchloſſenen Kaſten, aber nicht offen, ſondern in Schachteln oder Deckelſchubladen haben, und den Kaſten an einen Plaz ſtellen,

wo

wo niemals ein Licht oder Kohlfeuer vorbeigetragen wird. Er ſoll nur bei Tag und an einem ganz ſichern Plaz daran arbeiten, Papier und Papierabſchnitte nach geſchloſſener Arbeit wegraumen. Salpeter brechen, Schwefel heis machen, geſchmelzten Zeug machen, Waſſer Raketen pechen ſoll nirgends als auſſerhalb dem Thor geſchehen.

Wer dergleichen Luſtfeuerwerkſachen arbeitet, ſoll es nicht heimlich thun, ſondern ſeinen Nachbarn kund machen, und ihnen die Befolgung der Vorſchrift zeigen.

40) In den Mühlen ſollen die Zapfen an den Mühlrädern, und in der Sägmühl auch der Lauf der Sägen fleiſig eingeſchmiert werden.

Fuhrleute ſollen mit wohlverwahrten und beſchloſſenen Laternen in die Ställe gehen, den Plaz ihres Fuhrgeſchirrs vom Geſtreu ſauber halten, und fleiſig auskehren laſſen.

Ihre Axen ſollen ſie gehörig einſchmieren, damit Axe und Wagen nicht in Brand gerathen, wie nicht nur bei Landfuhrleuten, ſondern auch ſchon bei Heu und Erndfuhren geſchehen iſt. (Wenn ein Wagen in Brand gerathet: ſo wird ſchnell das Vieh ausgeſpannt, ehe es wild wird, der Wagen aufgeſpannt und umgeworfen.)

41) Alle dieſe Vorſchriften und Unterricht hat ein jeder Hausvater fleiſig und öfters durchzuleſen, ſich bekannt zu machen, die ſeinige darinn zu unterrichten, beſonders aber über ihre Befolgung ſcharf zu ſeyn.

In einer Familie ſoll eines auf das andere, und wann mehrere Familien in einem Haus wohnen, eine Familie auf die andere, ein Nachbar auf den andern, acht geben, und an ſeine Pflicht erinnern, und wo Erinnerungen unwirkſam ſind, oder die Fahrläſigkeit ſo beſchaffen wäre, daß ſie ſchnelle Remedur erfordert, dem Herrn Amtsbürgermeiſter die Anzeige davon machen. Ein jeder ſoll dergleichen Erinnerungen dankbar und liebreich annehmen, auch Niemand über der Anzeige bei der Obrigkeit anfeinden, da ſolche nicht aus Liebloſigkeit und Unnachbarſchaft, ſondern aus

Pflicht und um des gemeinen Beſtens willen geſchiehet. Auch ſoll ſich keiner aus Furcht vor dem widrigen Betragen eines Nachbars oder Hausmanns von Erinnerungen oder von Anzeigen bei der Obrigkeit abhalten laſſen, ſondern die Pflicht, Feuersgefahr abzuwenden, ſoll jedem näher am Herzen liegen, als die Beſorgnis, bei einem Nachbarn Unwillen einzulegen, dem man doch auch durch Klugheit und liebreiches Betragen ausweichen kan.

42) Auch ſoll ein jeder Hausvater oder Hausmutter alle Nacht vor Schlafengehen die Feuerſtätten in ſeinem Haus, die Gänge, wo man bei Nacht mit Licht wandelt, die Aſchenbehälter, die Kuche, und wann Wäſche im Haus iſt, den Waſchofen viſitiren, und beobachten, ob die ſturzblechene Ofenthüren verwahret ſind, ob er nirgend Rauch, Feuergeruch, oder Funken antrift. Wer dieſer Viſitation nicht ſelbſt abwarten kan, ſoll ſie einer Perſon im Haus, der ſie anzuvertrauen iſt, übertragen, und auf die Befolgung wachſam ſeyn.

Wer Miethsleute in ſeinem Wohnhaus hat, ſoll auch in deren Wohnung dieſe Viſitation beſorgen. — Die oben gemelte Gewerbsleute ſollen dieſe nächtliche Viſitation um ſo ſorgfältiger vornehmen, da in ihren Häuſern die Gefahr gröſſer iſt.

Wer Miethsleute auſſer ſeinem Wohnhaus hat, ſoll einem Miethsmann, dem ſie am ſicherſten anvertrauet werden kan, dieſe nächtliche Viſitation auftragen, der Hauseigenthümer ſoll aber ſelbſt auch wenigſtens alle 4. Wochen ſein vermiethetes Haus, und in demſelben Feuerſtätten, Aſchenbehälter, Waſchöfen, Holzlegen, Feuerhut, gefüllte Waſſergöllten, und was jede Haußhaltung nach dieſer Verordnung anſchaffen, in Vorrath haben und beobachten ſoll, viſitiren.

43) Damit bei einer entſtehenden Feuersbrunſt zu der Löſchanſtalt der nöthige Plaz verbleibe: ſo ſollen Straſſen und Gaſſen zumalen über Nacht nicht mit Wägen, Karren, Käſten, mit Gewerbs oder anderer Geräthſchaft

ſchaft verſperrt werden. Das Löbl. Bauamt hat den Auftrag, diejenige, die dawider handeln, in Strafe zu nehmen.

Es ſoll auch kein Reiſach oder Brennholz auf Allmantpläze in der Stadt gelegt werden, kein Heu, Ohmet, auch kein beigeführtes Waldholz über Nacht auf der Gaſſe, oder hinter der Stadtmauer, auch kein Stroh vor einer Scheuer über Nacht liegen bleiben.

44) Zu der Zeit, wo eine Feuersbrunſt am gefährlichſten iſt, ſoll eine jede Bronnennachbarſchaft mit einem Vorrath Waſſer verſehen ſeyn. Die Bronnenmeiſter ſollen dafür beſorgt ſeyn, daß die nachbenamste Zeit über die Bronnentröge, und nachdem die Nachbarſchaft gros oder klein iſt, 2. 3. 4. Bergzüber mit Waſſer gefüllt ſtehen. Die bemittelte in der Bronnennachbarſchaft, die über 1. oder 2. Bronnengelder zu entrichten haben, ſollen die Züber bereitwillig abgeben, und die übrige das Schöpfen und Füllen beſorgen. Die Züber werden an die Bronnen, oder auf die Gaſſe, oder auch in die Häuſer oder Höfe ihrer Eigenthümer geſtellt und allda gefüllt. Sollte ſich jemand widerſezlich dabei tragen: ſo haben die Bronnenmeiſter ihrem Herrn Viertelshauptmann die Anzeige davon zu machen. Die Herrn Viertelshauptleute haben den Auftrag, dieſe Verordnung zu vollſtrecken.

Dieſer Waſſervorrath ſoll bereit ſtehen

- Am Tag vor jedem Viehmarkt bis den Tag nach dem Viehmarkt.
- Am Tag vor jedem Jahrmarkt bis in 3ten Tag.
- Bei groſſer Sommerhize und beſorgenden Gewittern.
- Im Herbſt vom Tag vor der Vorleſe an bis die Gemeinleſe gröſern Theils vorüber iſt. Und da werden ſtatt der Bergzüber auch Waſchzüber zugelaſſen.
- Bei Sturmwinden.

45) Da die Gefahr einer Feuersbrunſt bei ſtürmiſchem Wetter und Sturmwinden am gröſten iſt: ſo haben ſämtliche Einwohner alles, was

hier

hier zu Verhütung der Gefahr verordnet worden, in Küchen, Ställen, und die Gewerbsleute in den Werkſtätten, und Verwahrungsplätzen mit verdoppelter Sorgfalt zu beobachten, die Hausväter und Hausmütter bei Tag und Nacht zum öftern nach den Feuerſtätten, und nach der Verwahrung der Aſche zu ſehen, auch bei Nacht niemand mit bloſem Licht aus der Stube zu laſſen, und zur Verrichtung in den Ställen 2. Leute abzuſchicken, wovon das eine pur allein die Laterne beobachten ſoll. Dabei wird jedem Hausvater empfolen, in einer ſtürmiſchen Nacht eine Perſon um die andere bei einem wohlverwahrten Nachtlicht wachen zu laſſen. Die wachende ſollen mit einer Laterne zum öftern der Feuerſtätte und der Aſchenverwahrung nachſehen, ſich aber insbeſondere auch alle halbe Stunde aus den Fenſtern in der Nachbarſchaft umſehen, ob ſie keine Brandanzeigen vermerken, und wann ſie was vermerken, ſogleich im Haus und in der Nachbarſchaft Hülfe rufen.

Tabakrauchen, Aus- und Einwandeln mit Kohlfeuer, Unſchlitt zergehen, Lichter machen, und alles feuren auſſer dem nothdürftigen Koch- und Einheizfeuer ſoll ein Hausvater bei ſtürmiſcher Witterung und bei Sturmwinden nicht geſtatten.

46) Brennende Fackeln ſollen weder im Herbſt noch zu anderer Zeit einer Hausthüre genähert, vielweniger zur Hausthüre hineingetragen, ſondern auſſen vor dem Haus in der Mitte der Straſſe oder Gaſſe mit gehöriger Vorſicht ausgelöſcht werden.

In Nebengaſſen hat der, ſo die Fackel hält, alle Behutſamkeit zu gebrauchen, und die Fackel immer in der weiteſten Entfernung von den beeden Reihen Häuſer in der Mitte zu halten.

Betrunkenen ſoll keine Fackel anvertrauet werden.

Pechringe bleiben gänzlich verboten.

47) Statt der Kohlenkeſſel in den Kirchen werden Flaſchen mit heiſem Waſſer empfohlen. Solang dieſe nicht allgemein werden, hat der Küſter

Küſter nach jeder Kirchenverſammlung und mit deſto mehr Sorgfalt nach der Abendkirche die Kirchengänge einigemal zu durchwandern, und nachzuſehen, ob keine Kohle, glüende Aſche, oder eine Entzündung am Holzwerk wahrzunehmen.

In Marktboutiquen werden keine Kohlenkeſſel gedultet. Die Marktmeiſter ſollen Aufſicht darüber halten.

In der Schweinmez werden zur Zeit ſtürmiſchen Wetters auch keine Kohlenkeſſel geſtattet. Bei ſtiller Witterung werden ſie zugelaſſen, ſie müſſen aber bedeckt ſeyn.

Feuerwerk ſoll im Herbſt und zu anderer Zeit nicht nahe an der Stadt geſpielt werden. Vor dem Sülmerthor nicht dieſſeits der 3. Pfühlbachbrücklein. Vor dem Fleinerthor nicht innerhalb des äuſſerſten Gartens am Steinweeg.

48) Da ſich bei allen guten Ordnungen zu Abwendung von Feuersbrünſten und bei den geordneten Löſchanſtalten doch zum öftern groſe Feuersbrünſte ereignen: ſo wird hiermit den hieſigen Bürgern, beſonders den Häusereigenthümern in obrigkeitlicher väterlicher Liebe zu erwägen gegeben, daß ſie durch Fleiß, Gewerbſamkeit, auch durch Anhaltung der ihrigen zur Arbeit, durch vernünftige Erſparnis, Einſchränkung des ſo ſehr einreiſenden übertriebenen Aufwands in Kleidung, in Speiſe und Getränk, und mehr anderem ſich doch nach und nach die Kräfte ſammeln ſollen, zu Erhaltung gemeiner Stadt, gegen die ſchnelle Fortpflanzung eines Brandfeuers durch Verbeſſerungen ihrer Häuſer, und Erweiterungen der Vorrathspläze wirkſame Mittel anwenden zu können.

Wann ein Haus im Brand ſtehet: ſo pflanzt ſich das Feuer dadurch ſchnell fort, daß die aufſteigende Flamme an denen daran ſtoſſenden, oder nur mit einem Canal davon ſtehenden Häuſern ſogleich die Dachſtühle und dieſe wieder die folgende ergreiffen. Nun iſt auf Dachböden, die mit Garben, Heu, Ohmet, Stroh, Brennholz ꝛc. vollſtecken, keine Vertheidigung möglich, und die in der Löſchordnung gemachte Anſtalt ver-

vereitelt. Daher ſollten die mit Feldgütern verſehen Bürger von ſelbſt den Bedacht darauf nehmen, daß ſie den gröſſern Vorrath von Heu, Stroh, und Brennholz in Scheuern unterbrächten, und da in der Stadt nicht Scheuren und Pläze genug vorhanden ſind, ſolche auſſerhalb der Stadt anlegten.

Inzwiſchen wird hiermit nicht nur die Verordnung erneuert, daß auf den Dachböden die Camine unverlegt bleiben, und ein Zugang zu den Caminen gelaſſen werde, ſondern auch noch dahin erſtreckt, daß auf den Dachböden am Dach her oder am Giebel her gegen dem benachbarten Haus, wann auch ſchon ein Canal dazwiſchen iſt, ein Gang gelaſſen werde, in welchem man aufrecht wandeln kan.

49) Die weitere Verhinderung der ſchnellen Fortpflanzung des Brandfeuers ſind Feuermauern und Frontmauern.

In der gedruckten Verordnung, die Feueranſtalten betreffend vom 25 April 1778. ſind die Häuſereigenthümer zu Errichtung der Feuermauern ermuntert, die unentgeldliche Beifährung der Steine und die Abgebung und Beiführung des Sands erbotten.

Dieſe erbottene Beihülfe ſtehet noch ferner einem jeden offen, und werden die Häuſereigenthümer hiermit nochmals ermuntert, dieſes Mittel der Sicherheit bald in Uebung zu bringen.

Oeffent.

Oeffentliche Anſtalten zu ſchneller Entdeckung eines Brands.

50) Zu ſchleuniger Entdeckung eines Brandfeuers ſind die öffentliche Anſtalten mit Thürnern, Hochwächtern, und Nacht- oder Feuerwächtern, auch in der Weinleſe und an Viehmärkten mit dem Patrouilliren der Bauamtstaglöhner, und bei Sturmwinden mit Windwächtern gemacht.

Die Thürner ſollen ſich bei Tag in jeder Stunde etlichemal auf allen 4. Seiten des Thurns umſchauen, ob nicht in der Stadt, oder in der Stadt Dörfern, oder auch auſſerhalb der Stadt Gebiet Feuer oder Feuer-Rauch wahrzunehmen. Bei Nacht ſollen Thürner und Hochwächter ſich alle Viertelſtund auf allen 4. Seiten des Thurns umſchauen, und von der Nacht an bis zur Morgendämmerung bei jeder Viertelſtunde auf jeder der vier Thurnſeiten zum Zeichen ihrer Wachſamkeit in die Trompete ſtoſſen, die Schildwachten an den Thoren und auf dem Markt ſollen in jeder Viertelſtunde die Befolgung hievon beobachten, und wo auf einem Thurn in einer Viertelſtunde das Blaſen übergangen wird, bei der Abloſung dem Unterofficier die Anzeige davon machen, der es den folgenden Morgen in Rapport bringt.

Wann auf einem Thurn verdächtiger Rauch in der Stadt wahrgenommen wird, ſo ſoll es ſogleich durch das Sprachrohr mit Benennung der Gegend herunter gerufen, zugleich aber auch jemand vom Thurn herunter geſchickt werden, den Nachbarn am Thurn die Anzeige davon zu machen, welche ſofort in die benamste Gegend der Stadt ſchicken, und es der Bronnen-Nachbarſchaft in dieſer Gegend bekannt machen, die dann nach ihrer in der Löſchordnung enthaltenen Vorſchrift das Feuer zu ſuchen, und die erſte ſchleunige Hülfe zu leiſten hat.

Wann aber auf einem Thurn Feuer oder Feuer-Rauch in der Stadt oder auch im Heſenweiler oder an einem andern Haus vor der Stadt, geſehen wird: ſo ſoll ſogleich Sturm geſchlagen, und mit dem Sprachrohr die Gegend, in welcher es brennt, wiederholt heruntergerufen, bei Tag auf dem Kirchthurn eine Fahne, und bei Nacht auf allen Thürnen eine Laterne nach der Gegend, wo das Feuer iſt, ausgeſteckt werden.

Wird auf einem Thurn Feuer oder Feuer-Rauch in einem hieſigen Dorf, oder auſſerhalb der Stadt Markung, oder im Wald geſehen: ſo läßt der Thürner es ſogleich dem Herrn Amtsbürgermeiſter anzeigen, und zugleich in der Nachbarſchaft des Thurns verkünden, damit die Tambours zum Lärmſchlagen und Ausrufen des Brandorts beſtellt, und alles übrige beſorgt werde, was unten in der Verordnung über die Hülfe bei einem auswärtigen Brand und bei einem Waldbrand vorgeſchrieben iſt.

51) Die Feuerwächter oder Nachtwächter ſind hauptſächlich zu ſchneller Entdeckung eines nächtlichen Brandſeuers aufgeſtellt. Sie ſollen dieſem Zweck gemäs die Helfte vom erſten Stundenruf an bis Mitternacht, die andere Helfte von Mitternacht an bis der Tag angerufen iſt, jeder in dem ihm angewieſenen Diſtrict alle Straſſen, Gaſſen, Gäßlein, auch hinter der Mauer in jeder Stunde 2 mal durchpatrouilliren, im Hinweeg die Stunde und im Herweeg die halbe Stunde an denen vorgeſchriebenen Pläzen anrufen, und alle halbe Stunde dem nächſten Wachpoſten unter den Thoren und auf dem Markt den verrichteten Stunden und Halbſtundenruf melden, auch alle Stund die Thürner oder Hochwächter anrufen, dem, der nicht antwortet, anläuten, ihn aber den folgenden Morgen anzeigen, oder durch den Nachtwachtmeiſter anzeigen laſſen. Bei dem Patrouilliren ſollen ſie die Abſicht ihres Berufs, der nicht im Stundenanrufen, ſondern in der Wachſamkeit auf Feuer beſteht, pflichtmäſig erfüllen, währendem Patrouilliren mit Augen, Ohren, und Geruch aufmerkſam ſeyn, in allen Straſſen und Gaſſen aufſchauen, um-

ſchauen, und beobachten, ob ſie nicht Funken fliegen ſehen, Brandrauch riechen, Feuergepraſſel hören, oder in einem Haus heimliches Löſchen vermerken. Wann ſie dann etwas beſorgliches wahrnehmen, ſollen ſie an dem Haus und den benachbarten Häuſern anklopfen, und die Nachbarn ermuntern, daß ſie das Feuer ſuchen, und ſich zu der Hülfe rüſten, die jede Bronnen-Nachbarſchaft vermög der Löſchordnung gleich anfangs leiſten ſoll. Dafern aber ein Nachtwächter ſchon wirkliches Brandfeuer wahrnimmt, ſoll er zuvorderſt am Brandhaus und in der Nachbarſchaft ſodann aber allenthalben in Straſſen und Gaſſen Feuerlärm machen, unterwegs zu dem Magazinknecht, den Feuerſprizenmeiſtern, Tamboren, und an die Thürne laufen, und überall den Ort, wo der Brand iſt, ausrufen.

Während einer Feuersbrunſt ſollen die Nachtwächter ihr Patrouilliren durch die Stadt und den Stundenruf fortſezen, wie in der Löſchordnung vermeldet iſt.

Wann die Kälte ſo ſtreng iſt, daß die Nachtwächter das Patrouilliren die halbe Nacht durch nicht ausdauren können, ſo iſt ihnen erlaubt, in der lezten Viertelſtunde einer jeden Nachtſtunde ſich auf einer Thorwache zu wärmen.

Bei Sturmwinden, und auch bei ſtürmiſchem Wetter ſollen die Nachtwächter, wann ſie keine Windwache wahrnehmen, die Windwächter aufwecken, und an ihre Pflicht erinnern. Die Nachtwächter aber, wann ſchon die Windwache gehet, dennoch ihren eigenen Beruf mit Patrouilliren und Stund und Halbſtundanrufen um ſo mehr dabei fortſezen, als bei Sturmwinden die Feuersgefahr und ihre Folgen am ſchrecklichſten für die ganze Stadt ſind.

Die Nachtwachtmeiſter ſollen die Nachtwächter fleiſig viſitiren, und genau nachſpühren, ob jeder ſeine Pflicht vollſtändig erfülle, und jede Verfehlung den folgenden Morgen Löbl. Steueramt anzeigen, welches nach der magiſtratiſchen Inſtruction ſtufenweis mit Strafen und Caſſa-

tionen verfahren, auch bei der vom Rath beſchloſſenen ſtärkern Belohnung der Nachtwächter beſtändig für die Anſtellung tüchtiger Männer zu Nachtwächtern, wie auch zu Hochwächtern Sorge tragen wird.

52) Die Windwächter ſollen bei ſtürmiſchem Wetter und bei Sturmwinden durch alle Straſſen, Gaſſen, auch hinter der Mauer in zwo Parthien die ganze Nacht hindurch patrouilliren, und dabei beſtändig aufſchauen, umſchauen und aufmerken, ob ſie kein Feuer oder Feuer-Rauch wahrnehmen, darzwiſchen auch durch den Windruf ſich zum öftern hören laſſen.

Wäre es, daß ſie Brandfeuer entdeckten: ſo ſollen ſie ſchnell Lärm machen, und ſie ſelbſt mit den Nachbarn mit äuſſerſter Krafft Waſſer anſchleppen, und löſchen, und alles zur Standhaftigkeit, Entſchloſſenheit und Arbeit aufmuntern, wie in der Löſchordnung (§. 64) vermeldet iſt.

Einer von jeder Parthie der Windwache ſoll mit einer ſcharfen Axt verſehen ſeyn, um das Brandhaus gleich aufzuſprengen, einer macht Lärm durch die ganze Stadt, die übrige laufen an den nächſten Bronnen, ſchaffen mit den Nachbarn, die in dieſem dringenden Fall auf das ſchleunigſte beieilen ſollen, Waſſer herbei, und löſchen über Kräfte, bis ſie Verſtärkung bekommen.

53) In jeder Nacht vor- und nach den Viehmärkten beſtellt das Bauamt 6 Taglöhner, von denen die Helfte vor, die andere Helfte nach Mitternacht mit Laternen durch alle Straſſen, Gaſſen, auch hinter der Mauer patrouilliren, und auf Brandfeuer, wie oben den Nachtwächtern vorgeſchrieben iſt, aufmerkſam ſeyn ſollen. Sie gehen einzeln, ſollen aber alle Stund an einem verabredeten Plaz zuſammentreffen, und nach geendigtem Beruf ſich auf der Hauptwache anmelden. Im Herbſt von der Vorleſe an bis die Gemeinleſe gröſſern Theils zu End, werden auf jeden Abend 3. Bauamtstaglöhner beſtellt, welche von einbrechender Nacht an bis um 10 Uhr mit Laternen in den Straſſen und Gaſſen fleiſig umherwandeln, die Befolgung von dem, was oben (46) wegen der Fackeln in der Weinleſe

leſe vorgeſchrieben iſt, beobachten, die entgegen handelnde warnen und anzeigen, dabei die Fackelfuncken auslöſchen, und ſich an den Häuſern nach Fackelfuncken oder auch anderem Brandfeuer, wie auch an offen ſtehenden Keltern und Häuſern nach der Beſorgung der Lichter wohl umſchauen, und nach vollendetem Beruf auf der Hauptwache ſich anmelden, den folgenden Morgen aber von ihrer Verrichtung Rapport thun ſollen.

54) Den Contingentsſoldaten iſt es auch zur Pflicht gemacht, daß ſie während dem nächtlichen Patrouilliren, welches zur gemeinen Sicherheit alle Nacht von jeder Thorwache aus veranſtaltet iſt, wie auch die Poſten auf den Thorwachten und am Markt auf Brandfeuer in der Stadt und auſſerhalb aufmerkſam ſeyen.

Alle, die angeſtellt und befehligt ſind, auf Brandfeuer aufmerkſam zu ſeyn, ſollen beſonders an den Saifenſieder- Farb- Häuſern, Brauhaus ſich bei dem nächtlichen Patrouilliren wohl umſchauen.

55) Da an der Befolgung der öffentlichen Anſtalten mit Thürnern, Hochwächtern und Nachtwächtern der ganzen Stadt gelegen iſt: ſo hat auch ein jeder Hausvater oder die ſeinige beſonders bei einer Krankenwarte oder anderer Nachtwache aufmerkſam zu ſeyn, ob Zuwiederhandlungen gegen obige Vorſchriften geſchehen, und ſolche gleich den andern Morgen bei Löbl. Steueramt anzuzeigen.

Uebrigens ſollen alle Einwohner auch an ihrem Theil für die ſchnelle Entdeckung eines Brandfeuers und die ſchleunige Hülfleiſtung beſorgt ſeyn. In dieſer Abſicht ſoll jeder Hausvater vor Schlafengehen, wenn er vor erſt in ſeinem Haus der Verwahrung Feuers, Lichts, und der Aſche nachgeſehen hat, ſich am Fenſter in der Nachbarſchaft umſchauen, auch diejenige, die bei Nacht, ehe die Nachtwächter- Patrouille anfängt, und vor Tag auf den Straſſen wandeln, auch die, ſo mitten in der Nacht über die Straſſe gehen, ſollen auf Entdeckung eines Brandfeuers auf-

merkſam ſeyn, und wann einer Feuer vermerkt, oder entdeckt, die Nachbarſchaft zum Nachſuchen des Feuers ermuntern, oder zur ſchleunigen Hülfe auffordern. Wer auch den Tag über durch Straſſen und Gaſſen und hinter der Mauer wandelt, der ſoll beſonders zur Zeit, da die Feldleute nicht einheimiſch, und dieſe Theile der Stadt leer von Menſchen ſind, nicht gleichgültig vorbeigehen, wann er verdächtigen Rauch, oder andere Brandanzeigen wahrnimmt, ſondern Leute beirufen, die darüber nachſpühren.

Bei einem entdeckten Brandfeuer ſollen ſich aber auch die, die es entdecken, und die nächſte Nachbarn zum höchſten Anliegen machen, die erſte ſchleunige Hülfe mit Beiſchaffung des Waſſers, der Züber und Göllten, und mit Löſchen in der Ordnung und mit der Entſchloſſenheit zu leiſten, wie in der Löſchordnung denen Bronnen-Nachbarſchaften vorgeſchrieben und an Hand gegeben iſt.

Heil-

Löſch- Feuerwacht- und Flücht-Ordnung.

§. 1.

Bei dem Ausbruch eines Feuers iſt es ein ſehr wichtiges Rettungsmittel, daß alle, die bei dem Löſchen und Flüchten Dienſte thun, ſtandhaften Muth und Entſchloſſenheit erhalten, und ſich durch Aengſtlichkeit nicht überwältigen laſſen. Ein jeder Hausvater ſoll die ſeinige öfters dazu ermahnen. Durch feſten Muth und Entſchloſſenheit kan ein Feuer gedämpft werden. Angſt und Wehklagen aber ſind von ſchädlicher Hinderniß, auch bei den übrigen Arbeitern.

§. 2.

Wann ein Feuer bei Nacht entſtehet, oder die Abenddämmerung herbei kommt, ehe es gelöſcht iſt, ſo ſoll eine jede Haushaltung alsbald eine Laterne mit einer Oehllampe aus dem Fenſter hängen, und bis die Feuersbrunſt gänzlich gelöſcht iſt, im Brand erhalten. Jeder Hausvater ſoll zum voraus eines von den ſeinigen dazu beſtellen. Die Befolgung wird aber an ihn gefodert.

Auch die nächſtgelegene am Brandhaus haben dieſe Verbindlichkeit; da die ſchleunige Beleuchtung nothwendig iſt. Laterne und Laternenhake vor den Fenſtern jeder Wohnſtube ſoll 4 Wochen vom Tag dieſer Verkündung an fertig ſtehen.

§. 3.

§. 3.

Die nahe am Brandhaus gelegene in der Straſe oder Gaſſe hinauf und hinunterwärts ſollen ihre Waſch= und Herbſtzüber ſogleich vor das Haus ſchaffen, damit die kleinen in das Brandhaus, die groſſen aber an die Bronnen, und an die Feuerſprizen getragen werden können. Auch ſollen ſie ihre Herbſtrinnen zu recht ſtellen, und auf Erfordern an die Bronnen abfolgen laſſen.

Ein jeder Einwohner ſoll ſeine Züber fleiſig antreiben, und nicht lech werden laſſen, und an einen Plaz im Haus, wo ſie ohne vorheriges Wegraumen gleich zu haben ſind, bereit ſtellen, auch auf jeden ſeinen Namen an 2 Orten einſchneiden, und wie ſolches alles geſchehen bei der järlichen Feuerſchau vorzeigen. Was von groſen und kleinen Zübern oder von Herbſtrinnen verderbt wird, verlohren, oder zu Grund gehet, wird dem Eigenthümer von gemeiner Stadt erſezt. Bei der Verſicherung der gänzlichen Entſchädigung wird ſich verhoffentlich kein Bürger und Einwohner entziehen, ſeine Bergzüber und Waſchzüber beſtändig in gerüſtetem Stand und zur Ablieferung bei einem Brand in Bereitſchaft zu halten, und jedesmal gleich bei dem erſten Feuerlärm vor ſein Haus heraus zu thun.

Ein jeder wird erwägen, daß das gemeine Weſen, welches den groſen Aufwand auf Feuerſprizen und die übrige Geräthſchaft ſo willig übernimmt, ſich auch des Koſtens für die Anſchaffung von Feuerzübern nicht entziehen würde, wenn deren Beiſchaffung durch die Bürger und Einwohner in den Privathaushaltungen nicht leichter als durch öffentliche Anſtalt in beſtändig gerüſtetem Stand erhalten, und bei einem Brand behender und ohne Aufſtellung eines eigenen Perſonalis zur Hand gebracht werden könnten. Bürger und Innwohner werden auch ermuntert, ſich nach und nach ovale Waſchzüber anzuſchaffen, da ſolche in engen Häuſern zur Löſchanſtalt bequemer ſind, und ein jeder ſich beeifern wird, an ſeinem Theil allen Vorſchub dazu zu thun.

§. 4.

§. 4.

Wenn Feuer in einem Haus vermerkt wird, ſo iſt der Hausvater und ein jedes im Haus verbunden, die Nachbarn in der Stille um Hülfe zu bitten, oder wenn es ein Nachbar oder vorbeigehender vermerkt, ſein Haus ſogleich zu öffnen. Die Nachbarn eilen mit Waſſer und mit kleinen Zübern zu Hülf, beſtellen bei den ihrigen, daß ihnen Waſſer nachgetragen, und die Züber gefüllt werden, ſchicken auch ſogleich nach den nächſten Haus- und Handſprizen, die in jedem Viertel der Stadt umgetheilt ſind, ſuchen das Feuer, wenn es noch verborgen iſt, und leiſten die nöthige Hülfe. Einer oder zween bleiben an der Hausthüre, und laſſen niemand in das Haus, als die Waſſer oder Löſchgeräthe bringen. In welche Häuſer Handſprizen umgetheilt ſind, das ſehen die Nachbarn bei der Probe, die alle 2 Monat am 1ſten Freitag im Monat damit vorgenommen wird. Die Bronnenmeiſter ſollen es aber notiren, und in jeder Bronnen-Nachbarſchaft bekannt machen, wo die nächſte zu haben ſind. Dermalen ſind ſie in folgende Häuſer umgetheilt:

Trag- oder Hausſprizen im Obern Viertel in Nro. 15. Nro. 196.
Markt Viertel in Nro. 463. Nro. 406.
Untern Viertel in Nro. 758. Nro. 824.
Hintern Viertel in Nro. 637. Nro. 680.

Handſprizen ſind in jedem Viertel an Schumacher-Meiſter umgetheilt.

Sobald die zuerſt hinzugekommene vermerken, daß ſie das Feuer nicht löſchen können, rufen ſie um mehrere Hülfe, oder laſſen gleich Feuerlärm machen.

§. 5.

Wenn ein Feuer erſt entdeckt wird, da es ſchon wirklich ausgebrochen iſt, ſo eilen die nächſte Nachbarn ebenfalls mit Waſſer, bei Nacht mit Laternen, mit Faßkübeln und kleinen Zübern zu Hülf. Es ſollen aber

nicht mehr, als 6. bis 8. der entſchloſſenſten in das Brandhaus gehen. Dieſe nehmen gleich Poſten am Feuer, laſſen ſich Waſſer in die Züber, die ſie geſchickt ſtellen ſollen, herbei tragen, und leiſten Gegenwehr. Sie bemühen ſich, das Waſſer nicht in die Flamme zu ſchütten, ſondern das brennende Gehölz zu treffen. Sie beſtellen ſich Verſtärkung, und nach dem Befund, wenn ſie ſichs nicht zu löſchen getrauen, laſſen ſie Feuerlärm machen. Dieſe arbeiten ſo lange fort, bis die zum Löſchen geordnete Feuerarbeiter auf den Feuerlärm herbei kommen, alsdann ſollen ſie abgehen, und den Plaz raumen, zuvor aber denen erſt herbeikommenden Feuer-Arbeitern den Vortheil ſagen, den ſie inzwiſchen erſehen haben.

Von den zueilenden Nachbarn nehmen gleich 4 mit Gewehr Poſten unten an der Hausthüre, und laſſen Niemand ein, als wer Waſſer oder Löſchgeräthſchaft bringt, oder in das Haus gehört oder zum Flüchten zueilt. Sie ermahnen die Waſſertragenden, daß ſie ſich nicht aufhalten und den Plaz verſperren. Bei Nacht ſuchen ſie noch mehr Laternen zu bekommen, um das Brandhaus zu beleuchten, und ſchicken einen ab, der ſie geſchickt ſtellt und beobachtet. Sie erinnern auch, wenn das Feuer bei Nacht iſt, die Beleuchtung der Gaſſe. Sie beſtellen an die nächſten Bronnen Züber, Leute und Schapfen. Die Schapfen ſind bei allen Bronnen in einem benachbarten Haus aufbewahrt, und ſollen von denen, die ſie in Verwahrung haben, ſogleich abgegeben werden. Sie ſammeln ſich tüchtige Leute, die ſie den 6 oder 8 Löſchenden auf Verlangen zur Verſtärkung ſchicken können, und laſſen auf deren Zuruf oder Benachrichtigung Feuerlärm machen.

Dieſe 4 Bewehrte führen dabei noch folgendes Commando.

Sie ſehen ſich unter den herbeieilenden nach Leuten um, die ſie kennen, ſchicken ſolche auf den Lermplaz am Hafenmarkt, zu den Herrn Baumeiſtern, zu den Feuerſchauern, zu dem Kaminfeger, wenn zumal Feuer im- oder am Kamin wäre, zu den 2 Feuerſprizen-Inſpectoren, zu den Tambouren.

Eine Parthie Leute ſchicken ſie nach Feuer-Eimern. Eine Parthie nach den Feuerſprizen.

So bald die weiter unten §. 44. zur Wache am Brandhaus geordnete herbei kommen, gehen ſie ab.

§. 6.

Da ſich das, was hier zur erſten behenden Hülfe der Nachbarſchaft des Brandhauſes geordnet iſt, nicht unter benamste Perſonen austheilen läßt, aber in allen, und auch gleich in dieſen erſten Löſchanſtalten gute Ordnung und Austheilung des Berufs das vornehmſte iſt, ſo hat eine jede Bronnen-Nachbarſchaft unter ſich den Austheiler zu machen, jedem Herrn Viertelshauptmann ſolchen vorzulegen, und durch die Bronnenmeiſter in das Bronnenbuch einſchreiben zu laſſen, welche von der Nachbarſchaft, wenn in ſolcher ein Feuer entſtünde, in das Brandhaus gehen, welche mit Gewehr zur Wache kommen, und welche für die erſte Beiſchaffung des Waſſers, Stellung der Züber an den Bronnen ꝛc. ſorgen ſollen. Alle Jahr am Dreikönigtag ſoll dieſe Austheilung in Beiſeyn ſamtlicher Nachbarn erneuert und verleſen werden. Dieſer erſten ſchleunigen und kurzen Hülfe ſoll ſich keiner entziehen.

§. 7.

Auf den Feuerlärm, er geſchehe mit Rufen, Trommelſchlag, oder Sturmläuten ſoll ein jeder zu dem, was ihm hier zum Beruf gemacht iſt, herbei eilen, auch die zum Feuerreiten beſtellte ſich ſogleich beritten machen, und rittfertig auf dem Markt erſcheinen, allwo ihnen vom erſten Herrn Baumeiſter die Ordre zum Feuerritt vom Brandhaus aus ertheilt werden wird.

Wie ſich die Hausgenoſſen derjenigen, die ihrem Beruf zueilen, im Haus während dem Brand zu betragen haben, davon ſoll ſie jeder

Hausvater zum Voraus unterrichten, wie hernach ausführlicher gemeldet wird.

Jeder ſoll alle Nacht vor Schlafengehen ſeine Kleidung, gut Feuerzeug, und was er zu ſeinem Beruf zu den Löſchanſtalten mitzunehmen hat, zu recht legen.

§. 8.

Bei einer Feuersbrunſt hat man ſich durchaus nicht allein auf die Würkung der Feuerſprizen zu verlaſſen, ſondern durch Muth und Geſchicklichkeit derer, die von Hand löſchen, kan das meiſte ausgerichtet werden. Daher machen die in der Perſonalliſte benamste Feuerarbeiter, aus dem

Schloſſer -
Schmid -
Nagelſchmid -
Kupferſchmid, - und
Büchſenmacher, -

Handwerk mit ihren Geſellen den Haupt-Angriff auf das Feuer. Mit groſſen blechenen Feuer-Eimern mit Handgriffen, die ſie in ihren Häuſern beſtändig in Bereitſchafft halten, eilen ſie in das Brandhaus, löſen die im erſten Augenblick beigeſprungene Nachbarn ab, nehmen allda ihre Poſten, und gieſſen Waſſer, das ihnen beigebracht wird, in das Feuer, operiren dabei mit Tragſprizen, die ihnen zur Hand geſchaft werden ſollen. Zwo Tragſprizen haben zween dieſer Feuerarbeiter in ihren Häuſern, und nehmen ſie gleich mit ſich zum Brand. Mehrere werden aus dem Magazin beigetragen. (§. 34.)

Die Meiſter ſollen ſich zum Voraus die Lage der Häuſer in der ganzen Stadt, und deren innere Beſchaffenheit, auch die Verbindung mit benachbarten Häuſern bekannt machen. Sie ſollen das Waſſer mehr auf das brennende Gehölz, als in die Flamme zu ſchütten ſuchen.

Wenn ſie mit den blechenen Feuer-Eimern das Feuer nicht erreichen können, ſollen ſie nach Schapfen rufen, die immer zur Hand ſeyn ſollen, (§. 25. und 34.) und mit Schapfen zugieſen. Da dieſes mehrern Raum erfordert, ſo ſollen die übrige, die der Raum nicht mehr faßt, inzwiſchen im Brandhaus das Dachgebälk und Holzwerk benezen, damit das Feuer nicht ſo ſchnell überhand nehme, oder auf andern Seiten das Feuer umkreiſen. Züber mit Waſſer ſollen ihnen allenthalben zur Hand geſchaft werden. Zween Feuerſchauer ſind weiter unten befehliget, im Brandhaus zu ſeyn, die Pläze zum Löſchen, zum Züberſtellen, auch bei Nacht zu den Laternen und Beleuchtung des Hauſes an die Hand zu geben, ingleichem für die Flucht der Löſchenden zu ſorgen. Es ſoll aber auch ein benamster von den Meiſtern der obengenannten Feuerarbeiter den Wandel zur Flucht offen halten, und überhaupt die Obmannsſtelle verſehen.

Da nach dem Raum und der Lage des Brandhauſes bald eine gröſſere bald eine kleinere Anzahl von Arbeitern zum Haupt-Angriff nüzlich angeſtellt wird, ſo ſind die in der Perſonal-Liſte zum erſten Angriff beſtellte Feuerarbeiter in zwo Rotten getheilt. Die zwote Rotte ſammelt ſich in der Nähe des Brandhauſes, und läßt im Brandhaus bei dem Obmann der erſten Rotte anfragen, ob ſie, oder wie viel von ihnen zur Verſtärkung zueilen, oder ob ſie ſich zu denen §. 9. geordneten zurückziehen ſollen. Wären auch derer in der erſten Rotte zu viel, ſo läßt ihr Obmann die überflüſſige auf einem andern Plaz arbeiten, oder einſtweilen zur 2ten Rotte gehen. Zu der 2ten Rotte ſollen ſich auch die Geſellen derjenigen Feuerarbeiter ſammlen, die bei den Feuerſprizen angeſtellt ſind.

§. 9.

Die in der Perſonal-Liſte weiter benamste aus dem

Feilhauer-
Flaſchner-
Gürtler-
Meſſerſchmied-
Nadler-
Sailer, und
Schwerdfeger-

Handwerk mit ihren Geſellen ſind eben ſo, wie die erſtbenennte Feuerarbeiter zum Hauptangriff gegen das Feuer geordnet, und haben alles das, was im vorigen Abſaz vorgeſchrieben iſt, zu beobachten. Nur mit dem Unterſchied, daß dieſe auf den Feuerlärm nicht dem Brandhaus zueilen, ſondern in einer Entfernung von etwa 20 Häuſern gegen dem nächſten Stadtthor zu ſich auf der Straſſe ſammeln, und ſich zur Verſtärkung oder Ablöſung der vorbemeldten Feuerarbeiter, wie ſie erfordert werden, bereit halten. Damit ſie die Straſſe oder Gaſſe nicht verſperren, ſollen ſie ſich in einem Haus oder Hof aufhalten, ſogleich aber in das Brandhaus melden laſſen, wo ſie anzutreffen ſind, auch 2. von ihnen als Poſten vor dem Haus ſtehen.

§. 10.

Die abgelöste ſollen nicht auseinander gehen, ſondern ſich zuſammen in ein nicht zu weit entferntes Schenkwirthshaus begeben. Jedem iſt 1/2 Maas Wein und 1. Pfund Brod zu verzehren erlaubt. Nach dieſer Erquickung ſollen ſie wieder, wenn der Brand noch fortdauerte, die andern ablöſen.

§. 11.

§. 11.

Wenn das Brandhaus bei dem Feuerlärm ſchon ſo im Brand ſtünde, daß die §. 8. benannte Feuerarbeiter nicht mehr im Haus löſchen könnten, ſo ſollen ſie ſogleich in dem benachbarten Haus, auf welcher Seite es am nothwendigſten iſt, die vorgeſchriebene Hülſe leiſten, und die §. 9. zur Verſtärkung oder Abloſung beſtimmte gleich herbei rufen laſſen, um an einem andern benachbarten Haus die vorgeſchriebene Hülſe zu leiſten.

§. 12.

Wenn das Feuer noch weiter über Hand nimmt, ſo bleiben die ſämtliche §. 8. 9. benannte Feuerarbeiter zum Hauptangriff gegen das Feuer angeſtellt, doch dergeſtalt, daß nach 1 Stund Arbeit der 3te Theil von jeder Rotte zu einer halbſtündigen Erholung von ledigen Dorfs-Unterthanen (§. 41.) die von den übrigen Feuerarbeitern geſchickt anzuweiſen, und anzuſtellen ſind, abgelöſt werden ſollen. Nach der geſchöpften Erholung ſollen aber ihre Mitmeiſter und deren Geſellen wieder auf dem Plaz erſcheinen, und eine 2te Parthie, und dieſe ſofort die 3te Parthie ablöſen, welche ſodann wieder die ledige Dorfsunterthanen abzulöſen hat.

Der §. 8. bemelte Obmann ſoll die Abloſung beſorgen, und in Ordnung halten, den Plaz, wo die abgelöste ihre Erholung ſchöpſen ſollen, ihnen benennen, und fleiſig ab- und zuſchicken.

§. 13.

Zween in der Perſonalliſte benennte Maurermeiſter mit ſamtlichen verheuratheten Maurergeſellen ſind ebenfalls zum Haupt-Angriff gegen das Feuer und zwar am Dachwerk des Brandhauſes, oder, wenn da nicht mehr beizukommen wäre, am Dachwerk der benachbarten Häuſſer angeſtellt. Die 2 erſten Rotten eilen beim erſten Lärm ſogleich dem Brandhaus

haus zu, 8 benamste Geſellen erſcheinen mit Dachleitern, Leiterhaken, und Seilern und die übrige mit Feuer-Eimern. Sie ſind in 3 Rotten getheilt. Die 2te zur Verſtärkung, oder wenn der Raum keine 2 Rotten faßt, in Reſerv. Die 3te in Reſerv. (§. 14.)

Das Waſſer für die Maurer laſſen die Schumacher, die innerhalb den Dächern arbeiten zutragen, oder wenn die Maurer auf einem andern Plaz ſind, laſſen es ihnen die Feuerſchauer durch die Küfer, oder durch Reihen beiſchaffen, und ſtellen ihnen Züber.

§. 14.

Die 3te Rotte der verheuratheten Maurergeſellen iſt nebſt den Ledigen zur Ablöſung oder Verſtärkung der zwo erſten Rotten beſtellt, wie vorhin bei den Feuerarbeitern vermeldet worden. Sie verſammlen ſich in der Guldenſchule, und laſſen im Brandhaus bei denen §. 13. bemelten Meiſtern wegen der Verſtärkung oder Ablöſung anfragen. Die abgelöste begeben ſich auch in die Guldenſchul, und löſen jene wieder ab.

§. 15.

Die Feuerſchauer, deren Anzahl auf 6. vermehret worden iſt, eilen ſogleich bei dem erſten Lärm dem Brandhaus zu. 2. in der Perſonal-Liſte benamste gehen in das Brandhaus, 2. in das nächſte Haus rechts, 2. in das nächſte Haus links. Sie geben denen, die zum Hauptangriff gegen das Feuer beſtellt ſind, Feuerarbeitern, und Maurern die Vortheile zu ihrer Stellung und zum Löſchen an die Hand, ſie beſorgen die geſchickte Stellung der Waſſerzüber im Haus, die Zugänge zum Löſchplaz, und deren Offenhaltung für die Waſſerträger, und für die Flüchtende, auch die Lichter und Laternen. Sie ordnen die erſte Stellung der Feuerſprizen, der Einleitung der Schläuche und des Stands der zum Schlauchrohr angeſtellten. Die Feuerſchauer machen dem erſten Herrn Baumeiſter, der das Commando bei den Löſchanſtalten zu führen hat, ihre Vorſchläge.

Zwei Zimmergeſellen welche in der Perſonal-Liſte benamst ſind, mit Aexten, Klammen und Bikeln ſollen den Feuerſchauern im Brandhaus zur Hand ſeyn, um einzuſchlagen, wo es vom Herrn Baumeiſter befohlen wird, auch um Fluchtweege durch Böden durch zu machen, und mit Leitern zu beſezen auf Böden, in Höfe, auf die Gaſſen.

§. 16.

Die Herrn Viertelshauptleute und der 2te Herr Baumeiſter, als die beſtändige Feuer-Commiſſion, finden ſich ſogleich bei dem Brandhaus ein, und unterſtüzen den erſten Herrn Baumeiſter in denen zu faſſenden Entſchlieſungen und Befehlen.

§. 17.

Vier Bürger, die in der Perſonal-Liſte benamst ſind, verſehen bei dem Feuer-Commando Adjutantenſtelle. Sie finden ſich ſchleunig bei dem Brandhaus bei der Feuer-Commiſſion ein, haben des erſten Herrn Baumeiſters Befehle auszurichten, und Rapporte zu bringen. Dieſe 4 Adjutanten ſollen, um ſich kenntlich zu machen, bei jeder Lösch- und Feuerſprizen-Prob erſcheinen, auch bei dem Feuer Stäbe tragen, die mit roth und weiſen Band kennbar gemacht ſind.

§. 18.

Die Schuhmacher und ihre Knechte werden in 4 Rotten getheilt. In die 2 erſte Rotten werden die geſtoſen, die mit Handſprizen verſehen ſind.

Dieſe 2 erſte Rotten eilen gleich bei dem erſten Feuerlärm mit Handſprizen die ſie in ihren Wohnhäuſern haben und Gölten, die aber, die keine Handſprizen haben, mit ordinairen Feuer-Eimern, deren jeder einen im Haus haben ſoll, nebſt ihren Knechten herbei. Die erſte Rotte gehet in das nächſte Haus am Brandhaus zur einen Seite, die andere in das

zur andern Seite unter das Dach. Sie beſprizen allda unter Anweiſung der Feuerſchauer den Giebel, oder den Dachſtuhl zunächſt am Brandhaus, und gieſen und ſprizen über die Mauerlatte hinunter Waſſer an die Wand zwiſchen dem Brandhaus. Zween, die in jeder Rotte dazu benamst ſind, nehmen Beile und Brechzeug mit, um die Bretter, mit denen der Dachſtuhl innwendig getäfelt wäre, wo es thunlich, und zweckmäſig iſt, damit los zu brechen. Finden ſie den Boden mit Brennholz oder andern Sachen verraumt, ſo ſollen ſie ſolches ſo weit wegraumen, daß ſie am Dach, oder am Giebel her dem Brandhaus zu einen Gang bekommen. Was an dieſem Gang her von brennenden Sachen liegen bleibt, begieſen ſie ebenfalls mit Waſſer. Wenn auf dem Boden kein Plaz iſt zum raumen, ſo werfen ſie Brennholz, und was ſie antreffen wenn es anderſt der Plaz erlaubt, und die übrige Löſchanſtalt dadurch nicht zu ſehr leidet, nach vorheriger Kundmachung auf die Gaſſe, wo es ſogleich durch die zum Einreiſen in Bereitſchaft ſtehende Zimmerleute und Bauamtstaglöhner geraumt, und auf 2ſpännige Wägen geladen, und von einer Wache begleitet aus der Stadt geführet werden ſoll. (§. 32.)

In jeder Rotte iſt 1 Meiſter zum Obmann benamst. Dieſer ſoll bei der Löſcharbeit Ordnung halten. Die in den Nebenhäuſern angeſtellte Feuerſchauer ſollen die Vertheidigungs-Anſtalt machen, für die Stellung der Waſſerzüber, der Laternen und Lichter und für den offenen Weeg für die Waſſertragende und Flüchtende beſorgt ſeyn, und die Küfer und Reihen, durch welche das Waſſer beigeſchaft wird, auch die Schuhmacher, die unter dem Dach raumen, und mit Handſprizen und Feuer-Eimern arbeiten, gehörig anweiſen. Sollte das Feuer ſo überhand nehmen, daß die in den Nebenhäuſern angeſtellte flüchten müſſen, ſo verrichten ſie in einem andern benachbarten Haus eben dieſe Arbeit.

In engen Gaſſen gilt auch ein Haus, das dem Brandhaus gegen über ſtehet, für ein benachbartes.

Wenn

Wenn 3 Häuſer zunächſt am Brandhaus ſtehen, ſo hat die 3te Rotte ſogleich in das 3te Haus einzurücken. Sonſt bleibt ſie, und die 4te Rotte zur Reſerve und zur Ablöſung in der Ordnung, wie oben bei den Feuerarbeitern vermeldet worden.

Zu dem Haupt-Angriff auf das Feuer, und zu der Vertheidigung der Nebenhäuſer ſind §. 8. 9. 13. und 18 groſe Parthien Arbeiter angeſtellt, und zur Verſtärkung und Ablöſung abgetheilt. Wenn aber die Rettung und Vertheidigung in kleinen und engen Häuſern geſchehen ſoll, ſo haben die Feuerſchauer im Brandhaus und den Nebenhäuſern ſogleich zu ermeſſen, wie viel Feuerarbeiter, und wie viel von der Parthie der Schumacher und der Maurer Raum haben, und mit Nuzen arbeiten können, und der Wache am Brandhaus zuzurufen, nicht über die benennte Zahl einzulaſſen.

Die Parthien ſelbſt ſollen auch, zumal in kleine Häuſer nicht Haufenweis eindringen, und die zuerſt gekommene, ſobald ihrer genug ſi ıd, den andern abkünden. Die übrige bleiben in einiger Entfernung vom Brandhaus jede Parthie beſonders verſammelt, und erwarten ihre Beirufung.

§. 19.

Wenn zur Nacht-Zeit Feuer ausgehet, oder eine Feuersbrunſt in die Abenddämmerung hinein währet, ſo iſt es ſowol zu den Löſch-Anſtalten, als zu dem Flüchten für Menſchen, Vieh und Mobilien höchſt nothwendig, daß auſſer der oben §. 2. ſchon angeordneten Beleuchtung aller Straſen und Gaſſen, auch das Brandhaus und die nächſt daran gelegene Häuſer innwendig allenthalben beleuchtet werden.

Eine jede Haushaltung ſoll das ganze Jahr hindurch 1 oder etliche Pfund Lichter über den Haushaltungs-Verbrauch und etliche Leuchter, die ſie bei der järlichen Feuerſchau nebſt ihren Laternen vorzeigen ſollen, im Vorrath haben. Bei nächtlichem Brand ſollen ſogleich die Stegen im

Haus, und andere Pläze, wo ein bloſes Licht ohne Gefahr ſtehen kan, nach Anweiſung eines von den 2 Feuerſchauern im Brandhaus mit Lichtern beſezt werden. 9 Bauamtstaglöhner, die in der Perſonal-Liſte benamſet ſind, ſollen aber auch gleich beim erſten Feuerlärm dem Magazin zulaufen, und 18 beſtändig allda gerüſtete Feuerlaternen abholen, 6 in das Brandhaus, und 6 in jedes der 2 nächſten Häuſern tragen, und ſie an den Pläzen, wo kein bloſes Licht ſtehen darf, und beſonders auf den Dachböden anſchrauben, wie ſie einer von den Feuerſchauern, die ſie in dieſen Häuſern finden werden, anweiſen wird. Dieſe 9 Bauamtstaglöhner gehen auf 3 Parthien. Bei jeder gehet einer, der vorher dazu benamst iſt, um bei den Laternen zu bleiben. Er wird mit einer blechenen Oelflaſche verſehen, füllt die Laternen von Zeit zu Zeit auf, und flüchtet ſie bei Annäherung des Feuers auf entferntere Pläze, oder endlich gar aus dem Haus, und beſorgt mit Hülfe der Feuerarbeiter, daß ſie in einem andern dem Brand am nächſten liegenden Haus wieder angeſchraubt werden. Dabei ſoll er auch die bloſe Lichter im Haus fleiſig beobachten. Die übrige 6 Laternenträger gehen ab, ſo bald ſie angeſchraubt ſind, und ſammeln ſich mit Aexten zu den Zimmerleuten. (§. 33.) Geht das Feuer bei Tag aus, ſo ſammlen ſich dieſe 9 Bauamtstaglöhner zu den Zimmerleuten, beſorgen aber bei angehendem Sonnen-Untergang das angeordnete Feuer-Laternentragen.

Zween in der Perſonal-Liſte benamste Bauamtstaglöhner und 28 allda benamste Schuzverwante eilen dem Magazin zu, und hängen die allda vorhandene 28 Stadtlaternen an ihren gewöhnlichen Pläzen auf. Ein jeder bekommt zum voraus einen Zettel, auf welchen Plaz er die Laterne hängen ſoll. Die Nachbarn verſehen ihn mit Leiter und Licht. Vorbemeldte 2 Bauamtstaglöhner hängen die entfernteſte auf, und patrouilliren alsdann durch die Straſen um nachzuſehen, ob alle gehörig aufgehängt

ſind

ſind, und verſorgen ſie mit Oel, wenn auch der Brand ſchon gelöſcht iſt, bis an Tag, und gehen darzwiſchen im Magazin ab und zu. Die 28 Schuzverwante gehen ſodann zu den übrigen Schuzverwanten, die §. 39 zum ablöſen bei dem Drucken der Feuerſprizen befehligt ſind.

Wann ein Brand bei Tag ausgehet, ſo verſammlen ſich die 2 Bauamtstaglöhner, und die 28 Schuzverwante zum ablöſen beim Feuerſprizendrucken, beſorgen aber bei Sonnen- Untergang das Laternenaufhängen, wenn auch ſchon der Brand gelöſcht wäre.

§. 20.

Kübler und Dreher mit ihren Geſellen eilen bei dem erſten Feuerlärm jeder mit ein Paar Schapſen, die ſie aber unterwegs an die Bronnen abgeben, herbei und ſtellen die Züber, welche die ganze Nachbarſchaft ſogleich (§. 3.) vor ihre Häuſer ſchaffen ſoll. Sie ſchaffen die kleinſte 3. 4. 6. in das Brandhaus, und ſtellen ſie allda auf die Pläze, die ihnen die Feuerſchauer anweiſen, und ſodann auf gleiche Art in die nächſte Häuſer am Brandhaus auf die Dachböden. Zugleich ſtellen ſie groſe Züber an die nächſte Bronnen, an die Pläze, allwo die Feuerfaſſe, die in keine enge Gaſſe fahren dörfen, ausladen ſollen, und an die Feuerſprizen, (§ 35.) und ſodann auch an die entferntere Bronnen. 3 benamste Meiſter bleiben auf dem Plaz, und halten leere Züber in der Nähe, um mit ſolchen den Feuerſprizen gleich nachzurüken, wenn dieſe den Plaz verändern ſollten. (§. 36) Sie nehmen auch die (§. 25) beigetragene Schapſen zur Hand, und liefern ſie auf Erfodern den Feuerarbeitern in das Brandhaus. Ingleichem den 2ten Transport der Hausſprizen (§. 34.) die ſie ebenfalls den Feuerarbeitern auf Verlangen zuſchicken. Die übrige Meiſter und Geſellen gehen ſodann an die Bronnen zur Verſtärkung derer, die dort angeſtellt ſind. Wenn die nächſte Bronnen ſchon zahlreich genug beſezt ſind, ſo gehen ſie an die entferntere.

Die Schapfen, welche jeder Kübler zu aller Zeit in ſeinem Haus hat, ſollen ſie immer zur Hand ſtehen haben, damit ihr Hauptberuf des Zuberſtellens dadurch nicht aufgehalten werde. Sie nehmen nur die Helfte ihrer Schapfen mit, damit in ihren Häuſern zu andern Bronnen noch abgegeben werden können.

§. 21.

Rothgerber,
Weißgerber,
Färber,
Hutmacher,

eilen ſogleich ſamt ihren Geſellen zu den nächſten Bronnen am Brandhaus mit Schapfen herbei. Sie ſollen ſich zum Voraus die Lage aller Röhr- Gump- und Schöpf-Bronnen in den Gaſſen und in den Häuſern in der ganzen Stadt wohl bekannt machen. An jedem Bronnen ſtellen ſich 6 Mann an zum gumpen, und zum ſchöpfen in die Bronnentröge, und in Züber, und zum ſchöpfen aus den Zübern in Butten, Gölten, und zum füllen der Feuer-Eimer. Die Arbeit wechſeln ſie ſelbſt unter ſich ab. Sie ſollen mit Leibeskraft, aber doch auch mit Vorſicht gumpen, damit die Gumpmaſchine nicht in der höchſten Noth Schaden leide. Finden ſie an einem Bronnen noch keine Züber geſtellt, ſo ſtellen ſie ſie ſelbſt auf einen geſchickten Plaz. Sie ſollen auch Herbſtrinnen aus der Nachbarſchaft herbei holen, durch welche das ausgeſchöpfte oder ausgegumpte Waſſer in einen entferntern Zuber geleitet werden kan.

An Röhrbronnen ſtellen ſich 6. 8 auf den Kranz mit Schapfen, und füllen Butten, Gölten, Feuerfaſſe, Eimer. Es wird unter ihnen zum Voraus der Austheiler gemacht, welche ſich an die nächſte Bronnen am Brandhaus anſtellen ſollen, auch 2. Obmänner unter ihnen geordnet, die von Bronnen zu Bronnen auf die Befolgung der Vorſchrift aufſehen ſollen.

ſollen. Die übrige rücken an die entferntern, beſezen ſie mit Zübern, füllen ſolche, und ſchöpfen daraus.

Wenn ſie Verſtärkung von den Mezgern (§. 25) bekommen, ſo rücken ſie immer an entferntere Bronnen, füllen Züber, und aus ſolchen Feuerfaſſe ꝛc.

§. 22.

Küfer und ihre Knechte eilen bei dem erſten Feuerlärm mit ihren groſſen Butten zum Waſſertragen herbei. Die in der Perſonal-Liſte benamste nehmen auch nebſt den Butten Stüzen mit, und laſſen ſolche durch einen benamsten Meiſter mit einer Laterne in der Nähe des Brandhauſes bewachen. (unten §. 29.) Muß dieſer mit den Stüzen, oder hernach mit den abgelegten Butten flüchten, ſo nimmt er die Leute zur Hülf, die bei den Feuerſprizen vom Drucken abgelößt ſind, und ſchafft ſie auf einen entfernten Plaz. Sie ſind in der Perſonal-Liſte in 4. Rotten getheilt.

Die erſte Rotte trägt Waſſer in das Brandhaus.

Die 2te und 3te in die nächſte Häuſer dabei, unter Dach, das Waſſer wird in die kleine Züber gegoſſen, die die Feuerſchauer den Waſſertragenden anzuweiſen haben. Wenn das Waſſer zumal in den Nebenhäuſern nicht auf den Boden unter Dach in Butten getragen werden kan, ſo laſſen die Feuerſchauer unten in den Häuſern oder vor die Häuſer Züber ſtellen. Von da ſoll es mit Stüzen und Feuereimern unter Dach geſchafft werden, wie hernach weiter geordnet iſt. (§. 29.)

Die 4te Rotte bleibt in Reſerve. Sie gehen zuſammen in ein Haus, oder Hof, etwan 15. oder 20. Häuſer vom Brandhaus, und löſen ihre Mitmeiſter und deren Knechte in Ordnung ab, und werden wieder von dieſen abgelößt, wie oben bei den Feuerarbeitern (§. 9. 10. 12.) vermeldet iſt. Bricht aber ein Feuer zu einer Tagszeit aus, wo die

die zum Waſſertragen beſtellte ledige Weingärtner im Feld ſind; ſo ſoll die 4te Rotte der Küfer, bis die junge Weingärtner herbeikommen, Waſſer zu Feuerſprizen tragen.

Die Küfer ſind auch in der Perſonal-Liſte mit Obmännern verſehen. Bei einer lang anhaltenden Brunſt werden die Küfer von den Gemeindsleuten von den Dörfern, die ihre Feuerbutten mitbringen (§ 41), abgelößt, die ſollen ſie aber vorher anweiſen, und dann auch wieder ablöſen, und mit ihnen Stundenweis abwechſeln. (unten §. 42.)

In wie fern ein Küfer von ſeinem Beruf abgehen, und einem Kundenkeller zu Hülf eilen dürfe iſt unten (§. 54). verſehen.

§. 23.

36 ledige Weingärtner eilen bei dem erſten Feuerlärm mit den Waſſerbutten herbei, die ihnen aus dem Magazin in ihre Verwahrung und Verſorgung gegeben ſind, und tragen Waſſer zu den Feuerſprizen. Bei groſſer Kälte tragen ſie Kirchbronnenwaſſer zu den Feuerſprizen, wie unten (§. 38) vermeldet iſt. Sie ſollen ihre Butten immer rein erhalten, auch kein anderes als reines Bronnenwaſſer hinein füllen. Auch ſollen ſie bereit ſeyn, auf Befehl die Waſſertragende Küfer in- und neben dem Brandhaus zu verſtärken.

Wenn eine Brunſt lang anhält, werden ſie von ledigen Dorfsleuten abgelößt, an die ſie ihre Butten auf 3. Parthien abgeben, ſie unterrichten, wo ſie Waſſer holen ſollen, und ſie nach geſchöpfter Erholung, wie oben bei den Feuerarbeitern gemeldet iſt, wieder Parthienweis ablöſen ſollen.

§. 24.

Aus jedem vom Brandhaus entlegenen Haus, wo es irgend die Umſtände und Zahl der Familie erlaubt, ſoll 1. Weibsperſon mit einer Waſſer-

Waſſergölte zu Hülf geſchickt werden. Dieſe Weibsperſonen tragen rein Waſſer zu den Feuerſprizen, und in andere auf den Gaſſen und Straſſen bereit geſtellte Züber, wohin ſie auf dem Plaz von ihren angeſtellten Obmännern befehligt werden.

Von Beiführung des Waſſers in Faſſen, und von Beiſchaffung mit Reihen wird weiter unten §. 26 — 31. das nöthige verordnet.

§. 25.

Mezger und ihre Knechte ſollen gleich bei dem erſten Feuerlärm denen Feuerleitern und Feuerhacken zueilen, und nach und nach 12. Feuerleitern und 20. Feuerhacken auf den Brandplaz tragen, desgleichen auch 12. kurze Leitern von 12. bis 18. Sproſſen aus dem Bauamts-Magazin, und 15. kleine Schapfen, und 8. Bleicher-Schapfen allda für die Feuerarbeiter abholen und liefern ſie denen (§. 20.) zum Zuberſtellen angeordneten Küblern und Drehern, die ſie auf Erfordern in das Brandhaus abgeben.

Die Feuerſchauer, die in dem Brandhaus und den nächſten Häuſern dabei, und der Gelegenheit am beſten kundig ſind, ſollen die Stellung der Leitern anordnen, auch wenn in einer Hintergaſſe oder Hof eine oder mehrere angeſtellt werden ſoll, die Beſtellung dazu machen. Die Feuerhacken geben die Mezger an die 6. Häuſer ober und unter dem Brandhaus verſammelte Zimmerleute ab. (§. 33.)

Die Pläze, wo die Feuerleitern und Hacken verwahrt ſind, werden mit Numern verſehen, und die Mezgermeiſter machen zum Voraus unter ſich den Eintheiler, welche Meiſter und Knechte von der und der Numer nach der Lage ihrer Wohnhäuſer ſowohl, als nach der Lage des Brandhauſes die Leitern und Hacken nach und nach auf den Plaz verſchaffen ſollen. Von dieſem Eintheiler wird dem erſten Herrn Baumeiſter die Liſte zugeſtellt.

Wenn die obgemeldte Zahl Feuerleiter und Hacken auf dem Plaz iſt, und alle behörig geſtellt ſind, ſo bleiben 4 benamste Mezgermeiſter auf dem Plaz zu Beobachtung der Leitern.

Iſt eine zu verrücken, oder wegzutragen, ſo nehmen ſie von denen Leuten zur Hand, die zum Ablöſen der Arbeiter bei den Feuerſprizen angeſtellt ſind. Die übrige Meiſter und ihre Knechte gehen ſodann an die Bronnen, verſtärken die dort angeſtellte Arbeiter, und theilen ſich an die entlegenere Bronnen aus, umſtellen ſie mit Zübern aus der Nachbarſchaft, gumpen, ſchöpfen, und füllen die Waſſergefäſſe. Sie laden auch Feuerfaſſe mit den Schapfen, die in den nächſten Häuſern an den Bronnen vorräthig ſind. Wären noch mehr Feuerleitern und Hacken beizutragen, ſo gehen auf erhaltenen Befehl ſo viel als dazu nöthig, von den Bronnen ab, ſammeln ſich aber nach der Hand wieder bei den Bronnen.

§. 26.

Schneider und ihre Geſellen und Jungen, auch die Geſellen und Jungen derjenigen Schneider-Meiſter, die bei einem andern Beruf angeſtellt ſind, eilen bei dem erſten Feuerlärm, mit denen Feuer-Eimern, die ihnen in ihre Wohnhäuſer abgegeben ſind, der Brand mag ſeyn, wo er will, auf den Markt bei der Waag. Die erſte laufen auf das Rathhaus, und werfen für diejenige, die weiter unten auch in die Reihen angeſtellt ſind, von denen allda verwahrten Feuer-Eimern die erſte Parthie von 300 Stück herunter. Alle formiren ſich auf dem Markt in einen Reihen, und ziehen einer hinter dem andern in einem geſchloſſenen Reihen auf. Zu noch mehreren Reihen verſammeln ſich ebenfalls auf dem Markt bei dem Waag- oder Geſpinnſt-Stein Handwerksgeſellen und Jungen, die in dieſer Löſchordnung keinen andern Beruf haben, Beckerknechte, und Jungen, Söhne und Töchter, die bei ihren Eltern, und über die Schuljahre hinaus ſind, Weibsperſonen, die nicht zum

Waſſer-

Waſſertragen tauglich ſind. Jedes verſieht ſich mit einem Feier-Eimer am Rathhaus, und ſtellt ſich in Reihen. 8. benamste aus dem Schneiderhandwerk ſind Reihen-Obmänner, bei jedem Reihen 2. Die Obmänner ſtellen ſich auch in Reihen, ſo, daß ein Obmann zum andern ſehen kan, und die Reihen-Leute in Ordnung und im Fleiß erhalten werden.

§. 27.

Sechs Herrn aus dem äuſern Rath, die dazu benamst ſind, verſammeln ſich ſogleich auf dem Markt, ſtellen die ſamtliche Reihen allda in Ordnung, die Obmänner in gleichen Diſtanzen zwiſchen hinein, bereden ſich, wie ſie die Reihen geſchickt aufführen wollen, und commandiren 4, jeder einen Reihen. Die 2 übrige viſitiren ſamtliche Reihen. Der erſte Reihe wird den geraden Weeg dem Brandhaus zugeführt, und vom nächſten Bronnen, oder von denen in einer breiten Straſſe gerüſteten Waſſerzübern an bis an das Brandhaus geſtellt. Der 2te wird durch eine andere Gaſſe dem Brandhaus zugeführt, und von einem Bronnen oder gerüſteten Waſſerzübern an, die auf dieſer andern Seite dem Brandhaus am nächſten ſind, geſtellt.

Der 3te und 4te Reihe werden, je nachdem die Lage des Brandhauſes iſt, auf einer 3ten oder 4ten Seite herbeigeführt, oder zur Verlängerung der 2 erſten Reihen gebraucht, ſo daß die lezten Reihen von einem entfernten auf einen nähern Plaz das Waſſer ſchaffen, und in Züber ausgieſſen.

Wenn die erſten Reihen auf die Feuerleitern, oder in ein Haus die Stege hinauf commandirt werden, um die Eimern hinauf zu reichen, ſo ſoll ſogleich von den Reihen-Commandanten für die Verlängerung und Ergänzung derſelben geſorgt, und gleich bei der erſten Anſtellung die überzählige mit ihren Eimern bei der Hand behalten werden.

Wann auf dem Markt ſich ſo viel Reihen-Leute verſammeln ſollten, daß die erſte Parthie von 300 Feuer-Eimern nicht auf alle auslangt, ſo bleiben die übrige Reihen-Leute an der Waag verſammelt. Die Reihen-Commandanten laſſen ihnen einen Obmann zurück, der auf Zuſchicken eine 2te Parthie Feuer-Eimer herunter werffen läßt, die Reihen-Leute damit verſieht, und ſie im Reihen aufführt.

§. 28.

Der Rückzug der leeren Eimer wird durch eben die Reihen beſorgt, in welchen die volle einander zugereicht werden. Doch bleibt den Reihen-Commandanten überlaſſen, nach den Umſtänden, und wenn es der Plaz zuläßt, auch beſondere Reihen zum Rückzug der leeren Eimer anzuſtellen.

§. 29.

Die Verlängerung, und die Verkürzung der Reihen beſorgen die Reihen-Commandanten, wie ſolche nöthig iſt.

In engen Häuſern, wo die Küfer mit den Waſſerbutten nicht die Stegen hinauf bis unter Dach können, rufen die Feuerſchauer den Reihen-Commandanten zu, daß ſie nicht nur auſſen auf Feuerleitern Reihen anſtellen, ſondern auch einen einfachen Reihen inwendig hinauf gehen laſſen. Die Feuerſchauer ordnen auch die Stellung der Züber ſowohl für das Waſſer, das von den Leiter-Reihen, als von den innern Reihen im Haus herbei kommt. Darneben ſoll aber auch Waſſer in Stüzen beigetragen werden. Die Küfer im Haus holen die §. 22. geordnete Stüzen, legen allda ihre Butten ab, füllen die Stüzen aus den Zübern vor dem Haus, an welche die Waſſerträgerinnen angewieſen werden, ſtellen ſich ſodann im Haus auf 6. 8 Poſten, tragen einander das Waſſer in Stüzen zu, und reichen einander die ausgeleerte.

§. 30.

Wenn die Brunſt groß, oder gefährlich iſt, ſo ſollen die in der Nähe vom Lohthor und vom Sauthor wohnende, beſonders die hierzu taugliche Leute im Spital eine Reihe Züber, und zwar am Lohthor auf die Rothgerberkufen, am Sauthor auf den Plaz der dazu aptirt werden wird, ſtellen. Die Spitäler und andre Nachbarn füllen die Züber und laden die beiſahrende Feuerfaſſe. Zum Füllen der Züber und laden der Feuerfaſſe werden bei anhaltender Brunſt Dorfsleute angeſtellt, auch von denen bei den Bronnen angeordneten Parthien abgeſchickt.

Die Züber werden von Nachbarn, und aus dem Spital geholt.

Mit Schapfen wird der Spital, und die Nachbarn am Lohthor verſehen. An beeden Pläzen werden Gumpen zur Erleichterung des Waſſerfüllens eingerichtet werden.

§. 31.

Einſpännige Kärcher ſollen gleich bei dem erſten Feuerlärm in Feuer-Fäſſer ſpannen, zur Winterszeit, da ſie ungefüllt ſind, ſie mit reinem Bronnen-Waſſer füllen laſſen, und die Feuer-Fäſſer gegen dem Brandhaus zu führen, und fleiſig ab- und zufahren, aber keines eher, als es vollgefüllt iſt, abführen.

Kein Feuer-Faß ſoll nahe an dem Brandhaus, ſondern in einer ziemlichen Entfernung davon, ausgeleert werden. Iſt der Brand in einer engen Gaſſe, oder an einem Plaz, zu welchem man enge Gaſſen paſſiren muß, ſo ſoll durchaus kein Feuer-Faß in die enge Gaſſe geführt, ſondern am Einfluß der Gaſſe in eine Straſſe in die Züber, die allda bereit ſtehen werden, ausgeleert werden.

Die Einſpänniger, die kein Feuer-Faß mehr erreichen, ſpannen ſogleich Moſt-Faſſe auf, und führen Waſſer vom Lohthor und Sauthor

bei, allwo es ihnen geladen wird. (§. 30.) Ein jeder, der nicht ſelbſt mit einem Moſt⸗Faß verſehen iſt, ſoll zum Voraus bei einem und andern Nachbarn oder Fuhrkunden auf den Fall eines Brands ein Moſt⸗Faß beſtellen, nach dem Herbſt den Plaz, wo es in der Eil zu finden iſt, auch ob es gehörig gereinigt worden, einſehen, auch die zum aufſpannen gehörige Geräthſchaft beſtändig bereit halten, und im Voraus jemand zur Hülfe des Aufſpannens beſtellen.

Alle Moſt⸗Faſſe ſollen mit Schlauchzapfen verſehen, und der Name ihres Eigenthümers darauf geſchnitten werden.

Wenn Brand bei groſſer Kälte iſt, ſo werden Kärcher, die Feuerfaſſe führen, an die Waſch⸗Farb⸗ und Seifenſieder⸗Häuſer (§. 38) commandirt, um heiſes Waſſer an das Brandhaus zu den Feuerſprizen in ihren Feuer⸗Faſſen zu führen. In dieſem auſſerordentlichen Fall wird eine Fuhr mit heiſſem Waſſer auch in enge Gaſſen eingelaſſen.

§. 32.

Von zweiſpännigen Kärchern und andern Bürgern, die Zugpferde halten, ſollen 8, die in der Perſonal⸗Liſte dazu benamſet ſind, mit Leiterwägen auf dem Markt halten, und von dieſen ſo viel, als dazu befehligt werden, auf den Plaz, wohin ſie in die Nähe des Brandplazes beſtellt werden, beifahren, um das Holz, und die brennbare Sachen, die in den Nebenhäuſern geraumt werden (§. 18.) desgleichen von eingeriſſenen Bäuen (§. 33.) aufladen zu laſſen, und in Begleitung einer Wache aus dem nächſten Thor zu führen, allwo ſie nächſt am Weeg abladen, und ſich ſodann wieder auf den Markt poſtiren ſollen.

Diejenige Kärcher aber, auch andere, die Zugpferde halten, und nicht zum Wegführen brennbarer Sachen, oder zur Mobilien⸗Rettung, (§. 73.) oder zu ſonſt einem Beruf (§. 38.) angeſtellt ſind, eilen, wie

die Einſpänniger bei dem erſten Feuerlärm den Feuer⸗Fäſſern zu, wie oben §. 31. verordnet iſt.

Die keine Feuer⸗Faſſe erreichen, ſpannen Moſt⸗Faſſe auf, alles wie bei den Einſpännigern verordnet iſt.

§. 33.

Zimmerleute, Meiſter und Geſellen,

Wagner, Meiſter und Geſellen,

6. der tüchtigſten Bauamtstaglöhner, welche vorher (§. 19.) die Feuerlaternen vom Magazin geholt; ſodann, zumal in der Winterszeit, wo wenig Zimmergeſellen in der Stadt ſind, 12. dazu tüchtige Schuzverwandte die in der Perſonal⸗Liſte dazu benamſet ſind, erſcheinen in 2. Rotten mit ſtarken und ſcharfen Aexten, die eine Rotte 6. bis 8 Häuſer ober dem Brandhaus, die andere in gleicher Entfernung unter dem Brandhaus, und laſſen ſich mit denen (§. 25) von den Mezgern beigeſchaften Feuerhacken verſehen, und ſobald der erſte Herr Baumeiſter, der ſich mit der Feuer⸗Commiſſion darüber zu berathen hat, den Befehl dazu ertheilt, ſuchen ſie in den Häuſern, die eingeriſſen werden ſollen, die Poſten auf, und auf den 2ten Befehl hauen ſie ab, und reiſſen ſodann mit Muth und Entſchloſſenheit ſo ein, daß das Haus in ſich ſelbſt hinein fällt. Wenn ein Dachſtuhl eingeriſſen werden ſoll, ſuchen ſie Poſten und Tragbüge auf, hauen ſie auf den 2ten Befehl ab, und ſuchen den Dachſtuhl auf das Brandhaus zu werfen. Jeder ſoll ſein ſtärkſtes und ſchärfſtes Geſchirr mitnehmen. Was verderbt wird, das wird jedem erſezt. 2. in der Perſonal⸗Liſte dazu benamste Zimmermeiſter führen bei dem Einreiſſen das Commando. Die eine Rotte kommt der andern zu Hülfe. So bald das Haus oder der Dachſtuhl liegt, raumen beede Rotten den Plaz, und können noch die (§. 9) in Reſerve bereit ſtehende Feuerarbeiter zur Arbeit rufen. Das Gebälk wird von engen Gaſſen bis an den nächſten

ſten freien Plaz oder Straſſe getragen, und allda auf die Wägen geladen, die vom Markt herbei zu rufen ſind, und von dieſen aus dem nächſten Thor geführt, auch Leute zum Abladen mitgeſchickt.

Ein jeweiliger Spitalbeſtänder und in der Perſonal-Liſte weiter benamste, die Pferde halten, halten ihre Pferde und Knechte mit ſtarken Ketten parat, und laſſen ſie zum einreiſſen abfolgen.

Soll im oder am Brandhaus ſelbſt, oder an einem Bau darbei etwas eingeriſſen werden, ſo läßt der Herr Baumeiſter ſo viel Leute mit Aexten von dieſer Parthie dazu beordren, als nöthig ſind. Hierbei wird dem Eigenthümer eines eingeriſſenen Hauſes oder Baues die Entſchädigung zugeſichert, und ſolche in ſo lang, bis eine Societäts-Verſicherung darüber zu Stand gekommen iſt, aus gemeiner Stadt Steuerſtube guarantirt.

§. 34.

Vier benamste in der Nähe des Magazins wohnende Mezger tragen mit ihren Knechten 4 Tragſprizen auch, wenn ein Kamin brennt, die ſturzblechene Camindeckel (§. 58.) aus dem Magazin an das Brandhaus, und liefern ſie den Feuerſchauern im Brandhaus für die Feuerarbeiter zur Hand, hohlen auf deren Verlangen auch noch mehrere Tragſprizen aus dem Magazin herbei, und übergeben ſie denen zur Beobachtung der Züber bei dem Brandhaus angeſtellten Küblern (§. 20.) Sodann gehen ſie zu dem ihrem Handwerk (§. 25) obliegenden Beruf.

§. 35.

Feuerſprizen.

Im erſten Augenblick des Feuerlärms laufen die zu den Feuerſprizen angeſtellte Sprizenmeiſter, die zum Rohr und die zum Drucken geordnete, und die Obmänner den Sprizen zu.

Die

Die zuerſt verſammelte führen ſogleich 4. Feuerſprizen, die ihnen ein Sprizenmeiſter nach ſeiner Inſtruction anweiſet, an das Brandhaus. Die zum Rohr geordnete bleiben jeder bei ſeiner angewieſenen Sprize.

Weitere 4. Feuerſprizen folgen den erſten nach, und bleiben in der Nähe in einer Straſſe, oder auf einem freyen Plaz mit der Mannſchaft ſtehen, bis eine um die andere vorzufahren befohlen wird. Kommen einige Leute, die zu den Numern der 4. zuerſt abgeführten Sprizen angeſtellt ſind, erſt herbei, wenn ſie ſchon auf dem Plaz ſtehen, ſo ſoll ſich ſogleich ein jeder zu ſeiner Sprize begeben, und die früher erſchienene, ſo zu andern Numern gehören, dahin abgehen.

Die übrige Feuerſprizen bleiben bis auf weitern Befehl im Sprizenhaus, und die ſamtlich dazu angeſtellte Leute bleiben in der Nähe vom Sprizenhaus im Winter in einer Guldenſchul-Stube verſammelt.

§. 36.

Die 4. erſte Feuerſprizen werden gleich Anfangs geſchickt und zweckmäſig geſtellt. Die 2. Feuerſchauer im Brandhaus ſollen ihre Stellung, auch die Oefnung, durch welche die Schläuche gezogen werden ſollen, angeben, und denen zum Schlauchrohr angeſtellten den Plaz zum Sprizen anweiſen. Sie ſollen ſich bei der Stellung der Feuerſprizen, ſo gut als es ſich thun läßt, auch nach dem Wind richten, damit der Waſſerſtrahl nicht gegen den Wind agire.

Keine Sprize wird gefüllt, ehe ſie gehörig geſtellt iſt.

Die Waſſerzüber zu den Sprizen werden von den Nachbars-Zübern genommen, und bis zu Ankunſt der Sprizen von den Küblern in Bereitſchaft gehalten, (§. 20.) und wenn die Sprizen geſtellt ſind, werden die Züber ſo angeruckt, daß der Sprizenwagen zum Vorrucken oder Verändern des Plazes frei bleibt.

Die Obmänner der Feuerſprizen ſollen die zum Drucken angeſtellte zum geſchickten Drucken anweiſen, und zur Arbeit ermuntern, ſie auch Mann vor Mann, ohne daß die Sprize dabei auſſer dem Lauf kommt, ablöſen laſſen.

Die vom Drucken ruhende füllen dabei beſtändig Waſſer in die Sprizen, und helfen die beigetragene Butten und Gölten ausgieſſen.

Das Einfüllen aus den Zübern geſchieht mit blechenen Faßkübeln, deren etliche bei jeder Feuerſprize ſeyn, und mitgeführt werden ſollen.

Die Obmänner ſollen Obſicht haben, daß kein anderes, als reines Bronnenwaſſer zu den Sprizen beigetragen, und eingefüllt wird, wie ſchon oben §. 23 und 24. denen, die das Waſſer beitragen, eingeprägt iſt.

§. 37.

Die zu den Spriz- und Schlauchrohren verordnete ſollen alle Geſchicklichkeit und Fleiß in Dirigirung der Spriz- und Schlauchrohre anwenden, nicht gegen den Wind, auch nicht in die helle Flamme, ſondern dahin ſprizen, wo der Zweck des Löſchens erreicht wird, zuvorderſt an das Gehölz, an welchem das Feuer im Fortlaufen iſt, an das ſchon brennende Gehölz, und auch an noch unangegriffene, aber dem Feuer nah ſtehende Wände.

Die übrige Operation mit den Feuerſprizen, deren Stellung in eine 2te Gaſſe, oder in Höfe, Gärten ꝛc. die Offenhaltung der Flucht der Sprizen, die Beiholung der in Reſerve ſtehenden, die Benezung der Wandungen an benachbarten Häuſern, wird dem Commando des erſten Herrn Baumeiſters übertragen.

Sollte eine Sprize während der Operation ungangbar werden, und die zum Rohr beſtellte und die Sprizenmeiſter ſie nicht auf der Stelle herſtellen können, ſo wird ſie ſogleich zuruck in das Sprizenhaus, und die

die nächſte bereit ſtehende an ihre Stelle geführt, mit den übrigen aber einſtweilen ſo operirt, daß die Pläze, die die abgegangene Sprize treffen ſollen, auch mit beſtrichen werden.

§. 38.

Wenn bei groſſer Kälte Feuer entſtehet, ſo werden den Sprizen Feuer-Eſſen vorangeführt, in welchen von denen zu den Sprizen angeſtellten ſogleich Waſſer heiß gemacht, und die Sprizen damit aufgethauet werden. Um aber auch das Waſſer in den Feuerſprizen ſo lau zu erhalten, daß nicht Wendrohr und Schlauchhane während dem Ausſprizen einfrieren, ſo ſoll nicht nur von dem in den Schmid-Eſſen heis gemachten Waſſer immer in die Sprizen zugegoſſen, ſondern auch von

Färbern,
Seifenſiedern,
Bierbrauer und
in der Stadt 2. Waſchhäuſern,

ſo bald bei groſſer Kälte Feuerlärm iſt, in ihren groſſen Keſſeln heiſſes Waſſer gemacht, und von Kärchern, welche die Feuer-Commiſſion dazu mit Leuten zum Laden abſchickt, zu den Sprizen beigeführt werden.

In den Waſchhäuſern ſoll der dazu nöthige Holzvorrath in einem verſchloſſenen Behälter beſtändig vorräthig liegen, und den Färber, Seifenſiedern und Bierbrauer das dazu gebrauchte Holz aus gemeiner Stadt Steuerſtube bezahlt werden.

Bis heiſſes Waſſer herbei kommt, ſoll kein anderes, als Kirchbronnenwaſſer, in die Feuerſprizen und Hausſprizen gefüllt, und von den ledigen Weingärtnern, der Brand ſei, wo er wolle, Kirchbronnen-Waſſer beigetragen werden.

§. 39.

Alle zur Arbeit taugliche Schuzverwandte, die nicht ſchon einzeln und namentlich bei den Löſchanſtalten angeſtellt ſind, verſammeln ſich in einiger Entfernung vom Brandhaus auf einer Straſe oder freiem Plaz, und laſſen ihre Bereitſchaft zum Ablöſen derer melden, die bei den Feuerſprizen zum Drucken angeſtellt ſind. Die Obmänner laſſen zu jeder Sprize ſo viel Schuzverwandte abholen, daß ſie unter ſich wieder in der Arbeit umwechſeln können.

Die abgelöste bleiben verſammelt in einem Schenkwirthshaus, und nach einer halbſtündigen Erholung löſen ſie die Schuzverwandte wieder ab, und dieſe wieder jene.

§. 40.

Das Perſonale zu den Feuerſprizen ſoll ſo angeſtellt werden, daß die Anzahl der Feuerarbeiter ſo wenig, als möglich, geſchwächt werde, und der wichtige Beruf, zu dem dieſe angeſtellt ſind, nicht darunter leide.

Die Obmänner ſowol, als die zum Rohr, und auch die zum Drucken angeſtellte ſollen durch die Sprizenmeiſter von der Structur der Feuerſprizen nach dem Zweck ihrer Arbeit genau unterrichtet, und in der Arbeit ſelbſt geübt werden.

§. 41.

Dorfsunterthanen ſollen, ſo bald in der Stadt Sturm geläutet wird, oder ihnen zur Wiſſenſchaft kommt, daß es in der Stadt brennt, ſich zur Hülfe rüſten. Die Helfte der verheiratheten, und zwar die jüngſte an Jahren, und drei Viertheile der ledigen, die 16. Jahr und darüber alt ſind, ſammlen ſich mit 20., Beckingen und Neckergartach mit 30. Feuerbutten, und ſo viel Eimern, als auſſer der Zahl der Butten

die Mannſchaft ſtark iſt, auſſen vor dem Dorf. 10. verheirathete nehmen auſſer den Eimern auch Schaufeln mit, die ſie hier am Markt ablegen, und durch einen von ihnen bewachen laſſen.

Zugleich ſoll ein Wagen mit Pferdten beſpannt auf dem Plaz ſeyn, und die Butten aufladen und bis vor das Stadtthor führen. In den Dörfern, in welchen keine Pferde ſind, werden die Butten getragen.

Die von jedem Dorf zu Hülf gekommene werden bei dem Eintritt in das Thor von ihren Obmännern in Beiſeyn der Wache gemuſtert, ſodann von einer Wache auf den Markt geführt (§. 51. 52.) Sie poſtiren ſich auf den Markt, und laſſen ſich durch einen Obmann bei der Feuer-Commiſſion melden.

Von den ledigen werden 36. ohne Butten dem Brandplaz zugeführt, um, wie (§. 23.) vermeldet, den ledigen Weingärtnern ihre Waſſerbutten in der Ordnung abzunehmen, und mit dieſen alle Stund im Waſſertragen abzuwechſeln.

Sie laſſen ſich von ihnen unterrichten, wo ſie das Waſſer holen, und wo ſie ausſchütten ſollen.

Die übrige ledige Dorfsunterthanen werden, wie §. 12. vermeldet, mit den Feuer-Eimern, die ſie mitbringen, zu denen angeſtellt, die den Haupt-Angriff auf das Feuer machen, um ein Drittel von dieſen abzulöſen.

§. 42.

Von den Verheiratheten oder Gemeindsleuten, die von den Dörfern zu Hülfe gekommen, nehmen die 20. und 30. jüngſte die mitgebrachte oder beigeführte Butten gleich vor dem Thor zur Hand, und werden vom Markt aus zum Waſſertragen von entfernten Bronnen, wenn aber die Brunſt lang anhält, zur Abloſung der Küfer commandirt, (§. 22.) die ſie zuvor anweiſen, und nach einer Stunde wieder ablöſen ſollen.

Die übrige Gemeindsleute, die mit Feuer-Eimern erſcheinen, werden vom Markt aus zum Angriff gegen das Feuer, oder mit ihren mitgebrachten Schaufeln zu raumen, oder wozu ſie ſonſt am brauchbarſten ſind, commandirt.

Wenn die Brunſt in einer Stunde nicht gelöſcht iſt, ſo ſollen die 3. Dörfer jenſeit Neckers mit ihren Feuerſprizen zu Hülfe kommen.

Sobald die Mannſchaft bei dem erſten Feuerlärm ſich verſammelt, ſoll in jedem Dorf eine Wache auf dem Rathhaus im Dorf von 15. bis 18 Mann angeſtellt, und durch 6. Mann je 3. und 3. im ganzen Dorf patrouillirt, und dieſe 6. alle Stund abgelößt werden.

Die patrouillirende ſollen auf Feuer, und auf verdächtige Leute ſcharf acht geben, und leztere auf die Wache bringen. Auch ſollen Züber an die Bronnen geſtellt, und ſolche voll Waſſer geſchöpft, desgleichen die Dorfshandſprizen gerüſtet werden, damit, wenn zu gleicher Zeit im Dorf Feuer ausgienge, ſolches gleich entdeckt und gedämpft werden könne.

§. 43.

Die benachbarte ausherriſche, welche ſich bei einer Feuersbrunſt zu nachbarlicher Hülfsleiſtung mit Feuer-Eimern einfinden, werden von der Thorwache aus auf den Markt begleitet, und der erſte Herr Baumeiſter läßt ſie von da aus abholen, und ihnen die Arbeit, die er nach der Lage der Umſtände zu ermeſſen hat, anweiſen. Dabei ſoll ihrer, als Fremden, möglichſt geſchont, und ſie an keine gefährliche Pläze geſtellt, auch nicht verſäumt werden, ſie vor ihrem Abgehen, oder auch bei lang anhaltender Arbeit zwiſchen durch mit Wein und Brod zu verſehen. Bei der Ankunft und Abgang werden die zu Hülf kommende Fremde unter dem Thor von ihren Obmännern gemuſtert, wie §. 51 und 52 verordnet iſt.

§. 44.

§. 44.

Wachordnung.

Aus allen 4 Vierteln der Stadt iſt eine bürgerliche Feuer-Wach-Compagnie, 115 Mann ſtark, die alle in der Perſonal-Liſte benamst ſind, ausgewählt, und mit einem Hauptmann, Lieutenant und 8 Feuer-Wachtmeiſtern verſehen.

Aus dieſer Compagnie ſind die 2 erſte Rotten, mit ihren 2 Feuer-Wachtmeiſtern zur Feuerwache an dem Brandhauß und an den Zugängen in die Straſen oder Gaſſen dem Brandhauß zu beſtellt. Dieſe greiſen gleich bei dem erſten Feuerlärm ſcheunig nach dem Gewehr, und lauſen dem Brandhauß und der Gegend des Brandhauſes zu. Die erſte 6., die an das Brandhauß kommen, poſtiren ſich vor die Thüre, und laſſen bei ſchwerer Verantwortung niemand hinein, als Feuerſchauer, Feuerarbeiter, Züber und Waſſerträger, Laternenträger, die zur Feuer-Commiſſion gehören, deren Adjutanten, die 2 Zimmerleute, und die zum Flüchten zu Hülf kommen. Die lezten begleitet eine Wache, und verhindert, daß ſie nicht am Feuer den Löſchenden den Plaz verſperren.

Melden die Feuerarbeiter, daß ihrer zu viel werden, ſo läßt die Wache auch keine Feuerarbeiter mehr ein, zumal in engen Häußern, und weißt dieſe an, auf den Plaz zu gehen wohin ſie (§. 8. 9.) in ihrer Vorſchrift angewieſen ſind.

Sind ſchon Leute im Haus, die nicht hinein gehören, ſo treibt ſie die Wache aus. Sie erinnern auch die Waſſertragende, ſchleunig umzukehren.

Treffen ſie das Brandhauß ſchon mit einer Wache aus der Nachbarſchaft beſezt an, (§ 5.) ſo löſen ſie dieſe ab.

Dieſe Poſten am Brandhauß füren dabei das oben §. 5. an Hand gegebene Commando.

Hat

Hat das Brandhaus mehr als 1. Thüre, ſo werden auch die übrige Eingänge ſchleunig, jeder mit 4. Mann beſezt.

Von den ferner herbeikommenden nehmen 4. Mann Poſten nächſt ober, 4. nächſt unter dem Brandhaus, und verhindern den Zuwandel aller derer, die nicht auf den Plaz gehören, laſſen auch nicht zu, daß Feuerfaſſe, oder anderes Fuhrwerk in enge Gaſſen gehe, es wären dann Wägen zu Abführung von geraumtem Holz oder brennbaren Sachen hinein commandirt. (§. 32.)

Sie wehren allem unnöthigen Geſchrei, Lärmen und unzeitigem Lamentiren.

Die Ordonanzen und Stadtknechte ſollen ſich mit Peitſchen bei dieſen Poſten, 2. unten, 2. oben einfinden, und müſige Leute, die widerſpenſtig ſind, wegpeitſchen, auch die widerſinnige ohne Anſehen der Perſon auf die nächſte Wache geführt, und allda behalten werden.

Die weiter zur Feuerwache herbei kommende beſezen die Zugänge zu der Straſſe oder Gaſſe, in der der Brand iſt, mit doppelten Poſten. Auch dieſe wehren dem Zudringen aller Leute, die nicht auf den Plaz gehören, ab, und begleiten die Flüchtende an das Haus, dem ſie zu Hülf eilen.

Die übrige von denen die zur Feuerwache angeſtellt ſind, ſuchen ſich in einiger Entfernung vom Brandhauß in einem Bürgerhauß eine Wachſtube aus, und ſtellen 2. Poſten vor das Haus. Die Officiere und Wachtmeiſter dieſer Compagnie viſitiren mit einer Ordonanz die Poſten, und verſtärken und vermehren ſie nach dem Befund. Bei der Viſitation ſteuren ſie zugleich den Unordnungen, unterſtüzen darinn die ausgeſtellte Poſten, laſſen gegen dem Brandhauß zu oben und unten eine Patrouille gehen, die den Unordnungen wehren, die Fuhren von engen Gaſſen abhalten, und Leute die gegen die Ordnung handeln, in die Bürgerwachſtube führen, von da ſie an das nächſte Thor auf die Wache gebracht werden ſollen.

Bei

Bei lange anhaltendem Brand laſſen die Officiere die Poſten ablöſen.

§. 45.

Die übrige von dieſer Bürger-Compagnie verſammeln ſich gleich bei dem Feuerlärm mit den Herrn Officieren, und den 6 übrigen Feuerwachtmeiſtern auf dem Markt. Von da aus werden ſogleich Commando ausgeſchickt zu Bewachung der offenen, und anderer Fluchtpläze, die einer Bewachung bedörfen, bei Nacht mit Laternen.

Unten werden zu Fluchtpläzen angeboten

Die Hauptkirche,

Die Nicolaikirche,

Der Keller unter dem Rathhaus zu Kiſten und Coffren.

Der Nonnengarten hinter dem Gymnaſium.

Das Cloſter Clara ſelbſt.

Jörg Schmids Hofkeller.

Spitalhof und Keller.

Das verſchloſſene groſſe Bollwerk.

Mit der Zeit werden auch die Zwinger dazu eingerichtet werden.

Auch werden von dieſer Bürger-Compagnie Poſten in die Häuſer-Durchfarten oder Durchgänge geſtellt, welche in der Feuers-Noth geöfnet werden. (§. 74.) Dieſe Poſten ſollen allda allen Unordnungen abwehren, und verhüten, daß ſich niemand in die Häuſer hinauf ſchleiche, oder unten in denſelben verberge, beſonders aber, daß die Flüchtende, die ihren Zug durch dieſe Durchgänge nehmen, ſich nicht darinn aufhalten, oder Fluchtwaare darinn abſezen, oder verſtecken.

§. 46.

Ferner werden in jedes Viertel der Stadt 2. Patrouillen abgeſchickt, und ihre Gänge vorgeſchrieben. Bei Nacht mit Laternen.

Die 20 Laternen mit gerüſteten Lampen, die der Bürger-Compagnie angeſchaft werden, ſollen von 20 zur Compagnie angeſtellten verwahrt, alle Jahr zum Löſchgeräthſchafts-Sturz geſchickt, friſch gerüſtet, und wieder abgelangt werden.

Wenn in der Nacht, oder kurz vor Nacht Feuerlärm wird, ſo nehmen die Innhaber der Laternen ſolche mit auf den Plaz. Gehet am Tag Feuer aus, und iſt in der Dämmerung nicht gelöſcht, ſo ſoll ſchon zum Voraus in den Häuſern dieſer Laternen-Innhaber beſtellt ſeyn, daß ſie gleich bei Sonnen-Untergang in die Wachſtube dieſer Bürger-Compagnie (§. 48.) gebracht werden.

Von da aus werden ſie auf die Fluchtpläze und den Patrouillen ausgetheilt und zugeſchickt.

§. 47.

Dieſe Patrouillen ſollen

1) beobachten, ob in allen Theilen der Stadt die Feuerordnung in aushängen und erhalten der Laternen, in Waſſervorrath auch in entfernten Pläzen, im Waſſer heis machen, und beiſchaffen in den Waſchhäuſern auch in den Färber- Saifenſieder- und Brauhäuſern beim Eis, befolgt werde.

Welche Haushaltung keine Laterne aushängen hat, ſoll von der Patrouille vorderſamſt annotirt, ſodann aber am Haus angeklopft, und ſie noch zur Befolgung ihrer Schuldigkeit angewieſen werden. Wer es aber auf die Erinnerung der Patrouillen ankommen läßt, iſt ſchon straffällig.

Auch andere Gebrechen ſollen ſie notiren, und jedes noch zu ſeiner Pflicht erinnern und anhalten.

2) Die

2) Die Flüchtende ſollen ſie kürzlich examiniren, und, wenn es unbekannte Leute ſind, ſcharf examiniren, verdächtige anhalten, und auf die Soldaten-Hauptwache bringen.

Wen ſie über Diebſtal betretten, den führen ſie ſogleich auf die Soldaten-Hauptwache, und rapportiren allda den Vorgang.

3) Sollen dieſe Patrouillen auch auf die obgenannte Fluchtpläze gehen, und wenn die dahin geſtellte Commandi Verſtärkung bedörfen, in der Bürger-Wachtſtube, (deren Anordnung §. ſeq. geſchiehet,) davon Rapport thun.

4) Sollen ſie aufmerkſam ſeyn, ob nicht an einem andern Ort in der Stadt durch Flugfeuer oder auf andere Art Feuer entſtehe, auch ob bei Nachtzeit die Nachtwächter während dem Brand ihre Nachtpatrouille und Stunden- und halb Stundenruf gehörig beſorgen, ingleichem ob die Bronnen-Nachbarſchaften an entlegenen Bronnen, wie §. 63 verordnet iſt, Züber füllen. Auch dieſe ſollen ſie an ihre Pflicht erinnern, und die anzeigen, die ſie verſäumt haben.

§. 48.

Von dieſer Bürger-Compagnie werden vom Sammelplaz aus 4 Commandi, 3 unter die Thore, und eines an das Lohthor abgeſchickt. Erſtere ſtoſſen zu den Soldatenwachen, und beobachten nebſt dieſen die unten §. 51. und 52. vorgeſchriebene Ordnung unter den Thoren, und halten auch nebſt der Soldaten-Wache ein wachſames Aug gegen das Austragen oder Ausführen geſtohlener Sachen. Eben dieſen Beruf hat auch die Wache am Lohthor, und hält dabei Ordnung in dem §. 30 verfügten Waſſerſchöpfen.

Dieſes Commando nimmt in einem benachbarten Haus ſeine Wachſtube, ſtellt beſtändig 2 Poſten an das Lohthor, und läßt ſolche fleiſig viſitiren.

Wenn die Commandi und die Patrouillen vom Sammelplaz dieſer Bürger⸗Compagnie abgeſchickt ſind, ſo beziehen die übrige eine Wachſtube, auf dem Markt in N. 349. oder wenn das Feuer in dieſer Gegend wäre in der Gulden⸗Schulſtube am Haſenmarkt.

In der Wachſtube laſſen die Herrn Officiere alles aufnotiren, was rapportirt wird. Sie laſſen die Commandi bei den Fluchtplätzen, wenn es nöthig iſt, verſtärken, und allenfalls auch die Patrouillen.

§. 49.

Alle Contingents⸗Soldaten, ſie liegen in der Stadt oder auf Dörfern, ſollen gleich bei dem erſten Feuer⸗Lärm gerüſtet herbei eilen auf die Hauptwache unter dem Rathhaus, allwo auch ſamtliche Herrn Officiere gegenwärtig ſeyn ſollen. Sie verſtärken ſogleich jede Thorwache mit 3 Mann, und laſſen in jedem Viertel der Stadt, nicht nur ſo lang der Brand währet, ſondern ſo lang, bis es die Feuer⸗Commiſſion einſtellt, beſtändig 2 Patrouillen gehen, jede 3 Mann ſtark, und ordnen vor des Herrn Amts⸗Bürgermeiſters Haus einen doppelten Poſten, und in das Haus eine Ordonanz.

§. 50.

Die Patrouillen ſollen ein ſcharfes Aug auf die Flüchtende haben, unbekannte Leute genau examiniren, und allenfalls an den Ort, wohin ſie flüchten ſollen, begleiten, und ſich dort ihrer erkundigen. Verdächtige Leute ſollen ſie in Arreſt bringen, und wenn ſie einen Räuber oder Dieb erwiſchen, ihn ſogleich auf die Hauptwache führen, und von dem Vorgang allda Rapport thun.

Eine hierzu angeordnete und in der Perſonal⸗Liſte benennte Raths⸗Commiſſion hält ſogleich ſummariſche mündliche Unterſuchung, und iſt

autho⸗

authoriſirt, den beigefangenen Dieb oder Räuber ſogleich in Bande und in ein unterirdiſches Gefängnis legen zu laſſen.

Diebſtal, der an geflüchteten Sachen, und überhaupt bei einer Brunſt verübt worden, wird ohne Verſchonen, wenn er über 5 fl. beträgt, mit dem Strang beſtraft.

Auch ſollen die Patrouillen beobachten, ob nicht durch das Flug-Feuer, oder auf andere Art noch an einem Ort in der Stadt Feuer entſtehe, und an den Häuſern, wo ſie dergleichen verſpüren, anklopfen, auch die Bürger-Patrouillen davon benachrichtigen.

§. 51.

Die Wache unter den Thoren ſoll während der Feuersbrunſt bei Tag und Nacht niemand aus dem Thor laſſen, als Feuer-Reuter, und mit Wache begleitete Wägen, die brennbare Sachen, oder Gehölz vom Einreiſſen aus dem Thor führen, ſamt denen den Fuhren zugegebenen Leuten, oder wer ſich mit einem Auslaß-Zettel vom Herrn Amtsbürgermeiſter legitimirt.

Wäre aber die Feuers-Noth ſo groß, daß Vieh und Mobilien aus dem Tohr geflüchtet werden, oder gar die Einwohner ſich mit der Flucht retten müßten, ſo werden die Thore geöfnet.

Wenn am Tag Feuer entſtehet, ſo werden Heilbronniſche Einwohner, und Dorfsleute, die auf dem Feld ſind, ſogleich eingelaſſen, Fremde aber, die hieher unterweegs ſind, abgewieſen, und das um ſo viel mehr zur Nachtzeit.

Wenn Fremde der hieſigen Stadt zu Hülf eilen, ſo wird der Obmann, der ſie anführt, erſucht, ſie vor der Wache zu muſtern, damit ſich keine zu ihnen nicht gehörige Leute mit in die Stadt ſchleichen. Wenn denn der Obmann bezeugt, daß ſie alle zu ihm gehörig ſeyen, ſo werden ſie von einer Wache begleitet, auf den Markt geführt, und ſodann

 von

von der Wache auf dem Brandplaz Rapport gegeben, wie viel Mann, und von welchem Ort ſie angekommen, auch was ſie an Löſchgeräthſchaft mit gebracht.

Eben dieſes ſoll auch alles beobachtet werden, wenn die hieſige Dorfsleute zur Hülfe ankommen.

Sowol dieſen als Fremden ſoll unter dem Thor angekündet, auch von der Wache, die ſie begleitet, darauf geſehen werden, daß ſie nicht unterwegs auseinander laufen, und ſich in Häuſer von ihren hieſigen Bekannten zerſtreuen, ſondern die hülfsleiſtende Mannſchaft beiſammen bleibe.

Fremde Feuer-Reuter bleiben unter dem Thor.

Die Thorwache zieht vom Brandhaus Nachricht von der Beſchaffenheit des Brands ein, und berichtet hiernach die Feuer-Reuter.

Hieſige Feuer-Reuter werden eingelaſſen.

§. 52.

Zu Hülf gekommene Fremde, auch hieſige Dorfsleute, ſoll die Thorwache nicht eher aus dem Thor laſſen, als ſie von dem erſten Herrn Baumeiſter die Erlaubnis dazu erhalten hat.

Bei dem Auswandel ſoll die Wache den Obmann jeder Ortsparthie wieder veranlaſſen, ſeine Leute zu muſtern. Auch ſoll die Wache ſcharfe Obſicht halten, daß mit den zu Hülf gekommenen Fremden keine andere Leute aus dem Thor ſchleichen, und entwendete Sachen aus der Stadt gebracht werden. Wer darüber betretten wird, der wird ſogleich in die Wachſtube geſezt und ſcharf bewacht, und der oben (§. 50.) bemeldten Commiſſion die Anzeige davon gemacht.

Weitere Verordnungen die Anſtalten und das Verhalten bei einer Feuersbrunſt betreffend.

§. 53.

Wenn zur Zeit, da die Viehheerden auſſer dem Thor ſind, eine Feuersbrunſt in der Stadt iſt, ſo ſoll das Vieh nicht zum Thor eingelaſſen, ſondern die Hirten vom Thor aus befehligt werden, das Vieh auf der Weide zu laſſen, oder dahin zurück zu führen.

Dieſe Beſtellung macht der Thorwart durch einwandelnde Feldleute, die ſie andern Berufs halben übernehmen können.

Die Thorwarte ſollen während der Brunſt beſtändig unter den Thoren ſeyn.

§. 54.

Die Gewerbsleute, die in dieſer Lösch-Ordnung angeſtellt ſind, und diejenige, die in der Feuer-Rolle noch perſönlich benamst und angeſtellt ſind, werden von ihrem Beruf befreiet, wenn ſie ſelbſt in einem der 4. nächſten Häuſer vom Brandhaus weg wohnen.

Ein jeder Hausvater ſoll zum Voraus bei den Seinigen beſtellen, und mit ihnen verabreden, wie ſie ſich bei einer Feuersbrunſt mit dem flüchten, einpacken, und anderem verhalten ſollen, wie weiter unten (§. 76.) ausführlicher gemeldet wird. Die alſo in einer weitern Entfernung vom Brandhaus wohnen, ſollen herbei eilen, und ihrem Beruf bei dem Feuer abwarten. Wenn aber das Brandhaus in vollen Brand kommt, und die Feuersbrunſt groß wird, ſo iſt denen, die 8 Häuſer vom Brand weg wohnen, erlaubt, von der Löſcharbeit nach Haus zu gehen. Sie ſollen es aber vorher ihren Mitarbeitern, und ihrem Obmann

mann melden, und ſelbſt dafür beſorgt ſeyn, daß ihr Plaz mit andern tauglichen Arbeitern beſezt werde.

Keinem aber iſt erlaubt, einem Verwannten oder guten Freund zu lieb von ſeinem Beruf weg zu bleiben, oder weg zu gehen.

Eine jede Haushaltung ſoll ſich, wie auch weiter unten vorkommen wird, ſchon zum voraus die Leute beſtellen, die ihr in Feuersnoth zu Hülf kommen ſollen, und keiner, der zur Lösch- und Wach-Anſtalt berufen iſt, darf ſich zu einer Privat-Hülfe anheiſchig machen. (§. 77.) Nur in dem Fall, wenn einer ſich gedrungen ſähe, ſeinen Eltern oder Kindern, oder Geſchwiſtern, die in der vorbeſtimmten Nähe des Brands wohnten, beizuſpringen, und ſolches bei der Feuer-Commiſſion, oder wer zur Bürger-Wache gehört, bei dem Herrn Hauptmann oder Lieutenant dieſer Compagnie melden lieſe, wird er auf einige Zeit beurlaubt; er ſoll aber ſeinen Plaz vorher mit einem andern in Reſerve ſtehenden beſezen.

So wird auch einem Küfermeiſter, der einem Kunden-Keller in der vorbeſtimmten Nähe des Brandhauſes zu Hülf eilen müſte, verwilliget, bei der Feuer-Commiſſion ſeine Entlaſſung auf einige Zeit nachzuſuchen, doch daß er zuvorderſt ſeinen Plaz mit einem zum Waſſertragen in Reſerv ſtehenden beſeze. Doch hat ein jeder Einwohner auf die Verwahrung ſeines Kellers zum Voraus den Bedacht zu nehmen, und ſich auch hierzu die ihm zu Hülf kommende von Leuten, die keinen Special-Beruf in der Feuerordnung haben, zu beſtellen.

§. 55.

Ein jeder, der zur Lösch- und Wach-Anſtalt geordnet iſt, ſoll ſeine Kleidung, und was er mit zu bringen hat, alle Nacht zu recht liegen, auch am Tag in guter Ordnung haben, damit ihn nichts abhalte, ſchleunig auf dem Plaz zu ſeyn.

Er ſoll auch ſeine Geſellen oder Knechte, die eben dieſen Beruf haben, dazu anhalten, und Frau, Kinder und Dienſtboten an die Ordnung des ſchleunigen Ankleidens, Lichtmachens, und aller Beſorgungen gewöhnen, auch ſein Haus mit gutem Feuerzeug verſehen.

§. 56.

Wenn in dem Brandhaus, oder in den benachbarten Häuſern Fettwaar, Speck, oder andere dergleichen Brandvermehrende Sachen ſind, ſo ſollen dazu benamste Meiſter von den Feuerarbeitern, und in den Nachbarshäuſern dazu benamste Schuhmachermeiſter ſolche Sachen ſogleich aus den Häuſern ſchaffen, und durch die in Reſerve ſtehende auf einen entfernten Fluchtplaz bringen, und allda dem Wach-Commando übergeben laſſen.

Wo den Nachbarn bekannt iſt, daß in einem Haus dergleichen Sachen liegen, ſo ſollen ſie es ſogleich anzeigen.

Brennender Speck fliegt in der Luft fort, und kan anzünden, wo er hinfliegt. Die Flüchtende ſollen daher zuerſt den Speck aus den Kaminen, oder wo er verwahrt iſt, auch andere dergleichen feuervermehrende Sachen aus ihren Häuſern ſchaffen.

§. 57.

Drei benamste von den Feuerarbeitern verwahren in ihren Häuſern 3 Feuerſchilde, und nehmen ſie mit zum Brand. Sie erkundigen ſich im Brandhaus, ob keine Kinder oder andere Menſchen zu retten ſeyen, die ſie dann allenfalls mit Hülfe der Feuerſchildhauben zu retten ſuchen.

Eben dieſe verwahren in ihren Häuſern auch Saile mit Hacken, um ſie denen, die vom Feuer oben im Haus eingeſchloſſen ſind, zum herunterlaſſen zuzuwerfen.

Der Hausvater und Hausmutter im Brandhaus ſollen aber zu allererſt, und zumal in der Schlafenszeit für die Rettung ihrer Kinder und Hausgenoſſen beſorgt ſeyn. (§. 71.)

§. 58.

Wenn ein Kamin brennt, ſo gehen etliche von den Maurern an den Plaz, wo das Kamin aus dem Dach ſchlupft, laſſen ſich einen Zuber und Waſſer in Butten nachtragen, und machen ohnweit des Kamins eine Oefnung in das Dach. Der Kaminfeger, oder die Maurer decken alsdann das Kamin mit Sturzblechen zu, dergleichen der Kaminfeger im Haus hat, und auch im Bauamts-Magazin verwahrt ſind, und von denen §. 34. geordneten beigetragen werden.

Die Nachbarn tragen ſogleich 4 bis 6 Zainen voll naſſen Miſt unter Dach, und die auf dem Dach decken wieder auf, und werfen Miſt in das Kamin, und gieſen Waſſer nach. Von den Waſſertragenden bleiben etliche unter Dach, reichen Waſſer zu, und löſchen, wenn Funken zu der gemachten Oeffnung, oder zu einem Dachladen herein fliegen. In jedem Stockwerk wird rings um das Kamin weit weggeraumt, und in der Nähe des brennenden Kamins ein Zuber geſtellt, mit Waſſer gefüllt, die Riſſe am Kamin, wo der Rauch durchgehet, mäſig benezt, mit Gaſſenkoth oder mit Laimen verſtrichen, und auf allen Fall alles zur Hülfe gerüſtet. Ein jeder Hausvater ſoll in der Nähe der Kamine beſtändig Laimen und etliche Backſteine im Vorrath halten.

Von unten hinauf wird mit Hausſprizen Waſſer an die innere Kaminwände geſprizt.

Die von auſſen herbeikommende ſehen gleich nach, wo das Feuer vom brennenden Kamin hinfällt, und löſchen allda mit Handarbeit und mit Feuerſprizen.

Wenn der Kaminbrand gelöſcht iſt, ſo beſteigt ein Kaminfeger das Kamin, und viſitirt, ob es nirgend einen Riß oder Oefnung hat, zumal wo es angebauet iſt. Alda wird ſcharf viſitirt, ob es nicht Holz angezündet, und Waſſer eingeſprizt, allenfalls aber Wandung oder Boden aufgebrochen. Das ausgebrannte Kamin wird 24 Stund lang bewacht, und Waſſer und Hausſprizen zur Hand geſtellt.

Bei ſchwerer Strafe ſoll ſich niemand unterſtehen, in ein brennendes Kamin ein Loch einzuſchlagen.

Brennt ein Kamin an einem Ort, wo das ausgeworfene verbrannte Pech zünden könnte, oder wenn es ſchon würklich gezündet hätte, ſo wird das Kamin, wie ſchon oben gemeldet, mit Sturzblech, oder auch nur mit Brettſtücken zugedeckt, und Miſt auf den Deckel geſtopft, damit das Feuer erſticke, und innwendig deſto ſtärker mit Handſprizen gearbeitet.

§. 59.

Wenn ein Thürner oder Hochwächter ein brennendes Kamin, oder ein anderes Feuer ſiehet, ſo ſoll er ſogleich Sturm ſchlagen, und gegen dem Brandhaus bei Tag eine Fahne, bei Nacht aber eine Laterne aushängen, auch mit einem Sprachrohr herunterrufen, wo der Brand iſt. Das Sturmſchlagen wird wiederholt, bis das Feuer gelöſcht iſt.

Die Verbindlichkeit der Thürner und Hochwächter iſt in der Ordnung von Verwahrung und Entdeckung des Feuers vermeldet.

§. 60.

Der Bronnenmeiſter eilt bei dem erſten Feuerlärm den Röhrbronnen zu, und ſo bald er erfährt, wo das Feuer iſt, richtet er das Waſſer der Gegend zu, in der der Brand iſt, und ſchlägt das Waſſer in die Bronnen, die weit unter dem Brandhaus ſind, ab, öfnet aber auch die Hanen wieder, je nachdem ſich das Feuer hier oder dahin verbreitete.

§. 61.

Wenn Feuer entſtünde, zur Zeit, da die 3 Kirchbronnenſchuze offen ſind, ſollen ſie von denen, die den Schuz zu beſorgen haben, ſogleich geſchloſſen werden.

Sollte zur Zeit einer Feuersbrunſt der Stadtgraben im Ablaufen ſeyn, ſo ſoll der Sülmer Müller unverzüglich die Bolze ſtecken.

§. 62.

Wer in der Nähe vom Brandhaus einen Röhrbronnen im Haus hat, der iſt verbunden, ſein Haus zu öfnen, damit der Vorrath von Waſſer zum Löſchen beigetragen werden könne. Es ſoll ihm aber eine Bürgerwache zur Sicherheit in das Haus geſtellt werden.

Wer einen Gump- oder Schöpfbronnen im Haus hat, wird ſelbſt ſo willfährig ſeyn, ſein Haus zum Waſſertragen zu öfnen, wenn der Brand nicht weit davon iſt. Eine Bürgerwache ſoll ihm mit den erſten Waſſertragenden in das Haus geſtellt werden.

§. 63.

An Hausbronnen, die vom Brandhaus entlegen ſind, ſoll der Hausvater Züber ſtellen, und durch ſeine Leute im Haus füllen laſſen.

Auch ſollen in der ganzen Stadt an allen Gemeinbronnen während des Brands von der Bronnen-Nachbarſchaft Züber geſtellt, und mit Waſſer gefüllt werden. Die vollzähligſte Haushaltungen ſollen Leute dazu abgeben, und jede Bronnen-Nachbarſchaft ſich zum Voraus darüber vereinigen, und in das Bronnenbuch einſchreiben, welche die Züber- und welche die Leute zum Füllen hergeben ſollen.

Dann wenn durch Flugfeuer oder auf andere Art zu gleicher Zeit ein zweiter Brand entſtünde, ſo kan durch Vorrath von Waſſer das doppelte Unglück abgewendet werden.

Bei ſtrenger Kälte läßt jede Haushaltung, wenn ein Feuer ausgehet, einen Zuber mit Waſſer in einer warmen Stube oder im Keller füllen, und wenn ein zweiter Brand entſtünde, das erwärmte Waſſer zum Löſchen abſchicken und abfolgen.

Die Patrouillen von der Bürgerwache ſind (§. 47.) inſtruirt, die Befolgung von dieſer Anordnung zu beobachten, die Säumige anzuzeigen, ſie aber auch noch an ihre Pflicht zu erinnern.

§. 64.

Wann während einer Feuersbrunſt ein 2ter Brand in der Stadt entſtünde, ſo ſollen die Nachbarn alle Entſchloſſenheit und Kräfte anwenden, um das vorräthige Waſſer beizutragen, und das Feuer zu löſchen.

Die Feuer-Commiſſion und der erſte Herr Baumeiſter haben dabei alles anzuwenden, daß die Löſcharbeit bei der erſten Brunſt in ihrer Ordnung ungehindert fortgehe, und niemand, der in der Löſcharbeit und Beiſchaffung des Waſſers begriffen iſt, eigenmächtig vom Plaz gehe, als die nahe bei dem 2ten Brandhaus wohnen. Es ſollen aber zum 2ten Brandhaus abgehen, und abgeſchickt werden:

Zwei von der Feuer-Commiſſion,

Der 2te Herr Baumeiſter,

Zwei Adjutanten,

Drei Feuerſchauer,

Die in Reſerve ſtehende, oder die abgelöste Feuerarbeiter.

Die abgelöste oder die in Reſerve ſtehende Waſſerträger.

Eine Parthie von den Bronnen zum Feuerleiterntragen, Waſſerſchöpfen, und laden und Züberſtellen.

Die vier Feuerſprizen, die im Sprizenhaus in Reſerve ſtehen, mit denen dazu angeſtellten Leuten.

Drei Bauamtstaglöhner mit 6 Laternen, welche zur Beleuchtung des Brandhauſes noch mehrere Laternen in der Nachbarſchaft aufbringen ſollen.

Eine Parthie von denen zur Vertheidigung der Nebenhäuſer angeſtellten Schumacher.

1 oder 2 Reihen-Commandanten mit 1 oder 2 Reihen.

1 oder beede Parthien mit Aexten.

Ein Theil der Feuerſaſſe nach dem Ermeſſen des erſten Herrn Baumeiſters.

Ein Commando von der Feuerwache.

Ein Commando von der andern Bürgerwache.

Die zum 2ten Feuer abgehende ſollen den Muth, Eifer und Kräfte verdoppeln, und nach der allgemein vorgeſchriebenen Löſchordnung zweckmäſig arbeiten.

Entſtünde ein Brand bei ſtürmiſchem Wetter oder Sturmwinden, ſo ſollen die Nachbarn, oder Windwächter, oder wer das Feuer entdeckt das Brandhaus gleich aufſprengen, ſchnell Lärm machen, die übrige Nachbarn in dieſem dringenden Fall auf das ſchleunigſte beiſpringen, Waſſer beiſchaffen, und mit der äuſſerſten Anſtrengung ihrer Kräfte in dieſem entſcheidenden Augenblick der Rettung oder des Untergangs der Stadt arbeiten, und einander zur Standhaftigkeit, Entſchloſſenheit und Arbeit ermuntern.

Alle übrige Löſchanſtalt ſoll hiebei mit verdoppeltem Muth angegriffen und ausgeführt werden.

§. 65.

Gegen das Flugfeuer bei einer Feuersbrunſt hat ein jeder Hausinnhaber ſchon zum Voraus Vorkehrungen und Anſtalten zu machen.

Am Dach ſoll niemals ein Ziegel fehlen.

Alle Oeſnungen im Haus und auf den Dachböden ſollen mit Fenſtern oder Läden verſehen ſeyn, kein Laden ohne Urſach, und niemals über Nacht offen ſtehen.

Auch ſoll zum Voraus eines von den Hausgenoſſen in jedem Haus von dem Hausvater unterrichtet und befehligt ſeyn, bei einer Feuersbrunſt, ſie ſey, wo ſie wolle in der Stadt, ſogleich alle Läden im Haus, und ob ſie gehörig zugemacht ſind, zu viſitiren, Waſſer auf die Dachböden zu tragen, nnd ſich mit Gieskannen oder andern Gefäſſen gegen Flugfeuer zu rüſten, und Funken, die an gefährliche Pläze fallen, zu löſchen, auf den Dachrinnen fleiſig nachzuſehen, und das Flugfeuer allda auszulöſchen, ſich auch zwiſchen durch allenthalben an den Nachbarshäuſern und Dächern umzuſehen, und die Nachbarn, wo Feuer anfliegt, zu warnen, und deſſen Auslöſchung zu beobachten.

§. 66.

Es ſoll auch eines von den Hausgenoſſen, die während dem Brand im Haus bleiben, zum Voraus unterrichtet werden, die Laternen, die zur Beleuchtung der Straſſen und Gaſſen vor den Wohnſtuben ausgehängt werden ſollen, wie oben §. 2. verordnet iſt, im Brand zu erhalten.

Auch ſoll jeder Hausvater ſeine Hausgenoſſen zum Voraus unterrichten, daß ſie bei entſtehendem Feuerlärmen nicht vom Küchenfeuer, Waſchfeuer, vom Fettauslaſſen, und auch nicht vom Licht wegſpringen, ſondern jedes nach vorheriger Verſorgung des Feuers und Lichts in ſeinem eigenen Haus dem Löſchberuf zueile.

§. 67.

Beſonders wird jeder Hausvater, und jedermänniglich verwarnt, auch den Hausvätern und Hausmüttern ernſtlich aufgegeben, die ihrige zu verwarnen, daß keines ein entſtandenes Feuer in ſeinem Haus vertuſche, und

verheimliche, ſondern alsbald die Leute im Haus, und die Nachbarn zu Hülf rufe. Die Nachbarn leiſten die oben (§. 4.) und (§. 5.) vorgeſchriebene Hülfe, und wenn ſie das Feuer ſogleich entdecken, und löſchen, ſo wird kein Feuerlärmen gemacht.

Wer ein entſtandenes Feuer in ſeinem Haus nicht verheimlichet, ſondern gleich entdeckt, und die Nachbarn zu Hülf ruft, der wird der Strafe des Verſehens und der Verwahrloſung enthoben, der aber das Feuer verheimlicht, wird deſto härter an Leib oder Gut geſtraft werden.

§. 68.

Die Schildwirthe, und wer ſonſt zur Zeit eines Brands einen Fremden im Haus hat, ſollen ihren Gäſten nicht zulaſſen, während dem Brand auszugehen. In Nothfällen aber ſollen ſie ihnen jemand, und Nachts mit einer Laterne, zur Begleitung mitgeben.

§. 69.

Die Herrn Phyſici, Medici, Apothecker, Chirurgi, auch die Hebammen ſollen ſich gefaßt halten, erſchrockenen beſchädigten, auch kranken, die nahe am Brandhaus wohnen, und aus ihren Wohnungen geflüchtet ſind, ſchleunige Hülfe zu thun.

Flucht-Ordnung.

§. 70.

Bei einer Feuersbrunſt iſt es einem jeden Einwohner, deſſen Wohnung in der Gefahr iſt, wichtig, alles was er von Werth in ſeiner Wohnung, in ſeinem Hauß oder Gebäuden hat, und fortſchaffen kan, an einen ſichern Ort zu flüchten. Und auch hierbei wird mit Muth, Entſchloſſenheit, Standhaftigkeit und Ordnung mehr ausgerichtet, als mit Angſt, oder mit Sturm.

§. 71.

Die Rettung der Hausgenoſſen ſoll jedem Hausvater, in deſſen Haus ein ſchnelles Feuer entſtehet, das erſte Anliegen ſeyn. (oben §. 57.) Es ſoll ſich aber ein jeder Hausvater zum voraus mit den ſeinigen bereden, wie ſich Kinder und Hausgenoſſen von ihren Schlafſtätten, oder andern Berufspläzen im Hauß retten können, wenn ſie bei einer unvermutheten Brunſt, und zum Beiſpiel durch eine Gewitter-Entzündung ſchnell von einem Brand-Feuer eingeſchloſſen würden, beſonders wenn die Steege, oder der Zugang zur Steege in Brand geriethe.

Der Hausvater ſoll ſeinen Kindern und Hausgenoſſen zeigen, wie ſie ſich im Nothfall über Dach, oder durch einen Fluchtladen in ein Nachbarshaus, oder doch an einen Plaz, den man von auſſen mit einer Leiter erreichen kan, ferner durch Aufhebung eines Bretts von einem Boden auf den andern flüchten, oder ſich endlich an einem Waſchſail, das auf einem Dachboden ſeinen beſtändigen Plaz hätte, und mit einem Hacken veſtgemacht wäre, herunter laſſen, und wie Dienſtboten, oder gröſſere Kinder die kleinern flüchten ſollen.

§. 72.

Die Mobilien-Rettung ſoll ſo eingerichtet werden, daß die Löſch-Anſtalt nicht darbei leide. Das Feuer zu löſchen iſt bei einem Brand der Hauptzweck, und noch weit wichtiger als die Mobilien-Rettung. Wenn jedes ſeine Schuldigkeit im Löſchen erfüllt, wenn den Löſchenden, und der Löſchanſtalt keine Hinderniſſe in Weeg gelegt werden, ſo wird der Brand gelöſcht werden, und dadurch ſind die Mobilien zugleich gerettet. Wenn aber die zur Löſchanſtalt berufene aus ihrem Beruf tretten, und ſich mit dem Flüchten abgeben, wenn die Löſchende, wenn die in Reihen geſtellte, wenn die Waſſerträger, wenn die zum Drucken und Ablöſen bei den Feuerſprizen, und alle zur Löſchanſtalt bereit ſtehende in die Beängſtigung geſezt werden, daß Wägen, Karren und Schleifen, die zum Mobilien-Flüchten ab und zu fahren, ſie niederreiſſen, überführen, und beſchädigen, wenn dieſe in dieſer Beängſtigung ihren Berufsplaz verlaſſen, ſo wird das Feuer nicht gelöſcht, und kan ſo weit um ſich greifen, daß Rettung der Häuſer und der Mobilien vereitelt wird.

Dieſe Unordnung war ſchon öfters die Urſache von groſſen Feuersbrünſten und von Einäſcherung ganzer Städte.

§. 73.

In Nebengaſſen werden keine Fluchtwägen, noch Kärch, noch Schleiſen mit Pferden beſpannt zugelaſſen, ſondern nur in folgenden Straſſen und breiten Gaſſen: Sülmer Straſſe, Fleiner Straſſe, Kramgaſſe bis an das Brücken Thor, und die Deutſchhofſtraſſe hinauf, Judengaſſe, Gerbergaſſe, Adelbergergaſſe, Allerheiligengaſſe bis an die Deutſchhofſtraſſe.

Auch darf der Zug der Flüchtenden, es ſei in Straſſen oder in Gaſſen, nicht bei dem Brandhaus, allwo die Löſchende und die Löſchgeräthſchaft ſtehet, vorbeigehen. Acht dazu benamste zweiſpännige Kärcher, oder Bürger, die Pferde halten, ſollen mit groſſen Leiterwägen, wovon 4 mit Flech-

ten

ten verſehen ſeyn ſollen, und noch vier benamste mit Schleifen, auch ſamtliche Granenkärcher mit einſpännigen Granenkärchen zum Flüchten herbeikommen, und die Helfte ober, die Helfte unter dem Brandhaus in einer ziemlichen Entfernung von demſelben, oder wenn es in einer Nebengaſſe brennt, in der nächſten Straſſe, zur Helfte ober, und zur Helfte unter dem Eingang, den dieſe Gaſſe in die Straſſe hat, einer hinter dem andern hart am Fusweeg halten, und die Flucht-Waare in Empfang nehmen, und getreulich an den Plaz führen, der ihnen von den Flüchtenden angegeben wird.

Sie ſollen herbei eilen, aber in Ordnung, und nicht mit unmäſigem Rennen die Leute beängſtigen oder beſchädigen.

Die Feuer-Commiſſion und beſonders der 2te Herr Baumeiſter hält Aufſicht, daß die Fluchtwägen, Fluchtkärche und Schleifen nach dieſer Ordnung geſtellt werden, auch im abführen keine Unordnungen und Verſperrungen der Straſſen vorgehen. Auch ſoll der Zug, den die Wagen, Karren und Schleifen nach den Fluchtplázen nehmen ſollen, auf dem Plaz vorgeſchrieben, und der Wache die Beobachtung des Vollzugs der Vorſchrift eingeſchärft werden.

§. 74.

Der 2te Herr Baumeiſter ſoll auch mit Unterſtüzung der Feuer-Commiſſion in der Gegend, wo das Feuer iſt, die Durchgänge und Durchfarthen durch Häuſer öfnen laſſen, durch welche man von einer Straſſe in eine Gaſſe, und von einer Gaſſe in die andere kommen kan, und ſich zum Voraus alle dergleichen Durchgänge in der Stadt bekannt machen.

Dieſe Durchgänge werden mit Poſten beſezt (§. 45), welche beſonders die Flüchtende beobachten und dazu anhalten ſollen, daß ſie ihren Zug gerad durch nehmen, und mit der Flucht-Waare keine Gefährde brauchen.

§. 75.

Die öffentliche Pläze die zu Fluchtpläzen angeboten werden, ſind, wie ſchon oben (§. 45) gemeldet iſt, folgende:

Die Hauptkirche,
Die Nicolaikirche,
Der Keller unter dem Rathhaus zu Küſten und Coffer,
Der Nonnengarten bei dem Gymnaſium,
Jörg Schmids Hofkeller.
Spitalhof und Keller,
Das verſchloſſene groſſe Bollwerk.

Mit der Zeit werden auch die Zwinger dazu eingerichtet werden.

Die Bewachung dieſer Fluchtpläze, ihre Beleuchtung bei Nacht, auch die Wachanſtalten für die Flüchtende und zu Verhütung der Dieberejen ſind ebenfalls oben (§. 45. 47. ꝛc.) verordnet.

§. 76.

Ein jeder Hausvater hat zum Voraus zu erwägen, ſeine Entſchlieſung zu faſſen, und mit ſeinen Hausgenoſſen, auch mit denen, die er ſich auf den Fall einer Feuersbrunſt zur Fluchthülfe beſtellt, zu verabreden, auf was Art, und in welcher Ordnung ſeine Habſchaft geflüchtet werden ſoll, auch was er für einen Rettungsplaz, je nachdem das Feuer von dieſer oder jener Seite her ſeiner Wohnung oder Remiſe Gefahr drohe, erwähle; wie ſich die Hausgenoſſen und die Flüchtende gegen Diebe, gegen angebliche Hülfleiſtende verhalten, und was ſie bei allen Zufällen für Vorſicht beobachten ſollen.

Beſonders haben diejenige, welche mit Handlungs- oder Gewerbswaaren, mit Profeſſions-Materialien, Handwerkszeug und Geräthſchaft verlegt ſind, fürnemlich auch, die feuervermehrende Sachen in ihren Häuſern haben,

haben, zum Voraus eine vollſtändige Anordnung des Flüchtens in ihren Häuſern zu machen.

Dieſe ſamtliche Gewerbsſtände haben auch nebſt denen, die kundbarlich eine ſtarke Mobiliarſchaft in ihren Häuſern haben, den vorzüglichen Anſpruch auf die (§. 74.) geordnete Fluchtwägen, Karren und Schleifen, wornach ſich die Kärcher, und Knechte, die ſie führen, zu richten haben.

§. 77.

Die Perſonen, die ſich jeder Einwohner zum Voraus zum Flüchten beſtellt, dörfen nicht aus denen genommen werden, die in dieſer Feuerordnung zu den Lösch- und Wachanſtalten ꝛc. beſtellt ſind.

In der hieſigen volkreichen Stadt bleiben noch Leute genug zum Flüchten übrig.

§. 78.

Wer ſeine Habſchaft in ein Privathaus flüchten will, hat ſich auch im Voraus mit einem und dem andern ſeiner Mitbürger und Miteinwohner über die Aufnahm der geflüchteten Sachen zu beſprechen, damit nicht ein Haus zu ſehr überladen, und in den Häuſern, in welche geflüchtet wird, deſto eher Ordnung erhalten werden könne.

Wer in ſeinen eigenen, oder in einen andern Keller, den das Feuer erreichen könnte, zu flüchten Willens iſt, der wird ermahnt, den Keller zuvor über ſeine Feuerfeſtigkeit genau zu unterſuchen.

Ein feuerfeſter Keller iſt ſowol um des Weins als um der Fluchtwaare willen mit eiſernen Thüren und Läden, an welchen ein guter Verſchluß anzubringen, und die Globen nicht mit Blei, ſondern mit Feuerkütt feſt zu machen ſind, zu verſehen, auch die Schlauchlöcher zuzuwölben.

Kellerhälſe und Rüſtlöcher, die nicht mit eiſernen Läden und Thüren verſehen ſind, werden mit Miſt verwahrt. Vor die Rüſtlöcher können zuvor eiſerne Ofenblatten geſtellt werden.

§. 79.

Ein jeder Hausvater, und beſonders diejenige, die mit Gewerbswaaren, oder mit vieler Mobiliarſchaft verlegt ſind, werden ſich von ſelbſt von der Vorſicht belehren laſſen, daß ſie ſich mit Packfäſſern, Coffren, auf Schlittenläufe geſezten oder mit kleinen Rädern unterſezten Kiſten, auch kleinen Kiſten mit Handgriffen, die aber ſamtlich beſtändig leer und in Bereitſchaft, auch nahe zur Hand ſtehen müſſen, verſehen, und ſolche mit ihrem Namenszug, Pettſchaft, oder mit der Nummer ihres Hauſes bezeichnen, auch Tragbähren, Schubkarren, oder Trollkarren bereit halten. Packfäſſer können mit aufgehefteten ſturzblechenen Raifen verſehen werden.

Wer den Raum nicht hat, viele Kiſten zu ſtellen, der kan ſich ein ganzes Geſteck Kiſten, deren eine immer um die Holzdicke, und um den Raum, den die Handgriffe einnehmen, kleiner als die andere iſt, anſchaffen. Die Deckel müſten aber immer darneben ſtehen. Dieſe können in Nuten laufen, und mit Schlöſſern verſehen ſeyn, die bei dem Zuſchieben ſelbſt einſchlieſen. Werden die Kiſtendeckel zum Zunageln gerichtet, ſo iſt es vorſichtig, Hammer und Nägel beſtändig in der oberſten Kiſte vorräthig zu haben.

Es können auch Kiſten mit Nuten und Zapfen und ſo verfertigt werden, daß ſie auseinander gelegt, und ihre durch Bohrlöcher zuſammen gebundene Theile ſchnell in einander gefügt werden können. Wer ſich aus Mangel des Plazes dergleichen anſchafft, wird aber wohl thun, wenn er ſich mit ſeinen Hausgenoſſen in ihrer Zuſammenfügung öfters übt. Gezeichnete Säcke, auch gezeichnete Bettüberzüge, Zainen und Körbe ſollte auch ein jeder Einwohner immer in der Nähe haben, um ſie bei dem Flüchten zum Einpacken gebrauchen zu können.

§. 80.

Es iſt auch vorſichtig, die Haus-Mobilien ſo einrichten zu laſſen, daß ſie bequem zur Flucht ſind, beſonders ſolche Commode und Käſten anzuſchaf-

zuſchaffen, die ſamt dem, was darinn verwahrt iſt, fortgebracht werden können.

Ein niederer Commod kan aus 2, ein hoher aus 3 Aufſäzen beſtehen, und jeder Aufſaz mit Handgriffen verſehen werden.

Ein Leinwandkaſten kan auf eben die Art eingerichtet, und Kleiderkäſten können ſchmal gemacht, und oben und unten mit Handgriffen, oder auch auf dem Rücken mit Schlittenläufen verſehen werden.

Auch das zum Flüchten gerichtete Schreinwerk iſt räthlich mit dem Namen des Eigenthümers zu bezeichnen.

Acten und Bücher ſollten beſtändig in ſolchen Käſten verwahrt ſeyn, in welchen ſie ohne Ausraumen weggetragen werden können. Bücherſtände können ohne Thüren von kleinen Aufſazkäſten, die mit Gewerbbanden an einander gefügt, auf dem Rücken mit Handgriffen verſehen, und vornen zum Schluß gerichtet ſind, gemacht werden.

Zu Spiegeln, Tiſchuhren, Gemälden und dergleichen ſollten Futterale oder dazu gerichtete leichte Verſchläg in die Nähe geſtellt werden. Allenfalls können dergleichen Sachen auch in Commode, die zum wegtragen gerichtet ſind, gepackt werden.

Zinn, Kupfer, Möſſing kan in Röhrbronnenkäſten geflüchtet werden.

Porcellan wird am beſten in Zainen und Körben weggetragen.

Zum Flüchten der Früchte können Bütten auf freie Fluchtpläze geſchaft, und die Früchte hinein geſchüttet werden.

Auch Bücher können in dazu geſtellte Bütten gelegt werden.

Pferde und Rindvieh werden in entfernte Ställe, das Rindvieh aber noch beſſer aus dem Thor in Gärten geflüchtet.

Federvieh flüchtet man in Säcken, Bienen mit zugeſtopftem Flugloch.

Beträchtliche Briefſchaften, Geld und Pretioſen werden am ſicherſten in Leibgurten und Taſchen geflüchtet, oder in eiſernen Kiſten in Keller.

Wenn

Wenn ein Haus von Mobilien geleert iſt, werden auch Fenſter, Thüren, Ofen, Ofenrohre, eingehängte, oder eingemauerte Keſſel ꝛc. geflüchtet.

§. 81.

Ein jeder Hausvater wird vorſichtig handeln, wenn er alles, was er in Feuersgefahr zu flüchten hat, nach Rubriquen und unter ſolchen die ſchäzbarſte, dabei aber auch brennbare und feuervermehrende Sachen (§ 56) voraus verzeichnet, und das Verzeichnis an einem oder etlichen Pläzen in ſeinem Haus, zum Beiſpiel an einer innern Kaſtenwand, aufheſtet, wo es von ihm und den ſeinigen öfters durchleſen, auch bei würklich eintretendem Fall des Flüchtens überleſen werden kan.

Dabei redet der Hausvater zum voraus, wie oben gemeldet, mit den Seinigen ab, in welcher Ordnung und wohin jede Rubrique, je nachdem der Brand von der oder jener Seite ſich dem Haus näherte, geflüchtet werden ſoll.

Bei entſtandenem Brand erinnert jeder Hausvater ſeine Hausgenoſſen mit beherztem Zuſpruch zur Standhaftigkeit, zum ordnungsmäſigen Flüchten, und zu Befolgung alles deſſen, was jedem vorhin zum Beruf bei dem Feuer gemacht iſt, und warnt die zum Ausraumen geordnete, daß ſie ſich nicht vom Feuer einſchlieſſen laſſen.

Ord-

Ordnung nach gelöſchtem Brand.

§. 82.

Wenn ein Feuer gleich in ſeinem Anfang von den Hausleuten, oder von den Nachbarn (§. 5.) gelöſcht wird, ſo ſoll der Bewohner des Hauſes, oder die Nachbarn ſogleich die Anzeige davon bei dem erſten, oder wenn der nicht angetroffen wird, bei dem zweiten Herrn Baumeiſter, und den zwei erſten Feuerſchauern machen. Ein Herr Baumeiſter und 2 Feuerſchauer ſollen ſich ſogleich auf den Plaz begeben, und aufs ſchärfſte viſitiren, und viſitiren laſſen, ob kein Feuer mehr verborgen ſey, und ob das Brand-Feuer nicht an einem andern Ort im Hauß, oder im Nachbarshauß noch im Verborgenen etwas brennbares angegriffen. Sie machen die dem Erfund angemeſſene Anſtalten. Wo ſich aber auch nichts gefährliches vorfindet, ſollen dennoch etliche Züber mit Waſſer und einige Tragſprizen mit etlichen Bauamtstaglöhnern, als Wächtern, welche die Viſitation beſtändig fortzuſezen haben, und bei Nachtzeit 6 Feuerlaternen in das Hauß, worinnen Feuer war, oder vermerkt worden, geſtellt werden, und bis an den folgenden Morgen dieſe Löſchgeräthſchaft mit den Wächtern in dem Hauß verbleiben.

§. 83.

Wird ein Feuer gelöſcht, das ſchon weiter um ſich gegriffen hatte, ſo wird 1 oder 2 Schlauchſprizen mit 4. 6. 8. oder mehrern Zübern voll Waſſer vor das Hauß, etliche Handſprizen und einige Züber mit Waſſer in das Hauß geſtellt, 2 Feuerſchauer, und eine Parthie der Feuerarbeiter, auch der zu den Sprizen angeordneten, von welchen allen der erſte Herr Baumeiſter die Anzahl nach den Umſtänden zu beſtimmen hat, zur Bewa-

Bayerische Staatsbibliothek München

chung und beſtändiger Fortſezung der Viſitation im Brandhauß und in den Nebenhäuſern angeſtellt.

§. 84.

Wenn ein Brand erſt gedämpft wird, nachdem es einen Theil eines Hauſes, oder ein ganzes oder mehrere Häuſer eingeäſchert hat, ſo ſoll das Feuer nicht für gelöſcht geachtet werden, wenn man keine Flamme mehr ſieht, ſondern alle Löſchanſtalten ſollen mit Beiſchaffung des Waſſers und mit der Löſch-Arbeit, auch mit Ablöſung der Arbeiter fortgeſezt werden. Inzwiſchen hat der erſte Herr Baumeiſter mit der Feuer-Commiſſion zu erwägen, und anzuordnen, was nach gänzlich gelöſchtem Feuer an Löſchgeräthſchaft und an Arbeitern auf dem Plaz zu behalten ſey.

Eine Parthie der abgelößten Feuer-Arbeiter in der Ordnung, wie ſie in ihrer Rolle lauft, iſt verbunden, auf dem Plaz zu bleiben, und eine 2te Parthie, die inzwiſchen zur Erholung und Umkleidung nach Hauß gelaſſen wird, hat die erſte, die alsdann ganz entlaſſen wird, in einer Stunde abzulöſen, eine 3te Parthie löst auf gleiche Art in 2 Stunden die 2te Parthie ab, und ſo fort bis an folgenden Tag.

Auf gleiche Art werden von den Maurern und Zimmerleuten, von den Schumachern, von den Dorfsunterthanen zur Arbeit auf dem Brandplaz, ingleichem zu Fortſezung des Waſſertragens von den Küfern und ledigen Weingärtnern, auch an den zu den Feuerſprizen geordneten, und von denen zum Waſſerſchöpfen angeſtellten Rothgerbern, Weißgerbern, Färbern und Hutmachern Parthien auf dem Plaz behalten, die, wie vorbemeldet, eine Stund nach der andern von einer 2ten, 3ten, 4ten Parthie 2c. abgelöst werden ſollen. Die abgelöste ſind dann ganz entlaſſen, und die ablöſende haben 1. 2. 3. 4. Stund darzwiſchen Zeit zur Erholung und Umkleidung.

Die Parthie Feuer-Arbeiter, und derer zum Angriff auf das Feuer beſtellten ſuchen auf dem Brandplaz mit Hacken und Schaufeln nach, wo ſich

ſich noch Glut vorfindet, und löſchen ſie. Die Maurer und Zimmerleute viſitiren unter Aufſicht der Feuerſchauer in den Nebenhäuſern, und die in ſolche poſtirte Schumacher halten ſich mit Waſſer und Handſprizen bereit, um noch zu löſchen, wenn ſich verſtecktes Feuer allda ſände.

Die Beiſchaffung des Waſſers durch Fuhrwerk, beitragen, Reihen, das Waſſerſchöpfen an den Bronnen wird ebenfalls fortgeſezt.

Die Waſſerleitung der Röhrbronnen gegen dem Brandplaz ſoll auch nicht eher abgeändert werden, als es der erſte Herr Baumeiſter für räthlich hält.

§. 85.

Die ganze Wach-Anſtalt bleibt nach gelöſchtem Brand noch etliche Stunden, und wann der Brand gegen Abend oder in der Nacht gelöſcht wird, die ganze Nacht hindurch, wie vorhin. An die Brandpläze werden Poſten ausgeſtellt, die Fluchtpläze und Straſſen in der Gegend des Brands bleiben beſezt, und das Patrouilliren, und die dabei vorgeſchriebene Aufſicht gehet fort.

Eine oder zwei Stunden nach gelöſchtem Feuer können jedoch die Wachcommandirende bei der Feuer-Commiſſion anfragen, ob und um wie viel ſie die Wache verſchwächen dörfen, worauf ſie dann diejenige entlaſſen ſollen, bei denen vor andern Urſachen dazu vorwalten.

§. 86.

Den Morgen nach dem Brand wird der Brandplaz, oder die Brandpläze unter bauamtlicher Aufſicht und Veranſtaltung geraumt.

Alles angebrannte Holzwerk und alle Kohlen werden geſammelt, und aus der Stadt geführt.

Der Schutt wird auch aus der Stadt geführt. Auf Kellergewölben aber bleibt ein Theil des Schutts liegen zu Bedeckung des Gewölbs.

Es ſoll auch auf Kellergewölben nach gänzlich gelöſchtem Brand kein Waſſer mehr aufgegoſſen werden, damit das Gewölb nicht erweicht.

Was ſich im Schutt an Eiſenwerk und anderem, das einen Werth hätte, oder brauchbar wäre, vorfindet, ſoll unter bauamtlicher Aufſicht für den Eigenthümer des Plazes, auf dem es geſunden worden, verwahrt, und jedem beliefert werden.

§. 87.

Die Löſchgeräthſchaft ſoll gleich nach gelöſchtem Brand unter bauamtlicher Aufſicht in gute Obacht genommen, durch die Bauamts-Subalternen und Taglöhner die Feuer-Eimer zuſammen geſucht, und in der Nähe des Brandplazes in ein beſchloſſenes Hauß oder Hof zuſammengetragen, die Feuerlaternen und Handſprizen viſitirt, die nach dem Brand entbehrlich ſind, ebenfalls in ein benachbartes Haus zuſammen getragen, die Feuerſprizen und ihre Schläuche und Zugehörde viſitirt, den Morgen nach dem Brand aber alle Geräthſchaft nach ihren Rubriquen in Beiſeyn deſſen, der zur Regiſtratur und Inventariſirung angeſtellt iſt, durchgezählt, und der Befund ſogleich mit dem lezten Sturzzettel verglichen, das abmangelnde noch weiter nachgeſucht, und was gänzlich abmangelt, offentlich verkündet, und die Einlieferung binnen 24 Stunden anbefohlen, nach deren Verlauf aber bei hochlöblichem Magiſtrat zu weiterer Vorkehrung für die Beiſchaffung referirt werden, welcher gegen Dieberei an Löſchgeräthſchaft mit Ausſpürung und Strafen auf das ſchärfſte verfahren wird.

Wer ſich durch den niederträchtigſten Geiz zum Diebſtal eines Feuer-Eimers verleiten läßt der hat die Schande dieſes Zugriffs am Pranger und im Zuchthaus zu büſen.

Nach dem Sturz ſoll alle Geräthſchaft gereinigt, getrocknet, und in die Magazine und Aufbewahrungs-Pläze gebracht, alles ſchadhafte aber ſchleunig

ſchleunig reparirt, und was nicht ausfindig gemacht wird, ſogleich neu angeſchafft werden.

Alle groſſe und kleine Feuerſprizen, auch alle Handſprizen ſollen 1. oder 2. Tage nach dem Brand probirt, und aufs genaueſte unterſucht, und was etwan daran gebricht, ſogleich hergeſtellt werden.

§. 88.

Diejenige Feuerarbeiter, Schumacher, ledige Weingärtner, und alle denen Löſchgeräthſchaft in ihre beſtändige Verwahrung gegeben iſt, ſollen während dem Brand, ſo viel es möglich iſt, darauf acht haben, nach gelöſchtem Feuer aber ſie zur Hand zu bringen ſuchen, und den Tag nach dem Brand zu einer Stunde, die ihnen das Bauamt verkünden wird, vorzeigen und viſitiren laſſen, das abmangelnde aber anzeigen, womit, wie obgemeldet, verfahren wird. Das verwechſelte ſoll hier wieder umgewechſelt, und, was keiner Ausbeſſerung bedarf, jedem gleich wieder zugeſtellet, die ſchadhafte Sachen aber zurückbehalten, deren Innhaber notirt, die Reparation alsbald beſorgt, und auf einen zu beſtimmenden Tag an die Innhaber wieder abgegeben werden. So auch das, was abmangelt, und neu angeſchafft wird.

§. 89.

Was Bürger oder Einwohner an Zübern, Leitern Herbſtrinnen oder anderem abgegeben haben, das kan ein jeder, nach gänzlich gelöſchtem Brand, nachſuchen, und wann es entbehrlich iſt, wieder zu ſich nehmen, aber einen oder 2 Bürger, die dabei angeſtellt ſind, oder einen Bürger von der Wache beirufen, und ihnen das Zeichen weiſen, womit ſein Geſchirr gezeichnet iſt.

Was einem oder dem andern von ſeiner hergegebenen Geräthſchaft, oder auch an Gölten, Laternen ꝛc. auch den Kiefern an mitgebrachten Butten

und Stützen verderbt worden, oder gar zu Grund oder verloren gegangen iſt, das ſoll jedes 2 Tage nach dem Brand zu einer vom Bauamt beſtimmten Stunde anzeigen, das ſchadhafte ſoll reparirt, und was zu Grund oder verloren gegangen iſt, wieder angeſchaft oder erſetzt werden, alles auf Bauamts-Koſten.

§. 90.

Geflüchtete Sachen ſollen nicht bei der Nacht wieder abgeholt, und diejenige, die nach dem Brand bei Nacht Fluchtwaare tragen, von den Wachten in Arreſt gebracht werden,

Alle die ihre Habſchaft auf offentliche Pläze geflüchtet haben, ſollen einige Stunden nach gänzlich gelöſchtem Feuer, oder wenn der Brand bei Nacht gelöſcht worden, den Morgen nach dem Brand, ſich gemeinſamlich auf dem Fluchtplaz verſammeln, jedes die ihm gehörige Sachen heraus ſuchen, und zur Hand nehmen, aber nicht eher vom Plaz tragen, bis ein jeder das ſeinige nachgeſehen hat. Wer etwas vermißt, der iſt berechtiget, alle Fluchtwaare nachzuſehen. Und erſt wann eines jeden Fluchtwaare von niemand anders in Anſpruch genommen wird, darf ſie der Eigentümer zurük nehmen.

Strittige auch unkundige Fluchtwaare wird von einer Wache begleitet auf das Rathhaus gebracht und allda ſogleich verſiegelt, und ſodann unterſucht.

Bei Abholung der Fluchtwaare aus Privathäuſern wird dem Beherberger und Empfänger alle Vorſicht empfohlen, beſonders ſoll der Eigentümer ſelbſt bei dem Empfang ſeyn, oder wenigſtens eine genugſam beglaubigte Perſon, und die auch kennet, was ſein iſt dazu abſchicken.

§. 91.

Von abmangelnden oder geſtohlenen Fluchtſachen hat der Eigentümer, oder wer Wiſſenſchaft davon hat, dem Herrn Amtsbürgermeiſter oder der

dazu geordneten Commiſſion ſogleich Nachricht zu geben, worauf alle Verwendungen zu deren Wiederhabhaftwerdung geſchehen, und Dieberei und Untreue mit ewiger Infamie, auch dem Befund nach an Leib und Leben geſtraft werden ſoll.

§. 92.

Noch während dem Brand, oder doch, ſo bald er gelöſcht iſt, hat die Feuer-Commiſſion, und der erſte Herr Baumeiſter, den Ort, wo das Feuer ausgegangen iſt, und die Urſache des Brands zu erkundigen, und ſodann zu unterſuchen, ob der Innwohner des Hauſes und die Seinige den Brand verheimlichet, oder ſelber entdeckt, und offenbart habe.

Wenn der Eigenthümer oder Bewohner des Hauſes das Feuer nicht verheimlichet, ſondern ſogleich offenbart, und die Nachbarn zu Hülf ruft, ſo wird er der Strafe der Verwahrloſung, wie ſchon (§. 67) gemeldet iſt, entbunden, welches ſich nicht nur auf Hausvater und Hausmutter, ſondern auch auf Kinder und Hausgenoſſen erſtreckt.

Da durch die ſchleunige Entdeckung und Hülfrufen das Feuer leichter gelöſcht, und das Unglück abgewendet werden kan, ſo iſt die hier verkündete Enthebung der Strafe zum gemeinen Beſten angeſehen.

Ein jeder Einwohner wird aber dabei erinnert, ſich dadurch nicht zum Leichtſinn und Verwahrloſung des Feuers verleiten, noch von der ſtrengen Aufſicht, die hierinnen alle Hausväter in ihren Häuſern, noch von der Vorſicht die ein jeder Menſch aus den heiligſten Pflichten gegen ſich ſelbſt, gegen die Seinige, gegen ſeinen Dienſtherrn, gegen ſeinen Nächſten, und gegen die ganze Stadt zu beobachten hat, ſich abhalten laſſe.

Wenn die Verlezung dieſer Pflicht auch nicht von der Obrigkeit geſtraft wird, ſo trägt jeder, der dadurch Unglück anrichtet, die Strafe der Gewiſſens-Vorwürfe lebenslänglich bei ſich. Aber auch dieſen Vorwürfen kan er entgehen, und ſie vermindern, wenn er nicht verheimlichet, ſondern ſchleunig entdeckt, und Hülfe ruft.

§. 93.

Sollte bei dem Brand und Löſch-Anſtalten jemand beſchädiget werden, oder verunglücken, ſo hat die Feuer-Commiſſion dafür zu ſorgen, daß derſelbe in ſein oder ein anderes vom Brandort entferntes Haus, oder in Hoſpital gebracht, und mit Arzt und Wundarzt, und nöthiger Hülfe verſehen werde. Auch hat ſich die Commiſſion nach gelöſchtem Feuer zu erkundigen, und nachſehen zu laſſen, ob ihm die verordnete Hülfe und Beſorgung wiederfahren ſeye, und deren Fortſezung anzuordnen.

Die in der Löſcharbeit beſchädigte werden auf gemeiner Stadt Koſten curirt und verpflegt. Und wenn einer durch einen bleibenden Schaden in ſeiner Nahrung gehindert wird, ſo wird ein Hochlöblicher Magiſtrat für ihn, wie auch für Frauen und Kinder des Verunglückten nicht nur mit einer gewöhnlichen Beihülſe aus den frommen Anſtalten, ſondern auch mit Unterſtüzung aus gemeiner Stadt Steuerkaſſe Sorge tragen, auf welche Unterſtüzung nicht allein ganz arme, ſondern auch bemittelte Anſpruch zu machen haben.

§. 94.

Auch hat die Feuer-Commiſſion während dem Brand und nach dem Brand zu erforſchen und zu beobachten, wer in der Löſchanſtalt ſeine Pflicht erfüllt, und nicht erfüllt hat, auch was und von wem die Verordnungen von Beleuchtung der ſamtlichen Straſſen und Gaſſen, von Beiſchaffung des Waſſers, auch an entfernten Orten, und von allem, was dieſe Ordnung enthält, beſonders auch was in den Wach-Anſtalten nicht befolgt worden ſei. Die Commiſſon ſoll über alles an einem der nächſten Rathstage nach dem Brand ausführlichen Bericht erſtatten.

Denen

Denen, die ſich in der Löſch-Anſtalt, und beſonders bei dem Hauptangriff auf das Feuer, und Lenkung der Feuerſprizen vor andern und mit guter Wirkung hervorgethan haben, wird ein hochlöblicher Magiſtrat angemeſſene Belohnungen reichen laſſen, wie dann auch diejenige, welche in ihrem Beruf die erſte mit reinem Waſſer voll gefüllte Feuerſaſſe (§. 31.), auch das erſte Waſſer in Butten und Gölten beitragen, mit denen ſchon bekannten kleinen Prämien beſchenkt werden ſollen.

Diejenige aber, die ihre Pflicht nicht gehörig gethan, oder ſich ihr gar entzogen haben, wird ein hochlöblicher Magiſtrat in Strafe nehmen, und ihre Schande kund machen.

Auch diejenige, die ſich in Aushängung der Laternen, in Beiſchaffung des Waſſers auch in entfernten Gaſſen, und in irgend einem Stück, das ihnen in dieſer Ordnung zur Obliegenheit gemacht iſt, verſehen haben, werden geſtraft werden.

§. 95.

Es iſt Bürgerpflicht und Einwohnerpflicht bei der allgemeinen Noth, die gemeiner Stadt in einer Feuersbrunſt drohet, mit vereintem Muth und Kräften Hülſe zu leiſten, keine Arbeit und keine Gefahr zu ſcheuen. Vaterlandsliebe, Bürgerliebe und Brüderliebe wird verhoffentlich einem jeden mehr Aufmunterung ſeyn, als Ausſicht auf Belohnung, und als Furcht für Strafe.

Die Belohnungen ſoll auch niemand fordern, ſondern erwarten. Auch ſollen ſie keinem gereicht werden, als der ſie mit vorzüglich geleiſteter Arbeit, Verſtand und Entſchloſſenheit verdient hat.

§. 96.

Bürgerpflicht, Vaterlandspflicht, Selbſtliebe und Brüderliebe fordert auch von einem jeden, dieſe Feuerordnung oft und mit Fleis und Aufmerkſamkeit

ſamkeit durchzuleſen, ſeinen Beruf bei einem Brand, auch ſeiner Hausgenoſſen und ſeiner Mitbürger Beruf auf das genaueſte daraus kennen zu lernen, und ſich mit warmem Eifer gefaßt zu machen, ihn bei einbrechendem Fall in voller Maſe zu erfüllen, auch Frau, Kinder, und Hausgenoſſen in ihrem Beruf bei einem Brand zu unterrichten, ſich mit ihnen und ſeinen Mitbürgern öfters darüber zu beſprechen, und ſie dadurch zur Entſchloſſenheit und genauer Befolgung ihrer Obliegenheiten vorzubereiten. Niemand verſchiebe auch ſeinen und der ſeinigen Unterricht auf gelegene Zeit, auf müſige Stunden. Es können zwar 10. 20. 50. und mehrere Jahre verſtreichen, daß die Stadt unter dem Schuz Gottes vor groſem Brandunglük bewahret wird, aber keinen Tag, keine Nacht, keine Stunde der Nacht iſt ſie dafür geſichert.

Wird der Soldat, werden die zahlreichſte Kriegsheere 10. 20. und mehrere Jahre unterrichtet, um bei hereinbrechendem Krieg gegen den Feind zu operiren, und in den Schlachten den Sieg davon zu tragen, ſo werden doch auch die Bürger und Einwohner der Vaterſtadt ſich, ihre Hausgenoſſen und ihre Mitbürger unterrichten und vorbereiten, wie ſie ſie bei einbrechender Feuersnoth vom Untergang retten, und wol vorbereitet mit Anſtrengung ihrer Kräfte, mit Muth, Entſchloſſenheit und in der Ordnung, wie hier jedem ſein Beruf vorgeſchrieben iſt, ihre Dienſte thun, und das Commando, das bey der Löſchanſtalt geführet wird, durch ſtrakke Vollſtrekung unterſtüzen. Es iſt leichter, ein Kriegsheer in der Schlacht zu commandiren, als eine Löſchanſtalt, wenn diejenige, die ſie ausführen ſollen, ihren Beruf nicht kennen, oder ihn nicht ausführen, wie es ihre Pflicht erfordert. Wann jeder Einwohner, wann jedes Glied einer jeden Familie ſeinen Beruf ausrichtet, ſo wird Löſchanſtalt und Fluchtordnung zum allgemeinen Beſten den Zweck erreichen, und Dank und Ruhm und Seegenswünſche denen allen zu Theil werden, die ihre Pflicht dabei erfüllt haben.

Verordnung über die Hülfe, die bei einem auswärtigen Brand geleiſtet werden ſoll.

§. 97.

Bei einer Feuersbrunſt in einem der hieſigen Dörfer eilet ſogleich der zweite Herr Baumeiſter ſamt dem Frohnmeiſter, und der Herr Landcommißarius und 2 Adjutanten,

für welche der Magazinknecht durch einen Bauamtstaglöhner Reutpferde oder eine Chaiſe zu beſtellen hat, herbei. Samtliche Bauamtstaglöhner eilen dem Magazin zu.

Die 2 zur Hülfe auf das Land in der Feuerſprizenrolle benennte Sprizen gehen mit ihrem Perſonali behend ab, dieſen folgen noch 2 in der Feuerſprizenrolle dazu benennte Sprizen, bei Eis die Feuereſſe mit ihrem Perſonali, und auf die 2 entlegenſte Dörfer fährt das Sprizenperſonale auf Wägen, die der Magazinknecht ebenfalls durch Bauamtstaglöhner beſtellen läßt, und zu welchen er beſtändig Bretter zu Sizen zur Hand haben ſoll.

Auf nahe und entlegene Stadtdörfer werden auch 4 Handſprizen auf einem Wagen beigebracht, von etlichen Bauamtstaglöhnern begleitet, und den hieſigen Feuerarbeitern am Brandhaus beliefert.

Ferner eilen von dem in der Stadtfeuerordnung angeſtellten Löſchperſonali zu Hülf:

Die 2te und 3te Rotte der Feuerarbeiter, Meiſter und Geſellen, mit blechenen Feuereimern,

die 2te und 3te Rotte Maurergeſellen mit dem 1ſten Obmann.

Bei einem 2ten Fall eines Brands mit dem 2ten

Die Maurergeſellen nehmen ihre Dachleitern, Haken, und Saile, und die übrige Feuereimer mit.

Die 3te Rotte Küfer und ihre Knechte mit Butten.

Die erſte 18 ledige Weingärtner mit ihren Feuerbutten.

Bei einem 2ten Fall eines Brands die folgende 18.

Die 2 erſte Reihencommendanten

Bei einem 2ten Fall eines Brands die 2 folgende ꝛc.

Die 4 erſte Reihenobmänner

Bey einem 2ten Fall die 4 folgende.

Die halbe Parthie der Schneidergeſellen mit ihren Feuereimern.

Auf den Trommelſchlag, bei welchem aber ausgerufen werden ſoll, auf welchem Dorf der Brand iſt, eilen von denen in der Feuerordnung zu den Reihen angeordneten auf den Markt an die Waag.

Die Reihen Obmänner laſſen 200 mit Feuereimern verſehen, und eilen mit denen in die Reihen angeſtellten dem Dorf zu.

Zimmerleute und Schuzverwannte mit Aexten zum Einreiſſen.

Unter dem Thor ſolle niemand, als die zu obigen Löſchparthien gehören, oder mit Eimern oder mit Zainen und Säcken zum Flüchten verſehen, oder kundbare Verwannte von Dorfsleuten ſind, aus dem Thor gelaſſen werden.

§. 98.

§. 98.

Bei einem Brand auf einem Dorf wird in der Stadt auf dem Thurn, wo das Feuer geſehen wird, durch das Sprachrohr gerufen, aber auch alsbald jemand vom Thurn herunter geſchikt, und ausgeruſen, wo der Brand iſt, und dem Herrn Amtsbürgermeiſter, Herrn Vogt und Herrn Baumeiſtern die Anzeige gemacht. Die nächſte Nachbarn am Thor oder am Pfarrthurn leiſten Hülſe zum Lermmachen, zu Beſtellung der Tambour und der Sprizenmeiſter.

In eben der Maſe wird Anzeige und Lerm gemacht, wenn durch einen Feuerreuter von einem Stadtdorf Brandnachricht kommt.

Auf unzuverläſſigere Nachricht wird vom Thor aus Anzeige gemacht, ein oder 2 Feuerreuter ausgeſchickt und die zum Commando beſtellte, die Sprizenmeiſter und Feuerarbeiter davon benachrichtiget, um ſich in Bereitſchaft zu halten.

Während dem Brand auf einem Stadtdorf beziehen die hier im Quatier liegende Soldaten die Wachſtube am Rathhaus, verſtärken die Thorwache, und patrouilliren bei Nachtzeit in der Stadt.

Wenn zu klein Brand iſt, gehet ein Commando dahin ab.

Bei Nacht werden die Stadtlaternen durch die Bauamtstaglöhner aufgehängt. Auf dem Markt und unter dem Thor werden Pechpfannen angezündet, und den Löſchparthien Pfählſakeln mitgegeben.

Wenn zur Zeit groſſen Waſſers Brand in einem Dorf jenſeits Neckers iſt, wo jedoch noch mit Feuerſprizen und Wägen durchzukommen wäre, ſo gehen 2 Feuerſprizen und etliche Wägen mit 2 Rotten Feuerarbeitern und mit Tragſprizen ab.

Denen hieſigen Bürgern, die bei einem Brand auf dem Dorf Reutpferde, Zugpferde und Wägen herleihen, wird der Lohn dafür vom Bauamt bezahlt.

§. 99.

Bei einer Feuersbrunſt auſſer der Stadt Gebiet, ſie mag von einem hieſigen Thurn aus, oder durch einen fremden Feuerreuter, oder auf andere zuverläſſige Art zur Wiſſenſchaft kommen, wird ſogleich mit denen in der Feuerſprizenrolle dazu benamsten Feuerſprizen und ihrem Perſonali Hülfe geleiſtet. In die Nähe bis auf 2 Stund Wegs werden 2 — und bis auf 4 Stund Wegs 1 Sprize geſchickt. Ein Herr Viertelslieutenant, an dem die Reihe iſt, begleitet die Sprizen und ihr Perſonale zu Pferd, und das Sprizen Perſonale fährt auf einem Wagen. Die zum Perſonali gehörige und beſonders die zum Rohr geordnete ſollen beſorgt ſeyn, daß mit den Sprizen Ordnungsmäſig operirt, kein unreines Waſſer hineingefüllt, ihnen auch ſonſt kein Schaden zugefügt werde.

Ord-

Ordnung bei einem Waldbrand.

§. 100.

Wenn im hieſigen Gebiet ein Waldbrand bei Tag und da die Feldleute im Feld ſind, entſtünde, ſo haben dieſe, wenn ſie taugliches Geſchirr bei ſich haben, ſogleich dem Wald zuzueilen, auſſer dem aber von Haus aus bei Tag oder Nacht mit Hauen, Schaufeln und Holzhäpen ſchleunig zu Hülf zu kommen, und nach Anweiſung der Herrn Holzmeiſter, welche auf der Stelle dem brennenden Wald zureuten oder zufahren ſollen, Holz zu fällen, und Gräben zu ziehen. In der Stadt wird bei dem Trommelſchlag ausgerufen, wo der Brand iſt, Feuerreuter an den Brandort, auf der Stadt Dörfer, auch in benachbarte Ortſchaften geſchikt, bei Nacht die Stadtlaternen und unter den Thoren Pechpfannen angezündet, von der Contingentsmannſchaft die Hauptwache am Markt bezogen, und fleiſig patrouillirt.

Die in der Löſchordnung zum Einreiſſen beſtellte Zimmerleute, Bauamtstaglöhner und Schuzverwannte eilen mit Aexten und mit Rechen in den Wald. Die Rechen geben ſie an die Feldleute ab. Die übrige Bauamtstaglöhner ſchaffen zur Nachtzeit 18 Feuerlaternen unter das Thor, und von da in den Wald. Sie nehmen Oelflaſchen zum Auffüllen mit, und beobachten die Laternen. Fackeln werden unterwegs geſtattet, ſollen ſich aber dem Wald nicht nähern.

Alle verbürgerte und unverbürgerte Weingärtner in der Stadt, deren Söhne, Knechte, und wer ſonſt noch mit Hauen, Schaufeln und Holzhäpen arbeitet, ſind zu der Hülfleiſtung bei einem Waldbrand verbunden.

Jedes hieſige Dorf ſchickt ſeine geſammte junge Mannſchaft, und die Helfte der Gemeinsleute, die jüngſte an Jahren mit Hauen, Schaufeln, Holzhäpen und Rechen zu Hülf.

Bei einem Waldbrand über der hieſigen Gränze diſſeit Neckers eilen die hieſige Feldleute und die Fleiner von einem der Herrn Holzmeiſter begleitet, jenſeit Neckers die von den 3 daſigen Dorfſchaften, und auf vorangehendes Aufgebott auch hieſige zu Hülf.

Summarien
der Löſch- Feuer- Wacht- und Flucht-Ordnung.
§. 1. bis §. 96.

§. 1. Ermunterung zur Entſchloſſenheit und Muth.

§. 2. Laternen ſoll jede Haushaltung aushängen mit einer Oellampe, und im Brand erhalten.

§. 3. Züber, groſſe und kleine, ſollen alle Nachbarn am Brandhaus ſogleich vor ihre Häuſer ſchaffen, auch Herbſtrinnen abfolgen laſſen. Was daran verderbt wird, oder verlohren geht wird erſezt unten (§. 89.)

§. 4 Vermerktes Feuer. Zu Hülfrufen der Nachbarn. Verſuch der Nachbarn zum Löſchen in der Stille. Tragſprizen und Handſprizen beiholen. Lerm machen, wenn das Feuer zu gros.

§. 5. Erſte Hülfe der Nachbarn bei einem Brand. Unterricht für ſie.

§ 6. Austheilung der erſten Löſcharbeit unter jeder Bronnengeſellſchaft.

§. 7. Ermunterung und allgemeiner Unterricht an die, ſo zu den Löſchanſtalten ꝛc. beſtellt ſind.

Feuerreuter ſollen beritten auf dem Markt erſcheinen.

§. 8. Schloſſer, Schmiede, Nagelſchmide, Kupferſchmide, Büchſenmacher, die in der Perſonal-Liſte benamſt uud in Rotten abgetheilt ſind, und ihre Geſellen machen den Hauptangriff auf das Feuer mit blechernen Feuereimern. Tragſprizen und Schapfen, werden ihnen beigetragen.

Die Geſellen derer Feuerarbeiter, deren Meiſter bei den Feuerſprizen angeſtellt ſind, ſammlen ſich auch hierher zur zwoten Rotte.

§. 9. Seilhauer, Flaſchner Gürtler, Meſſerſchmide, Nadler, Sailer, Schwerdfeger, die auch in der Perſonal-Liſte benamſt ſind, mit ihren Geſellen ſind zur Verſtärkung und Ablöſung der vorbenennten Feuerarbeiter geordnet.

§. 10. Die abgelöſte bleiben verſammelt, und löſen die andern wieder ab.

§. 11. Wenn ein Hauß ſchon im vollen Brand ſtehet, geſchiehet der Hauptangriff in den Nebenhäuſern von beeden Parthien der Feuerarbeiter.

§. 12. Werden Parthienweis abgelößt von ledigen Dorfsunterthanen.

Die abgelöste löſen nach geſchöpfter Erhohlung wieder eine Parthie ab.

§. 13. Benamste Maurer = Meiſter und beweibte Maurergeſellen erſcheinen Rottenweiß, einige benamſte mit Dachleitern, Haken, Sailen und Mauerhämmern, die übrige mit Feuereimern, und machen den Angriff gegen das Feuer von den Dächern.

Die dritte Rotte und die ledige Maurersgeſellen verſammlen ſich in der Güldenſchul, und löſen die Verheuratete ab.

Das Waſſer ſchicken die Schumacher, oder auf einem andern Plaz die Feuerſchauer den Maurern auf die Dächer zu.

Die Stellung der Waſſerzüber für ſie beſorgen die Feuerſchauer.

§. 14. Die Maurer werden Rottenweis abgelöst.

§. 15. Feuerſchauer. 2 benamſte in das Brandhauß, 2 und 2 in die Nebenhäuſer. Jene 2 beſorgen die Anſtellung der Feuerarbeiter, die Stellung der Waſſerzüber, Offenhaltung der Zugänge für die Waſſerträger und Flüchtenden, Stellung der Feuerſprizen, Einleitung der Schläuche. Stellung der Laternen und Lichter im Brandhauß.

2 benamſte Zimmerleute ſchlagen auf Befehl ein, machen Fluchtwege.

Herr Baumeiſter führt das Commando.

§. 16. Herrn Viertelshauptleute und der 2te Herr Baumeiſter unterſtüzen ihn.

§. 17. Vier Adjutanten richten die Befehle aus, und rapportiren.

§. 18. Schumacher und ihre Knechte in 4 Rotten getheilt. Die 2 erſte Rotten mit ihren Obmännern vertheidigen die Nebenhäuſer unter Dach mit ihren Handſprizen und Eimern.

Raumen der Dachböden.

2. Feuerſchauer in jedem Hauß beſorgen die Beleuchtung, die Stellung der Züber, die Beiſchaffung des Waſſers durch die Küfer und durch Reihen, die Offenhaltung des Wandels.

Die 3te Rotte vertheidigt ein 3tes Hauß, oder bleibt, wie die 4te zur Ablosung, wie (§ 9) bei den Feuerarbeitern verordnet iſt.

§. 19. Beleuchtung des Brandhauſſes und der Nebenhäuſer inwendig mit Lichtern und mit Bauamts = Feuerlaternen.

Jede

Jede Haushaltung ſoll beſtändig 1 Pf. Lichter über den Haushaltungsgebrauch, und etliche Leuchter im Vorrath haben.

9. Benamſte Bauamtstaglöner tragen 18. Feuerlaternen, 6. ins Brandhaus, 6 in die 2 Häuſer darneben, und ſchrauben ſie an, wo es die Feuerſchauer anweiſen.

Ein Bauamtstaglöhner bleibt in jedem Haus zum beobachten, auffüllen und flüchten der Laternen.

Beleuchtung der Straſen und Gaſſen, wie oben (§. 2.) Stadtlaternen werden von 2. Bauamtstaglöhnern und 28. Schuzverwannten die alle in der Perſonal-Liſte benamſt ſind, aufgehängt, und dieſen von den Nachbarn mit Leitern und Licht an die Hand gegangen. Die 2 Taglöhner beſorgen die aufgehängte Laternen mit Oel.

Wenn ein Brand bei Tag ausgeht, verſammeln ſich dieſe alle bei den übrigen Schuzverwannten, und bei Sonnenuntergang beſorgen ſie das Laternenaufhängen.

§. 20. Kübler und Dreher ſtellen die Waſſerzüber im Brandhaus, in den Häuſern darneben, auf der Straſe oder Gaſſe, zu den Feuerſprizen, zum Ausladen der Feuerfaſſe, an die Bronnen.

3 benamſte bleiben bei den Feuerſprizen-Zübern. Liefern auch Schapfen und Tragſprizen, die ihnen beigetragen werden (§. 25. §. 34.) auf Verlangen in das Brandhaus. Die übrige verſtärken die an den Bronnen angeſtellte.

§. 21. Rothgerber, Weißgerber, Färber, Hutmacher, und ihre Geſellen ſchöpfen Waſſer an den nächſten Bronnen am Brandhaus in Tröge und Züber, füllen Feuerfaſſe, Butten, Gölten, Eimer.

§. 22. Küfer, und ihre Knechte tragen Waſſer in Butten, die erſte Rotte in das Brandhaus, die 2te und 3te in die 2 Häuſer darneben. Die 4te in Reſerve.

Ablöſung durch Bauern.

Wenn die ledige Weingärtner im Feld ſind, trägt die 4te Rotte der Küfer Waſſer zu den Feuerſprizen.

Benamſte Küfer nehmen auch Stützen mit, auf den Fall ſie mit Butten nicht überall beikommen.

§. 23. Ledige Weingärtner, 36. tragen rein Waſſer zu den Feuerſprizen.

Sollen auf Befehl die Küfer verſtärken.

Ledige Dorfleute löſen ſie ab, und ſie wieder dieſe.

§. 24. Weibsperſonen, deren jedes vom Feuer entlegene Hauß wo möglich eine abgeben ſoll, tragen rein Waſſer in Gölten zu den Feuerſprizen.

§. 25. Mezger und ihre Knechte tragen Feuerleitern und Feuerhaken, und kleine Leitern und Schapfen bei, die Schapfen liefern ſie den Kùblern die (§. 20.) zum Zùberſtellen beſtellt ſind, und dieſe geben ſie auf Erfordern in das Brandhaus ab.

Die Stellung der Feuerleitern ordnen die Feuerſchauer.

Die Haken werden an die Zimmerleute (§. 33.) abgegeben.

4. benamste Mezgermeiſter bleiben bei den Leitern, und verrucken ſie mit Hùlfe der abgelòsten bei den Sprizen.

Die ùbrige verſtàrken die bei den Bronnen angeſtellte (§. 21.) und theilen ſich an entlegenere Bronnen weiter aus.

§. 26. Schneider und ihre Geſellen und Jungen auch die Geſellen und Jungen derer Schneidermeiſter, die bei einem andern Beruf angeſtellt ſind, verſammeln ſich mit denen Feuereimern, die ſie in ihren Hàuſern haben, auf dem Markt, die erſte laufen auf das Rathhaus, und werfen 300 Feuereimer herunter. Sie ziehen ſodann in formirten Reihen auf. Desgleichen

Handwercksgeſellen und Jungen, die ſonſt zu nichts angeſtellt ſind,

Beckerknechte und Jungen, Sòhne und Tòchter, die ùber die Schuljahre hinaus ſind.

Weibsperſonen, die nicht zum Waſſer tragen tauglich ſind.

Jedes verſieht ſich auf dem Markt mit einem Feuereimer, und ſtellt ſich in Reihen.

§. 27. Sechs benamste àuſere Rathsherrn ſtellen auf dem Markt die Reihen, fùhren ſie auf und commandiren ſie.

§. 28. Der Rùckzug der leeren Eimer geſchiehet durch eben die Reihen, wie der Hinzug. Doch mògen die Reihen-Commandanten nach den Umſtànden auch beſondere Reihen zum Rùkzug anordnen.

§. 29. Reihen in engen Hàuſern. Waſſertragen der Kùfer in Stùtzen in einer Art Reihen.

§. 30. Am Lohthor und Sauthor ſtellen die Nachbarn Zùber und fùllen ſie aus dem Necker und laden Feuerfaſſe, bis ſie durch Dorfsleute oder von den Parthien die an den Bronnen angeſtellt ſind, verſtàrkt werden.

§. 31. Einſpànnige Kàrcher fùhren Feuerfaſſe.

Sollen ſie im Winter mit keinem andern, als reinem Waſſer, und ganz voll fùllen oder fùllen laſſen.

Feuerfaſſe werden in einiger Entfernung vom Brandhaus ausgeladen.

Dòrfen nicht in enge Gaſſen gefùhrt werden, ſondern am Einfluß der Gaſſe in eine Straſe.

Ein-

Einſpänniger, die kein Feuerfaß mehr erreichen, ſpannen dazu gerüſtete Moſtfaſſe auf.

Moſtfaſſe ſollen mit Schlauchzapfen verſehen, und der Name des Eigenthümers darauf geſchnitten werden.

Bei groſer Kälte werden Kärcher vom Plaz zu Beiführung heisgemachten Waſſers befehligt. (§. 38.).

§. 32. Zweiſpännige Kärcher, 8. benamste halten mit 2 ſpännigen Wägen auf dem Markt, führen geraumtes Holz und brennbare Sachen, auch Holz von eingeriſſenen Bäuen aus dem Thor.

Die übrige die nicht zu einem andern Beruf angeſtellt ſind (§. 38. §. 73) führen Feuerfaſſe und Ladfaſſe.

§. 33. Zimmerleute und Wagner und ihre Geſellen, 6 Bauamtstaglöhner, zu denen noch 6. (§. 19.) ſtoſen, und 12 benamſte Schuzverwannte reiſſen auf Befehl Häuſer ein.

Benamſte, die ſtarke Pferde halten, ſchicken Pferde, Knechte und ſtarke Ketten dazu.

Abraumen des Plazes, wegführen des Holzes.

§. 34. 4 benamſte Mezger mit ihren Knechten bringen Tragſprizen herbei für die Feuerarbeiter in das Brandhaus und liefern ſie allda den Feuerſchauern. Hohlen auf deren Verlangen noch mehrere aus dem Magazin, und geben ſie den Küblern §. 20. ab. Sodann gehen ſie zu ihrem andern Beruf (§. 25.)

Wenn ein Camin brennt, tragen ſie nebſt den Handſprizen auch Camindekel bei.

§. 35. **Feuerſprizen** Die dazu angeſtellte eilen gleich zu den Feuerſprizen herbei. Die zuerſt auf dem Plaz ſind, führen 4 Sprizen, die die Sprizenmeiſter anweiſen, vor das Brandhaus. Weitere 4 Sprizen werden in die Nähe in eine Straſe geführt.

Jeder geht ſodann zu der Sprize, zu der er angeſtellt iſt.

4 Sprizen bleiben im Sprizenhaus, und die dazu angeſtellte bleiben in der Nähe allda im Winter in einer Guldenſchulſtube, verſammelt.

§ 36. Feuerſprizen werden vor dem Brandhaus gleich Anfangs geſchickt geſtellt. Feuerſchauer geben die Stellung und die Richtung der Schläuche an.

Waſſerzüber werden ſo angeſtellt, daß der Sprizenwagen frei bleibt.

Anweiſung derer zum Drucken angeſtellten, Ablöſung. Einfüllen mit reinem Waſſer.

§. 37. Geſchicklichkeit und Fleis in Dirigirung der Sprizen- und Schlauch-Rohre.

Die

Die übrige Operation mit den Feuerſprizen commandirt der erſte Herr Baumeiſter.

Wenn eine Sprize ungängbar wird, und nicht im Augenblik geholfen werden kan, wird ſie abgeführt, und eine andere kommt an ihren Plaz.

§ 38. Bei groſer Kälte werden Schmidteſſen zum heiß Waſſer machen den Sprizen vorangeführt.

Ferner ſoll in der Stadt Waſchhäuſern auch von Färbern, Saifenſiedern, und Bierbrauer Waſſer heiß gemacht, und in Feuerfaſſen beigeführt werden.

§. 39. Alle Schuzverwannte, die nicht ſchon in der Feuerrolle namentlich angeſtellt ſind, verſammeln ſich in einer Entfernung vom Brandhaus, und löſen die zum Druken angeſtellte ab, und dieſe wieder jene.

§. 40. Die zu den Feuerſprizen angeſtellte ſollen vom Bau der Feuerſprize und von ihrer Arbeit unterrichtet werden.

§. 41. Die Helfte der Verheirathetea Dorfsunterthanen, die jüngſte, und 2 Drittel ledige ſammeln ſich mit 20. die ſtärkſte Dörfer mit 30. Feuerbutten, die übrige mit Eimern und Schaufeln auf dem Markt.

36. ledige nehmen den ledigen Weingärtnern ihre Butten ab, und löſen ſie ab. (§ 23.)

Die übrige ledige werden zu den Feuerarbeitern (§. 12.) geſtellt.

§. 42. Die Verheurathete tragen Waſſer in den mitgebrachten Butten.

Die übrige werden zum Angriff gegen das Feuer, oder zum raumen mit Schaufeln, oder zu was ſie brauchbar, commandirt.

Dörfer bringen ihre Feuerſprizen nach. Anſtalt in den Dörfern während eines Brands in der Stadt.

§ 43. Zu Hülf kommenden Fremden wird vom erſten Herrn Baumeiſter ihre Arbeit angewieſen.

§. 44. Wachordnung.

Burgerliche Feuerwach-Compagnie von 115 benamsten Mann. Die 2 erſte Rotten zur Feuerwache am Brandhaus und an den Zugängen in den Straſſen und Gaſſen.

Die erste 6. die herbeikommen poſtiren ſich am Brandhaus, und laſſen niemand ein, der nicht hinein gehört, und treiben die aus, die ohne Beruf darinnen ſind.

Die nachkommende nehmen Poſten ober und unter dem Brandhaus, verhindern das verbotene Herbeilaufen, und die Fuhren in enge Gaſſen.

Stadtknechte und Ordonanzen peitſchen müſiges Volk weg, Widerſinnige werden ohne Anſehen der Perſon auf die Wache geführt.

Die weiter zur Feuerwache herbei kommende halten Poſten an den Eingän-

gängen der Straſen und Gaſſen. Die übrigen ſammlen ſich in eine Wachſtube.

Viſitation und Verſtärkung der Poſten.

Patroullen gegen dem Brandhaus.

Ablöſung der Poſten.

§. 45. Die übrige von der Bürgercompagnie verſammeln ſich auf dem Markt.

Commando gehen bei Nacht mit Laternen, zur Bewachung der Fluchtpläze ab.

§. 46. 2 Patroullen in jedes Viertel der Stadt.

20. Laternen der Compagnie haben 20 benamste in Verwahrung, ſchicken ſie alle Jahr zum Sturz der Löſchgeräthſchaft; werden da friſch gerüſtet

Wenn das Feuer bei Tag ausgegangen, werden die Laternen in die Wachſtube (§. 48.) in der Dämmerung nachgeſchickt.

§. 47. Pflicht der Patroullen von der Bürgercompagnie. Sollen beobachten, ob jedes ſeine Laterne ausgehängt, ob das Waſſerſchöpfen an entfernten Bronnen, und im Winter das heis Waſſer machen und beiſchaffen in den Waſch- Farb- Saifenſieder- und Brauhäuſern und alles übrige allgemeine der Ordnung befolgt werde. Die ungehorſame zeigen ſie an.

Sie examiniren die Flüchtende, halten Verdächtige an, arretiren Diebe.

Sie patroulliren auf die Fluchtpläze.

Sie beobachten, ob nicht noch an einem Ort Feuer entſtehe.

Beobachtung der Nachtwächter.

§. 48. Von der Bürger-Compagnie werden 4 Commando unter die 3 Thore, und an das Lohthor geſchickt. Sie beobachten nebſt der Soldatenwache, was (§. 51. und 52.) geordnet, und ſollen wachſam ſeyn gegen Austragung geſtohlener Sachen.

Nach ausgeſchickten Commandi und Patroullen gehen die übrige in eine benamste Wachſtube am Markt. Oder wenn das Feuer in dieſer Gegend wäre, in eine Gü denſchulſtube. Notiren der Rapporte. Verſtärken der Commandi.

§. 49. Hauptwache der Contingents-Mannſchaft unter dem Rathhaus.

Thorwachen werden verſtärkt.

In jedem Viertel der Stadt gehen 2 Patroullen. Poſte und Ordonanz in Herrn Amtsbürgermeiſters Haus.

§. 50. Obliegenheit der Patroullen.

Eingebrachte Diebe werden auf die Wache geführt, und nach dem Ermeſſen einer verordneten Raths-Commiſſion in Bande, und in ein unterirrdiſches Gefängnis gelegt.

§. 51. Bei Tag und Nacht wird niemand aus dem Thor gelaſſen, die beſtimmte Nothfälle und Legitimationen ausgenommen.

Bei

Bei Tag und Nacht werden keine Fremde in die Stadt gelaſſen, als die zum Löſchen zu Hülf kommen.

Der Obmann der zu Hülf kommenden Fremden ſoll ſeine Leute unter dem Thor muſtern. Sie werden auf den Markt geführt, und von da auf den Brandplaz gemeldet.

Bei Heilbronniſchen Dorfsleuten eben ſo.

Die Fremde ſollen nicht unterwegs in Häuſer von Bekannten laufen, ſondern beiſammen bleiben zur Hülfsleiſtung bei dem Feuer.

§. 52. Fremde und hieſige Dorfsleute werden nicht aus dem Thor nach Haus gelaſſen, ehe die Feuercommiſſion den Befehl dazu ertheilt.

Bei dem Auswandel ſollen ihre Obmänner wieder ihre Leute muſtern.

Weitere Verordnungen, die Anſtalten und das Verhalten bei einer Feuersbrunſt betreffend.

§. 53. Viehheerde ſoll auf der Weide bleiben, wenn zu der Zeit Brand iſt.

Thorwarte ſollen während der Brunſt am Thor bleiben.

§ 54. Wer 4 Häuſer, und wenn das Feuer ausbricht, 8 Häuſer vom Brandhaus, oder noch näher daran wohnt, iſt von ſeinem Löſchberuf befreiet.

Wer zur Löſch - und Wachanſtalt berufen iſt, darf guten Freunden oder Verwannten keine Privathülfe leiſten.

Jeder ſoll ſich zum voraus die Leute beſtellen, die ihm zum Flüchten zu Hülf kommen, auch mit ſeinen Hausgenoſſen verabreden, wie ſie ſich mit dem Flüchten zu verhalten. (§. 76.)

Jeder ſoll ſich und die ſeinigen zum ſchleunigen Ankleiden und guter Ordnung in der Lage ihrer Anzugkleider gewöhnen.

Wer zur Löſch - und Wachanſtalt geodnet iſt, ſoll alle Nacht ſeine Kleidung, und was er mitzubringen hat, zu recht liegen - und auch am Tag in Ordnung haben.

§ 56. Fettwaar und brandvermehrende Sachen ſollen die dazu benamste Meiſter von den Feuerarbeitern und Schuhmachern im Brandhaus und in den Nebenhäuſern durch die in Reſerv ſtehende wegſchaffen, und auf einem entfernten Fluchtplaz dem Wach-Commando übergeben laſſen.

Wer flüchtet ſoll brandvermehrende Sachen zuerſt aus ſeinem Haus ſchaffen.

§. 57. Rettung der Menſchen, die vom Feuer eingeſchloſſen worden, ſoll von benamſten Feuerarbeitern mit Feuerſchildhauben, auch Sailen mit Haken geſchehen.

Rettung der Kinder und Hausgenoſſen ſoll des Hausvaters erſte Sorge ſeyn.

§. 58

§. 58. Brennende Kamine, wie ſie gelöſcht werden ſollen.

§. 59. Thürner. Sturmſchlagen. Fahnen- und Laternen ausſtecken.

§. 60. Bronnenmeiſter ſoll das Waſſer dem Brand zu leiten.

§. 61. Kirchbronnenſchüzen. Stadtgrabenzuſtellen.

§. 62. Wer einen Röhrbronnen im Haus hat, iſt verbunden, ſein Haus zu öfnen.

Wer einen Schöpf- oder Gumpbronnen im Haus hat, ſoll auch dazu willfährig ſeyn.

§. 63. An Hausbronnen, die vom Brandhaus entlegen ſind, ſoll der Innhaber durch ſeine Leute Waſſer in Vorrath ſchöpfen laſſen.

An allen Bronnen in der Stadt ſollen die Bronnen-Nachbarſchaften während dem Brand Waſſer ſchöpfen, um gegen einen 2ten Brand gefaßt zu ſeyn, auch zu dem Ende ſolle bei ſtrenger Kälte Waſſer in warmen Stuben, oder in Kellern bereit gehalten werden.

§. 64. Löſchanſtalten auf den Fall eines 2ten Brands. Bei Sturmwinden.

§ 65. Vorkehrungen gegen das Flug feuer bei einer Brunſt. Es ſoll nie kein Ziegel am Dach fehlen. Alle Oefnungen mit Läden oder Fenſtern verſehen ſeyn. Kein Laden ohne Urſach, und keiner über Nacht offen ſtehen.

Bei entſtehendem Brand ſoll in allen Häuſern in der Stadt eines von den Hausgenoſſen die Läden viſitiren, Waſſer auf die Dachböden tragen, Flugfunken löſchen, die auf Rinnen, oder andere brennbare Pläze fallen, auch die Flugfunken an Nachbarshäuſern beobachten, und die Nachbarn warnen.

§. 66. Vorheriger Unterricht der Hausgenoſſen, die zur Beleuchtung der Stadt (§. 2.) angeordnete Laternen, ſo lang die Brunſt dauert, in Brand zu erhalten, auch bei entſtehendem Feuerlärm nicht vom Küchenfeuer, Waſchfeuer, Fettauslaſſen, und nicht einmal vom Licht wegzuſpringen, ſondern Feuer und Licht vorher zu verwahren.

§. 67. Auch kein Feuer zu vertuſchen, ſondern alsbald die Nachbarn um Hülf zu rufen.

Wer das Feuer in ſeinem Haus gleich entdeckt, wird der Strafe des Verſehens enthoben.

Wer es verheimlicht, deſto härter an Leib und Gut geſtraft.

§. 68. Fremden ſollen ihre Wirthe das Ausgehen während einem Brand nicht zulaſſen.

In Nothfällen ſollen ſie ſie begleiten laſſen.

§. 69. Erſchrockenen, beſchädigten, und geflüchteten Kranken ſollen Aerzte,

Wundärzte, Hebammen, und Apotheker ſchleunige Hülfe thun.

Fluchtordnung.

§. 70. Ermunterung zur Entſchloſſenheit, Standhaftigkeit und Ordnung bei dem Flüchten.

§. 71. Rettung der Kinder und Hausgenoſſen bei ſchnellem Feuer ſoll jedem Hausvater am erſten anliegen, und im voraus verabredet werden.

§. 72. Mobilienrettung ſoll die Löſchanſtalt nicht hindern, und die Löſchende nicht durch Fluchtwägen, Fluchtkarren ꝛc. beängſtigt und beſchädigt werden.

§. 73. Der Zug der Flüchtenden ſoll nicht bei dem Brandhaus vorbeigehen.

Vier benamste mit 2ſpännigen groſſen Leiterwägen,

Vier mit Leiterwägen mit Flechten,

Vier mit Schleifen,

ſamtliche Granenkärcher mit ihren Granenkarren,

werden in denen benennten Straſſen zugelaſſen, und ſollen die Helſte ober, die Helfte unter dem Brandhaus, und wenn es in einer Nebengaſſe brennt, in der nächſten Straſſe ober und unter deren Eingang einer hinter dem andern hart am Fusweg halten, die Fluchtwaar aufnehmen, und auf den Plaz führen, den ihnen die Flüchtende benennen.

Die Feuercommißion, beſonders der 2te Herr Baumeiſter ſoll Aufſicht haben gegen das Verſperren der Straſſen ꝛc.

§. 74. Durchgänge und Durchfarten durch Häuſer ſollen geöfnet, und mit Poſten beſezt, und von dieſen die Flüchtende beobachtet werden.

§. 75. Oeffentliche Fluchtpläze.

Bewachung und Beleuchtung derſelben oben (§. 45. 47.).

§. 76. Die Art und Ordnung des Flüchtens, die Vorſicht dabei, auch den Fluchtort hat jeder Hausvater mit ſeinen Hausgenoſſen, und mit denen, die er ſich zum Flüchten beſtellt, im voraus zu verabreden, beſonders die mit Handlungs- und Gewerbs-Waaren ꝛc. verlegt ſind.

Dieſe, und die kundbar mit ſtarker Mobiliarſchaft angeſeſſen ſind, haben vorzüglichen Anſpruch auf die (§ 73) geordnete Fluchtwägen, Karren, und Schleifen. Die Kärcher haben ſich darnach zu richten.

§. 77. Zu Löſch- und Wachanſtalten angeſtellte dörfen nicht zum Flüchten beſtellt werden.

§. 78. Fluchtpläze in Privathäuſern ſollen zum voraus beſtellt werden.

Wer in Keller flüchten will, ſoll zuvor ihre Feuerfeſtigkeit unterſuchen laſſen.

Verwahrung der Kellerhälſe und Rüſtlöcher.

§. 79. Gezeichnete Packfäſſer, Coffre, auf Räder oder Läufe geſezte Kiſten, Kiſten mit Handgriffen, Tragbähren, Schubkarren ſollten beſonders diejenige, die viel zu flüchten haben, immer leer und in der Nähe bereit ſtehen haben.

Vorſchlag von einem Geſteck, oder von auseinander gelegten Kiſten.

Gezeichnete Säcke, Bettüberzüge, Zainen ſoll jedes in Bereitſchaft halten.

§. 80. Hausmobilien, Commode und Käſten zum Flüchten einzurichten.

Jngleichen Acten- und Bücherkäſten.

Futterale oder Verſchläg zu Spiegel, Tiſchuhren, Gemälden.

Flüchten von Zinn, Möſſing, Kupfer, Porcellan, Früchten, Pretioſen, Briefſchaften, Vieh, Federvieh.

§. 81. Vorſchlag eines Haus-Verzeichniſſes der zu flüchtenden Sachen nach ihren Rubriken, und deſſen Anheftung zum öftern Durchleſen der Hausgenoſſen.

Ordnung nach gelöſchtem Brand.

§. 82. Wenn ein Feuer gleich Anfangs von den Hausleuten oder Nachbarn gelöſcht wird, ſoll die Anzeige davon bei dem Bauamt geſchehen, Augenſchein genommen, Wächter, Waſſervorrath, Hausſprizen und Laternen bis den andern Morgen auf den Plaz geſtellt werden.

§. 83. Vorſorgliche Anſtalten, wenn ein Feuer gelöſcht iſt, das ſchon weiter um ſich gegriffen hat.

§. 84. Wenn ein Feuer gedämpft iſt, das einen Theil eines Hauſes, oder ein oder mehrere Häuſer eingeäſchert hat, ſo ſoll die Löſcharbeit, Beiſchaffung des Waſſers ꝛc. fortgeſezt, in Nebenhäuſern verſtecktes Feuer aufgeſucht werden, und die Arbeiter einander Parthienweis ablöſen.

§. 85. Wachanſtalt gehet auch fort.

§. 86. Raumen der Brandpläze. Angebranntes Holz und Kohlen werden aus der Stadt geſchafft. Kellergewölbe bleiben mit Schutt bedeckt, und ſollen nicht unnöthig mit Waſſer begoſſen werden.

Was ſich von Werth im Schutt findet, ſoll den Eigenthümern beliefert werden.

§. 87. Feuereimer, Feuerlaternen, Handſprizen werden zuſammen geſucht, und was entbehrlich in ein benachbartes Haus oder Hof zuſammen getragen. Feuerſprizen werden viſitirt.

Den Morgen nach dem Brand alle Löſchgeräthſchaft geſtürzt, gereinigt, getrocknet, und aufgehebt, das ſchad-

haſte reparirt, dem abmangelnden nachgeforſcht unter ſchwerer Beſtrafung der Dieberei.

Feuerſprizen werden probirt, und was gebricht, reparirt.

§. 88. Wem Löſchgeräthſchaft in ſeine eigene Verwahrung anvertrauet iſt, der ſoll bei dem Brand ſo viel möglich darauf acht haben, ſie nach dem Brand zur Hand nehmen, zu einer verkündeten Stunde vorzeigen, das abmangelnde anzeigen.

Das verwechſelte ſoll umgewechſelt, das ſchadhafte reparirt, das abmangelnde neu angeſchaft werden.

§. 89. Was Bürger oder Einwohner an Zübern, Leitern ꝛc. hergegeben haben, das nimmt jeder urkundlich wieder zur Hand.

Was verderbt worden, wird auf der Stadt Koſten reparirt, was zu Grund gerichtet worden, oder verloren gegangen, neu angeſchaft. Alles ſoll zu einer beſtimmten Stunde dem Bauamt angezeigt werden.

§. 90. Geflüchtete Sachen ſollen nicht bei Nacht zurück geholt werden.

Wer dergleichen trägt, wird arreſtirt.

Die auf öffentliche Pläze geflüchtet haben, ſollen ſie gemeinſamlich abholen. Wer etwas vermißt, darf der übrigen Fluchtwaare nachſehen.

Was litigios oder unkundig iſt, wird auf das Rathhaus gebracht, verſiegelt und unterſucht.

Bei Abholung der Fluchtwaar aus Privathäuſern ſoll der Beherberger und der Empfänger alle Vorſicht gebrauchen.

§. 91. Von geſtohlenen und von abmangelnden Fluchtſachen ſoll gleich Anzeige gemacht werden.

§. 92. Die Feuer-Commiſſion ſoll die Urſach des Brands erkundigen.

Wenn der, oder die, ſo das Feuer durch Verwahrloſung verurſacht, es nicht verheimlichet, ſondern gleich entdeckt, und Hülfe ruft, wird er der Strafe entbunden.

Niemand ſoll ſich dadurch zum Leichtſinn verleiten laſſen.

§. 93. Beſchädigte werden auf der Stadt Koſten verpflegt und geheilt, die einen bleibenden Schaden bekommen, auch Frau und Kinder von Verunglückten bekommen nicht nur Allmoſen, ſondern auch Unterſtüzung aus der Steuerkaſſe.

§. 94. Die ſich in der Löſchanſtalt vor andern und mit guter Wirkung hervorgethan, erhalten Belohnungen. Jngleichen die das erſte Waſſer beibringen. Die ihre Pflicht nicht thun, werden geſtraft, und ihre Schande kund gemacht.

Ver-

Verfehlungen gegen die Feuerordnung im Laternenaushängen, Waſſerbeiſchaffen ꝛc. werden geſtraft.

§. 95. Einſchärfung der Bürger- und Einwohnerpflicht.

§. 96. Ein jeder ſoll ſich und ſeine Hausgenoſſen aus der Feuerordnung in ihrem Beruf öfters und fleiſig unterrichten, und ſich gefaßt machen, bei einbrechendem Fall mit Muth und Eifer ſeine Pflicht zu thun.

Jedem Haus-Eigenthümer wird ein Exemplar der Feuerordnung mit aufgeſchriebener Numer ſeines Hauſes gegeben. Bei Veränderung ſoll dieſes Exemplar dem folgenden Haus-Eigenthümer zugeſtellt werden. Wer 2. bewohnte Häuſer hat, bekommt 2. Exemplarien. Jeder ſoll ſeinen Miethsleuten ſein Exemplar alle Jahr 2. mal, 4. Wochen vor dem Löſch-Exercitium auf 8. Tage zum Durchleſen zuſtellen.

Bei der Feuerſchau iſt jeder verbunden, ſein Exemplar vorzuzeigen. Wer es nicht aufbewahrt, iſt ſchuldig, ſich binnen 8. Tagen ein neues auf ſeine Köſten anzuſchaffen. Den Feuerſchauern iſt die Beobachtung hierüber anbefohlen.

Die Buchbinder haben hinter die Feuer-Ordnung etliche Falze einzuheften, um Feuerverordnungen, die etwa künftig ergehen dürften, einzukleben.

Das erſte Löſch-Exercitium ſoll 8. Tage nach Oſtern den 31ten Merz 1788 Morgens 6 Uhr vorgenommen werden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heilbronnische Feuerordnung Verordnung über die Verwahrung des Feuers. Offentliche Anstalten zu schneller Entdeckung eines Brands. Lösch- Feuerwach- und Flucht-Ordnung. Verordnung über die Hülfe bei einem auswä rtigen Brand. Ordnung bei einem Wald-Brand

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1787

4 Pol.civ. 8 ws#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10687625-0
VD18 14659107